

SCHRIFTEN
DER LUDWIGS-UNIVERSITÄT ZU GIESSEN

Jahrgang 1936

Mitteilungen aus der Papyrussammlung
der Giessener Universitätsbibliothek

V

Alexandrinische Geronten vor Kaiser Gaius
Ein neues Bruchstück der sogenannten Alexandrinischen
Märtyrer-Akten

(P. bibl. univ. Giss. 46)

bearbeitet von

ANTON VON PREMIERSTEIN

Mit drei Kupfertiefdrucktafeln

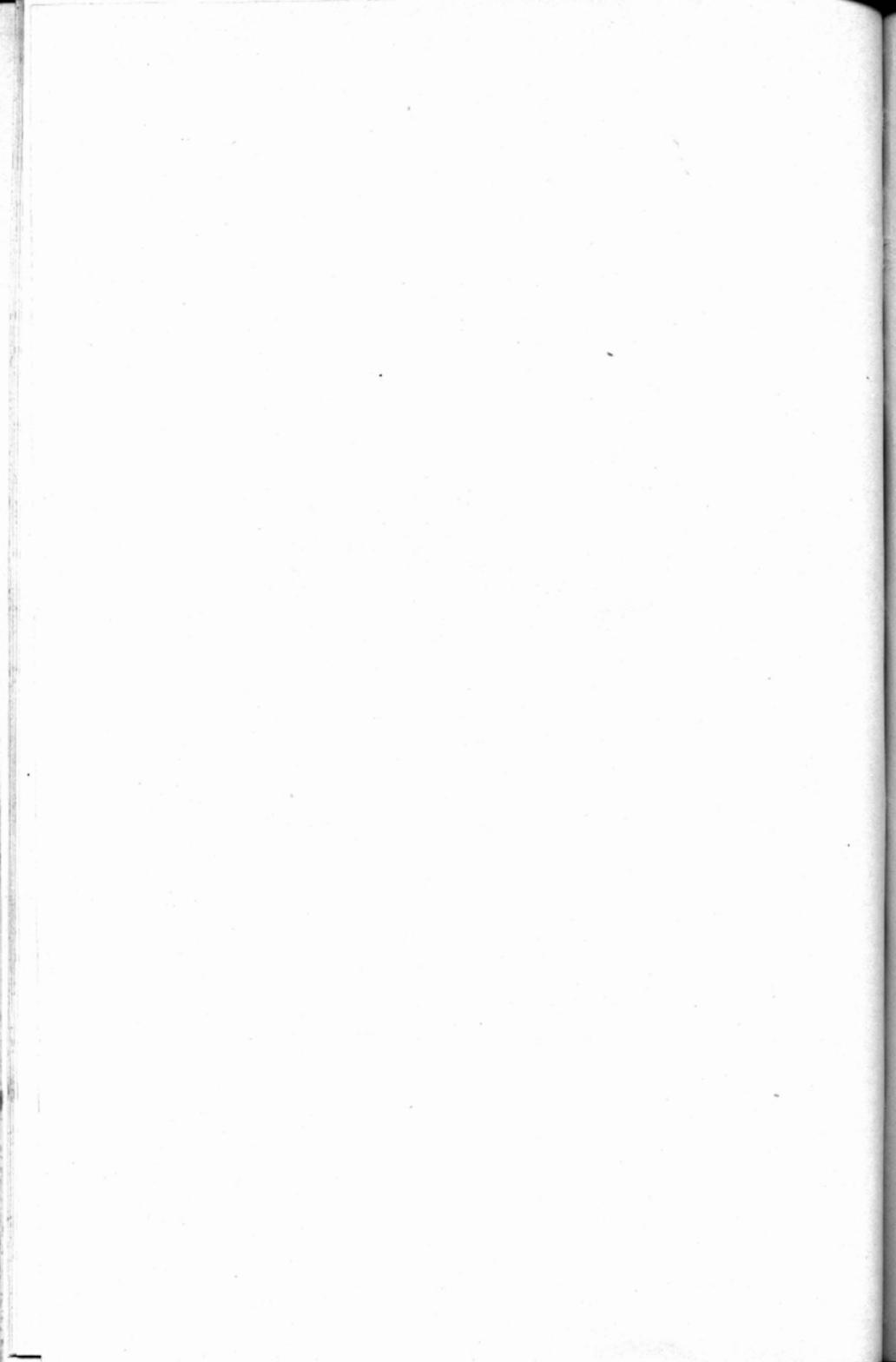


GIESSEN 1939
VERLAG VON MÜNCHOWSCHE UNIVERSITÄTS-DRUCKEREI
OTTO KINDT GMBH

Haec e fragminibus maestisque erepta ruinis
qualiacunque tibi, lector acute, dabo.
nec tamen ista legi poterunt patienter ab ullo,
nesciet his summam si quis abesse manum.
ablatum mediis opus est incudibus istud,
defuit et scriptis ultima lima meis.
quicquid in his igitur vitii detexere, credas:
emendaturus, si licuisset, eram.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort von Karl Kalbfleisch	1
A. Der Text	
Beschreibung von Hermann Eberhart	2
Abschrift von Hermann Eberhart	4
Umschrift mit Ergänzungen von Anton v. Premerstein	5
B. Kommentar von Anton v. Premerstein	
I. Einleitendes	12
II. Zur Lesung, Ergänzung und Erläuterung von G	14
III. Die Schilderung der vorangehenden Ereignisse in O	32
IV. Der Tod des Tiberius Gemellus und die Chronologie der Vorgänge in O und G	36
V. 630jährige Treue der alexandrinischen Griechen	40
VI. Die alexandrinische Bürgerversammlung der 180 000	42
VII. Die alexandrinische Gerusie	57
VIII. Der Ankläger, sein Delikt und seine Strafe	62
IX. Literarischer Charakter und historische Verwertbarkeit von G	65



Vorwort

Daß diese von Premierstein nicht abgeschlossene Arbeit erst jetzt erscheint, kann niemand mehr bedauern als ich. Aber infolge einer besonderen Verkettung von Abhaltungen und Hemmnissen fand ich erst gegen Ende des vorigen Jahres die Zeit und die Ruhe, die zur Lösung der heiklen und verantwortungsvollen Aufgabe, die mir der beklagenswerte Tod des verehrten Kollegen gestellt hatte, unbedingt notwendig waren. Es galt aus dem von Zusätzen und Berichtigungen wimmelnden Manuskript und unzähligen losen Zetteln überall die letzte Hand des Verfassers zu ermitteln. Für ihn selbst gab es freilich selten ein Letztes, da er unermüdlich weiterfeilte und besserte. So konnte ich ihm mit Recht Ovids Worte in den Mund legen: *emendaturus, si licuisset, eram.*

Daß Premiersteins Umschrift mit seinen Ergänzungen viel Gewagtes und Subjektives enthält, wußte er selbst am besten. Hier zu ändern und zu streichen, konnte ich mich nicht entschließen. Doch erwuchs mir daraus die Pflicht, die von Eberhart herrührende Abschrift sorgfältig nachzuprüfen und so objektiv wie irgend möglich zu gestalten. An ihr und an den Kupfer-tiefdrucktafeln, die freilich oft versagen, mag man Premiersteins Leistung messen. *Si quid novisti rectius istis, candidus imperti; si nil, his utere mecum.*

Die Mittel für die Drucklegung und Abbildung gewährten uns der Marburger Universitätsbund auf Fürsprache meines lieben Kollegen Ernst Lommatzsch, die Gießener Hochschulgesellschaft, unser Klassisch-philologisches Seminar und als Dekan unserer Philosophischen Fakultät Herr Professor Dr. Christian Rauch. Ihnen allen sei auch an dieser Stelle unser wärmster Dank ausgesprochen.

Gießen, im April 1939

Karl Kalbfleisch

46 Alexandrinische Geronten vor Kaiser Gaius

ein neues Bruchstück der sogenannten Alexandrinischen Märtyrerakten

A. DER TEXT

Beschreibung von Hermann Eberhart¹

P. 308, erworben 1928 durch Professor D. Dr. Carl Schmidt (gest. 17. April 1938) von einem Händler aus Madinet el-Faijûm, besteht aus acht zum Teil ganz kleinen Bruchstücken, deren Zusammengehörigkeit durch Gleichheit des Materials und der Schrift, sowie teilweise durch den Inhalt feststeht. Dr. Ibscher brachte sie bei der Verglasung in drei Platten unter, die mit A, B und C bezeichnet wurden. Der Papyrus war von guter Qualität. Die Rückseite ist überall leer.

P. 308 A (Abbildung IX) ist in seiner größten Ausdehnung 28,5 cm hoch und 21,5 cm breit; doch ist er ringsum so sehr zerfetzt, daß Höhe und Breite fortwährend wechseln. Erhalten sind Reste von zwei Kolumnen (I und II). Wie II lehrt, betrug die Kolumnenhöhe 24 cm mit 35 Zeilen; dazu kam oben wie unten ein 2 cm hoher Rand. Das Interkolumnium zwischen I und II ist in Höhe der Zeilen 5–12 ziemlich vollständig in einer Breite von $2\frac{1}{2}$ –3 cm erhalten. Die Schrift ist nicht ausgesprochen kalligraphisch, aber groß und klar. Wir haben also Reste einer ansehnlichen, gut ausgestatteten Rolle vor uns.

In Höhe von Z. 31 bis zum Schluß war A durch ein etwa $2\frac{1}{2}$ cm breites Interkolumnium mit dem entsprechenden unteren linken Stück von B verbunden. Diese Verbindung wurde der Bequemlichkeit halber bei der Verglasung durchschnitten. Das Hauptstück von B, das Reste von Kol. III und Kol. IV bietet, ist in seiner größten Ausdehnung 15 cm hoch und 24 cm breit. Den überall sehr schlechten Erhaltungszustand zeigt Abbildung X. Das dort über Kol. III abgebildete Bruchstück (9,5 cm hoch, 4 cm breit) ist von Dr. Ibscher aus technischen Gründen an diese Stelle gesetzt worden; der Inhalt bestätigt diese Anordnung (s. unten Abschn. II S. 22f.).

Unter C (Abbildung XI) sind 6 kleine Bruchstücke (a–f) zusammengestellt, denen zunächst kein bestimmter Platz angewiesen werden konnte. Bruchstück a, hoch 6,5, breit 7 cm, enthält die Anfänge von 6 Zeilen und

¹ [Dieser Abschnitt konnte durch Hinweis auf die beigegebenen Abbildungen stark gekürzt werden. Die Tafeln sind nach Photographien der Lichtbildstelle beim Mittelalterlichen Seminar in Marburg von der Kunstanstalt Zedler & Vogel in Darmstadt hergestellt. K.]

Spuren einer siebten, sowie links bis zu $2\frac{1}{2}$ cm vom Interkolumnium und oben einer 2 cm hohen Rand. Bruchstück *b*, hoch 7,5, breit 2 cm, enthält ebenfalls Reste von 6 Zeilen und über der Kolumne einen über $1\frac{1}{2}$ cm hohen Rand. Schon hierdurch wird eine Zusammengehörigkeit von *a* und *b* wahrscheinlich; sie wird bestätigt durch eine im wesentlichen sichere Ergänzung von Prof. Kalbfleisch in Zeile 6 (s. unten Abschn. II S. 28). Für die Stückchen *c-f* kann auf die Abbildung und auf die Ausführungen von Professor v. Premerstein verwiesen werden.

Bei dem Versuch einer Datierung der rechtsschrägen Buchschrift unseres Stückes ist zu bedauern, daß nicht von allen bisherigen Funden dieser Art Abbildungen vorliegen, da doch immerhin die Möglichkeit einer Zusammengehörigkeit mit dem einen oder anderen besteht. Die meisten dieser Texte scheinen Ende des zweiten oder Anfang des dritten Jahrhunderts geschrieben zu sein. Eine gewisse Ähnlichkeit der Schrift unseres Stückes mit der allerdings der Geschäftsschrift zuneigenden des Londoner Bruchstückes der Isidoros-Akten (Archiv für Papyrusforschung X 1931, 6 ff.) ist nicht zu verkennen, so daß ich sie ebenfalls an den Anfang des dritten Jahrhunderts setzen möchte (*early in the third century* Bell S. 5; vgl. Grenfell-Hunt zu P. Oxy. IV 655, Einleitung).

Stummes Jota scheint nicht geschrieben zu sein (s. den Kommentar zu II 32). Lesezeichen kommen wenig vor: zwei Punkte über ι bei $\iota\sigma\delta\omega\pi\upsilon\upsilon$ (III 33) und bei $\gamma\alpha\iota\omicron\varsigma$ (III 24), doch nicht regelmäßig; eine Paragraphos unter II 10, IV 33 und α 1; [ein kleiner schräger Strich vor $\epsilon\mu\zeta\eta\sigma\alpha\varsigma$ α 1; eine Vermutung über die Bedeutung solcher Striche bei Schubart in der Einleitung zum Theätetkommentar (Berliner Klassikertexte II 1905) S. VII. K.]. Schluß- ν wird zweimal am Ende der Zeile durch übergesetzten waagrechten Strich bezeichnet: I 7 $\mu\epsilon$, I 11 $\epsilon\mu\epsilon$. In Kol. I 9 ist $\mu\epsilon\nu$ durch übergesetzte Punkte getilgt (Gardthausen, Griechische Palaeographie² II 409).

[A. v. Premerstein folgte dem sogenannten Leydener Klammersystem nebst Zubehör, behielt sich jedoch mit Wilcken (Archiv X 1932, 212¹) vor, stark verstümmelte Buchstaben, die er trotzdem für sicher gelesen hielt, durch Horizontalstriche zu kennzeichnen: α . Er verwandte aber außerdem für ergänzte Buchstaben, von denen er schwache Spuren zu sehen glaubte, die Bezeichnung [q]. Obwohl ich für meine Person mich den Bedenken, die von Hunt (*Chronique d'Egypte* 1932, 272) und Bell (*Classical Review* 1935, 181) dagegen vorgebracht sind, nicht verschließe, fühle ich mich doch nicht berechtigt, dem von Premerstein hinterlassenen Manuskript diesen Verzicht aufzudrängen. Man wird dies hoffentlich verstehen und entschuldigen. Daß auch dadurch Unstimmigkeiten zwischen Abschrift und Umschrift entstanden, ließ sich nicht vermeiden. — Manche naheliegende und sichere Ergänzungen, die in die Umschrift aufgenommen sind, waren schon von Eberhart und Kalbfleisch gefunden. Diese im einzelnen zu erwähnen lohnt nicht, als Ganzes ist der Wiederherstellungsversuch ausschließlich Premersteins Werk. K.]

Abschrift

von Hermann Eberhart

- (P. 308 A) Kol. I
- | | | |
|----|-----------------------------|-------------|
| 1 | |]οσ . . [|
| 2 | |] . προκαθε |
| 3 |]οτιμ[± 7]κα . αστας | |
| 4 |] . συ . [± 7]ντ . πατρι | |
| 5 |] . . [± 9] . αυσαστα | |
| 6 |] . . [.]ετ[± 7]γραψασε | |
| 7 |]τι[.]εριοσκαισαρτημε | |
| 8 |]εισ . [. .]αδεθωρησαι | |
| 9 |] [.]συμνεταμεν | |
| 10 |] δεκατηγορον . | |
| 11 |]τουαψαμενοσειπε | |
| 12 |]σαραλεξανδρων ο | |
| 13 |]ριαυτοκρατωρ πο | |
| 14 |]ασαπορογγερο[. . .]ν | |
| 15 |]εκακαιοκτωμυριαδα[| |
| 16 |] . . ηδη τοδεευπε . [| |
| 17 |] περιουτων . . [| |
| 18 |] ο . αρι . . [| |
| 19 |] . . τακ[.] . [| |
| 20 |] . εαν . [| |

15 Zeilen fehlen

- (P. 308 A) Kol. II
- | | |
|----|--|
| 1 |] . υροσ . εειπενπλεετ[|
| 2 |]γκυρι[. .] . επλευσαν[|
| 3 |]ρογδιατουσρογκαιουλ[|
| 4 |]θονεισωστιαν[. .]ειθενκε[|
| 5 | α[.]αν οντωνμ . [.]ιωνη η[|
| 6 | δε . [. .]ρωμηγι καταβα . λουσινε[|
| 7 | απονονπιστων συνην[. .]ενια . [|
| 8 | . κοιτωνιηστιβεριου[. .]δε[|
| 9 | νοιαυτονηρωτωντιδ[. . .]κυρι[|
| 10 | ει . εντελοσεχει ε[|

Umschrift mit Ergänzungen
von Anton von Premerstein

- Kol. I 1 ἰσίδωρ]ος εἶ[πεν·
 2 „ὁ δῆμος ἐκείνων εἰς ταραχὴν] προκαθε-
 3 θήσεται, ἐκ φιλ]οτιμ[ίας πάλιν] καταστάς
 4 εἰς στάσεις, αἱ] συ[νήθεις εἰσὶν ἐ]ν τ[ῇ] πατρι-
 5 δι ἡμῶν. Ἐσυχίαν δὲ ἔξεις π]αύσας τὰ
 6 ἐπιθυμήματα αὐ]στ[ηράν τε] γράψας ἐ-
 7 πιστολήν.“ Εἶπεν Τι[β]έριος Καῖσ[α]ρ· „τῇ με(ν)
 8 ἀρχῇ πρέπει τά]χις[τα τ]άδε θεωρηῆσαι·
 9 πάντων γὰρ βασιλεῖς αἱ]συννέτα [[μεν]] 1. αἰσυννῆτα
 10 εἰσίν.“ Ἐπένευσε Γάιος, ἐκάλεσε] δὲ κατήγορον.
 11 Ὁ δὲ τῶν γονάτων αὐ]τοῦ ἀψάμενος εἶπε(ν)·
 12 „Ἄκουσόν μου, Καῖ]σαρ· Ἀλεξανδρέων ὁ
 13 δῆμος ἐπιθυμεῖ, κύριε αὐτοκράτωρ, πο-
 14 λειτικῆς γερουσί]ας ἀπὸ ρογ[ε] γερό[ντ]ω]ν,
 15 ἢ ἤδη ἐν συνόδῳ δ]έκα καὶ ὀκτώ μυριάδ[α]ς
 16 περιεχούση ἐχειροτον]ήθη. Τὸ δὲ εὔπε[ι-
 17 στον, κύριε, σοὶ λέγω] περὶ τούτ[ων] [τῶν
 18 γερόντων· ἔχει γὰρ τὸν] ἴσο[ν] ἀριθ[μὸν]
 19 αὐτῆ ἢ γερουσία ὡσπερ] τὰ κ[α]τ[ὰ] Ἀλεξάν-
 20 δρειαν Ἑλληνικὰ ἀμφοδ[α]. Ἐάν [

15 Zeilen fehlen

- Kol. II 1]υρος [δ]ὲ εἶπεν· „Πλέετ[ε] εἰς
 2 ῥώμην πρὸς τὸ]ν κύρι[ον].“ Ἐπλευσαν [οὖν] οἱ
 3 πρῶτοι τῶν] ρογ[ε] διὰ τοὺς ρογ[ε] καὶ Εὐλ[α]λος
 4 ὁμοῦ καὶ ἡλ]θον εἰς Ὠστίαν. [Ἐκ]είθεν κέ]λευμα
 5 ἀ]νελάμβ]ανον τῶν μ[υρ]ῶ]ν ιη. Ἥ[δη] δὲ
 6 δευ[τέ]ρω μηνὶ καταβά[λ]λουσιν ἔ]ργον δι-
 7 ἀ]πνον Πί]στων συνήν[τησ]εν ἰα[τρ]ός,
 8 ὁ κοιτωνί]της Τιβερίου. [Οἱ] δὲ [ἐ]περχόμε-
 9 νοι αὐτῶ] [δι]ηρώτων· „Τί δ[ρᾶ] ὁ] κύρι[ος];“ Ὁ δὲ
 10 εἶ[π]εν· „Τέλος ἔχει· ἔ]θανεν αὐτ]ό]χειρ.“

- 11 π[. . .] φηγαιοσγερα[
 12 κ[. .] πουεστιν εφη[
 13 . . .] ευεται οιδε[
 14 . .] σερχομενουα . [
 15 .] εντιγενοιτ . κυριε . . . [
 16 . .] . τιστονητονειστο . [
 17 . .] . γτιστηχληνιαυτουσ[
 18 [.] . επιτωγ[
 19] . γτωνη[
 20] ην . . [. . .] ηπει[.] υ[
 21] αχθομαιοτικατη[
 22] εμε[.] οιακουσομ[
 23] . [.] α[.] ι . . [.] σ[λ] εκα[
 24] προση[. .] η . π[ρ] αιτω[
 25 . . .] σιν κυριε[.] αιραεενοκ[
 26 . . .] ευλαεχαιρεκαισα[
 27] ν οκατη[
 28] διατιτα[± 7] εν
 29] περπατ[
 30] πο[. .] νουκαπηρ[. . .] σ
 31] ε . οκατηγορουμαιουτεστιν
 32] τελεταιγαρτυχηουχει με
 33] αρειοσειπεν κυρ[ιε] χαιρε
 34] χαρισμε[.] αλεξαν
 35] ετα[. . .] . ησειοτ[.] υκοσμου

(P.308B) Kol. III 1

- 1] καιε[
 2] ανπ[
 3] αρμ[
 4] ουτο . [
 5] σουτου . [
 6] . νησεναλε[
 7] υνεκεινων[
 8] ε . . υμεινου . [

11 Π[ροσέ]φη Γάιος γερ[αιούς· „Κατηγορίαν ἔχετε.
 12 Κ[αί] ποῦ ἔστιν, ἔφη, [Εὐλαλος, ὃς σὺν ὑμῖν
 13 πορ]εύεται;“ Οἱ δὲ [εἶπον· „Ἐξω·“ και ἐκλήθη.
 14 Εἰ[σπερ]χομένου αὐτοῦ ἐσιώπησαν πάντες, ὃ δὲ εἶ-
 15 πεν·] „Τί γένοιτ[ο], κύριε, [εἰ διώκεις πάντα
 16 τὸν] <πιστὸν ἢ τὸν <πιστό[τατον; Ἡ γὰρ πόλις ἡ-
 17 μῶν] <πιστὴ χλ̄ ἐνιαυτοὺς [τοῖς βασιλεῦσιν
 18 ὑπάρχει, ἀ]φ' [οὔ] ἐπὶ τῷ γ[ηλόφω ἐν τῇ ὕστερον
 19 Ἀλεξανδρεῖ]α τῶν π[άλαι βασιλέων προσ-
 20 ταγῇ Ἑλλ]ην[ικὰ τέλ]η ἐπὶ [φ]υ[λακῇ κατέ-
 21 στη. Διότι] ἄχθομαι, ὅτι κατη[γορούμεθα
 22 νῦν και πολ]έμε[ι]οι ἀκουσόμε[θα πιστοὶ ὄν-
 23 τες πρὸς β]α[σ]ι[λει]ς] L χλ̄.“ Ἐκά]λεσε Καῖσαρ,
 24 ἡ δὲ ἰλη] προσή[ει] ἡ πραιτω[ρία. Γάιος
 25 δὲ φη]σιν· „Κύριε [Χα]ίρεα· εὐοκ[άτος δησάτω
 26 τόνδε.] Εὐλαλε χ[αί]ρε.“ Καῖσα[ρ γέρουσιν·
 27 „Περὶ γερουσίας ὑμῶν] ὃ κατή[γορός μοι ἦγ-
 28 γειλεν, ὑμεῖς δὲ] διὰ τί, τ[αλαίπωροι,] ἐν-
 29 θάδε ἤλθετε;“ Ὁ δεῖνα· „Ἐ]πὲρ πατ[ρίδος· σὺ δὲ
 30 ἡμῖν καλὴν εἰσ]πο[μπῆ]ν οὐκ ἀπῆρ[τισα]ς.“
 31 ὁ δεῖνα ἔφη· „Καὶ] ἐγὼ κατηγοροῦμαι. Τοῦτ' ἔστιν· I. ἐγώ
 32 ἀναγκαῖον·] τελεῖται γὰρ τύχη οὐχ ἐνὶ με-
 33 τὰ χαράς.“ Ἄρειος εἶπεν· „Κύρ[ιε], χαῖρε·
 34 ± 14]χάρις με[ν] Ἀλεξαν-
 35 δρεῦσι νέμ]ετ[αι πολλ]ῆ· σὺ εἶ ὁ τ[ο]ῦ κόσμου

Kol. III (Br. e) 1 εὐεργέ]τη[ς] και [κοινὸς σωτήρ] και εἰ[ὸ ποι-
 2 εἰς οὐτω]σ[ι] Ἀ[λ]εξ[ανδρέων λαμ]π[ρ]ὰν π[ρό- Br. e
 3 λιν πρᾶ]τ[των τὰ τῷ σωτήρ]ι πρ[οσ]αρμ[όζον-
 4 τα. Δεσ]π[ότη]ης [δὲ σὺ εἶ τηλικό]υτο[ς, ἐπει-
 5 δὴ δεσ]π[ό]ζεις [τουδὲ τοῦ το]σοῦτου [κράτους.“
 6 Εἰθ' ὁ κ]ατήγο[ρος προσεφ]ώνησεν Ἀλε[ξανδρέ-
 7 ας. Ταρ]ατ[τομένων ο]ὖν ἐκείνων [ὁ δεῖ-
 8 να εἶπεν· „Κελεύω ὑμᾶς] εἰ[ὸ]υμείν· οὐ [γὰρ

- 9]ε . υμοσελ[
 10]ισκαλω[
 11] . ονδηλο . [
 12]ηγλ . [
 13] . θεατρο[

6 Zeilen fehlen

- 20 . οσειπεν[± 12]τ[
 21 ειπεν ιδ[.] . ηξενι[. .]γαρμαλ[
 22 λαβωνπο[.]ειτειανα[. .]πογραφο[
 23 ξω ωστεαπεδειξεν[. .]γκατηγορ . [
 24 καιον γαιισκαισαρεκ[.]λευσεντο[
 25 . ηγορονκαηγαι εγραψενο . [
 26 πιστολη[± 7]τ[.]ιαυτην [leer?
 27 .] . ιοσκαι[± 12]αλεξαν[
 28 ων χα[± 12]επιγν[
 29 .]ωσ α[± 15] . [. .]π^α[
 30 νον [± 12]ευερ[
 31 . .]τ[. .]εργν[± 14] . μαστ . [
 32 . εμουαιτια[± 14] . εμο[
 33 . . . εε . ι . . ε . [± 14]βο[.] . ν ισι
 34 . . ρουλεξ[± 14] . ο[. .]υ[. . . .]νμη
 35 εχετωσανμ[. .]εαρετησστεφ[α]νον

(P. 308B) Kol. IV

Die Zeilen 1—16 fehlen

- 17] . . οτο[
 18]εκρα . . [
 19 ± 10]ιν[
 20]καιαν[. . . .]οσπ . [
 21 . .] . οιδεε[. . .]σοντεστ[
 22 . .]ραμο . [. . .]θοπολλουσ[
 23 . .]νλημ[.]θηναι καιτ[
 24 . .]εκεφαλισεν οιδε[
 25]νητησα[

9 ἔστιν ὁ κατήγορος οὗτος] ἔ[τ]υμος "Ἐλ[λην].
 10 Διὸ ὡς ἄδικον κατήγορον εἰσκαλῶ [αὐ-
 11 τον εἰς δίκην. Ξένον γὰρ αὐτ]ὸν δηλοῖ τὸ
 12 τε βαρβαρικὸν σχῆμα καὶ] ἡ γλ[ῶσσα." Ταύ-
 13 τα δὲ λέγοντος ἐθαύμασεν τὸ] θεάτρο[ν

6 Zeilen fehlen

20 . ος εἶπεν· [„Πῶς τοῦτον ἐλέ]γ[χεις;“ Ὁ δείνα
 21 εἶπεν· „Ἰδ[έ] δὴ, ξενι[κός] γ[ὰρ] μάλ[α] ὁ κατα-
 22 λαβὼν πο[λ]ιτειάν, ἀ[λλ’] ἀ]πογραφόμενος ἔ-
 23 ξ]ω· ὥστε ἀπέδειξε[ν τὴν] κατηγορ[ίαν] οὐ δί-
 24 κ]αιον.“ Γάιος Καῖσαρ ἐκ[έ]λευσεν τὸ[ν] κα-
 25 τ]ήγορον καῖνα[ι]. Ἐγραψεν ὄ[μ]ως ἐ-
 26 πιστολή[ν τῇ πόλει] τ[ο]ιαύτην· [lee?]
 27 „Γά]ιος Καί[σαρ τῇ πόλει τῶν] Ἀλεξαν[δρέ-
 28 ων χα]ίρειν. Ἀχθομαι ἐπιγ[νοῦς] ἤδη,
 29 π]ῶς ἀ[τακτεῖτε τοὺς νόμου]ς [τε] πα[ραβαί-
 30 νον]τες καὶ ἀμνήμονες ἐμῶν] εὐε[ργεσιῶν]
 31 ὄν]τ[ες]. Ἐγν[ώκαμεν γὰρ σαφῶς ὑ]μᾶς τ[οῦ] πο-
 32 [λ]έμου αἰτία[ν γενέσθαι τὸν πόλ]εμο[ν οἷ-
 33 κοθ]ε ἐδισ[μ]έ[νους, ὥσπερ καταλά]βο[μ]εν ἴσι-
 34 δῶ]ρου λέξ[αντος. Οἱ δὲ γεραι]ο[ὶ σ]ύ[νοδο]ν μὴ
 35 ἐχέτωσαν μ[ήτ]ε ἀρετῆς στέφ[α]νον

Kol. IV

1 φορεῖτ[ω]σαν] Die Zeilen 1—16 fehlen
 17] . . . οτο
 18] ἐκ[ρα]τ
 19 ± 10 κόλασ]ιν [φοβερωτέραν ἐδεδίε-
 20 σαν, εἰ] καὶ μ[ὴ] προσπ[ι]ταίσαντές τι· χρησά-
 21 μεν]οι δὲ ἐ[μπε]σόντι ἐτ[ησί]α ναυσίν ἀπ-
 22 ἐδ]ραμο[ν. Με]θ’ ὃ πολλοὺς [αὐτῶν ἐκέλευ-
 23 σε]ν λημ[φ]θῆναι καὶ τ[ούτων] πλείους
 24 ἀπ]εκεφάλισεν. Οἱ δ[έ] κατακριθέντες
 25 αὐτὸ]ν ἤτη[σαν] ἀκρόασιν· ὁ δὲ Φλάκκος

- 26 ...]εκαλε[
 27 ...]ισεμε[
 28 ...].ων...[
 29 ...].ν[
 30 ..].ανατομ[
 31 ..]στε[
 32 χαρισα[.]μουτη.[
 33 .].[.] . εσ . ιεν[
 34 . σζ[.] . . αν[
 35 Spuren
 36 Δ

(P.308C) Kol. x

a + b

- | | | | |
|---|---------------------------|-------------------|------------------|
| 1 | -επιζησαστησ[| ± 12 ¹ |]. ασκαισαρ[± 6 |
| 2 | κρατειδεκαι[| |]. κατηγ[|
| 3 | νοστελευτη[| |]αλλααρ[|
| 4 | παντωνανε[| |]λογιαντ[|
| 5 | εγενετοηγεμ[| |]αλεξαν[|
| 6 | υποτουδιαδε . [| |]μονιαν[|
| 7 | .σ[.] . . [. . .]ερ . [| |] . . . [|

¹ [S. meine Anmerkung zum Kommentar. K.]

- | | e | d | e | f |
|---|------------|----------|---------|-----------|
| 1 |]τη . και[|]ντο . [|] . πρ[|]να[|
| 2 |]σιαλεξ[|]ωσαδει[|]οσ[|] . . [|
| 3 |]αττ . [|]ειαυτ[|] . . [|] . . . [|
| 4 |]ποτ . [|] . . [| | |
| 5 |]ποζεισ[| | | |
| 6 |]ατηγο[| | | |
| 7 |] . ττο[| | | |

- 26 παρ]εκάλε[σεν αὐτοὺς καὶ ἠρώτησεν· „Διὰ
 27 τί εἶς ἐμὲ [εἰσαχθῆναι ἠδελήσατε;“ . . .
 28 . . .] . ωνο[ς τινος
 29 . . .] . ν[
 30 „Δι]ὰ τί αὐτομ[όλησας, εἰ ἀναίτιος εἶ;“ καὶ Ἄ-
 31 [ρι]στε[ίδ]ου [τινὸς ἰκετεύο]ντο[ς αὐτὸν Br. d
 32 „Χάρισα[ί] μου τῆ[ν ζωὴν καὶ δ]ῶς ἄδει[αν“ δ I. δὸς
 33 [δὲ ἔφη·] „Ἔσ[τ]ι ἐν[οχος καὶ δώσ]ει αὐτ[ομολί-
 34 ας ζῆμ]ίαν.“ [. . .]
 35 Spuren
 36 Δ

Kol. x

a + b

- 1 ἐπιζήσας τῆς [δυναστεί]ας Καισάρων δύο.
 2 Κρατεῖ δὲ καὶ [νῦν, καίπερ] κατη[γορούμε-
 3 νος· τελευτή[ν γὰρ οὐκ ἔχει,] ἀλλὰ ἄρ[χει τῶν
 4 πάντων ἀνε[υ λόγου ἀπο]λογίαν τ[είνων·] δς
 5 ἐγένετο ἡγεμ[ῶν χώρας καὶ] Ἄλεξαν[δρείας
 6 ὑπὸ τοῦ διαδε[ξαμένου ἡγε]μονίαν [στρατι-
 7 Br. f ᾶ]ς Να[ι]υ[ί]ου [Σ]ερ[τωρίου Μάκρωνος Τιβερί-
 [ψ Καισари συσταθεῖς

B. KOMMENTAR

von Anton von Premerstein

I. Einleitendes

Der im Jahre 1928 in den Besitz der Gießener Universitätsbibliothek gelangte¹ Papyrus (P. bibl. univ. Giss. Inv. 308), der oben (S. 2 ff.) von Herrn Dr. Hermann Eberhart genauer beschrieben und mit meinen Beiträgen zur Lesung und Ergänzung herausgegeben ist, stellt trotz seiner starken Verstümmelung ein überaus wertvolles Stück dar, das eingehende Beschäftigung nicht nur fordert, sondern auch in reichem Maße lohnt. Einer verpflichtenden Einladung des Herrn Kollegen Kalbfleisch, für die ihm auch hier warmer Dank gesagt sei, folgend, konnte ich mich längere Zeit hindurch mit dem interessanten Text und den mannigfachen durch ihn gestellten Fragen beschäftigen, zunächst mit Hilfe sorgfältiger Abschriften des Herrn Eberhart und der oben (S. 2¹) erwähnten Marburger Photographien, dann an Hand des Originals selbst, welches ich seit Herbst 1933 in Marburg benutzen durfte. So war ich in der Lage, Lesungen und Ergänzungsversuche an schwierigen Stellen immer wieder von neuem nachzuprüfen. Gleichzeitig widmete ich mich der Bearbeitung der sachlichen Angaben und der Untersuchung ihrer historischen Verwertbarkeit, deren Ergebnisse ich — zusammen mit einer Begründung meiner Lesungen und Ergänzungen — im folgenden vorlege.

Seinem Inhalt nach gehört der Papyrus, dessen Schriftzüge gleich denen der meisten verwandten Stücke auf die Wende vom 2. zum 3. Jahrh. n. Chr. hinweisen (oben S. 3), jener Gruppe von Texten an, die in der Papyruskunde mit einem zuerst von Adolf Bauer (1901) gebrauchten, sachlich freilich — wie sich mehr und mehr herausstellt — kaum zutreffenden Namen als Alexandrinische oder Heidnische Märtyrerakten bezeichnet zu werden pflegen. Mit Rücksicht auf die einzelnen in ihnen hervortretenden alexandrinischen Persönlichkeiten spricht man von Isidoros-, von Paulos-Antoninos- und von Appianos-Akten; im vorliegenden Fall stehen im Vordergrund die Verhandlungen einer Abordnung der alexandrinischen Gerusia mit dem Kaiser (Gaius), wobei jedoch die Namen der Gesandten bis auf einen nicht mehr erhalten sind. So könnte man etwa, um bei dieser Benennungsweise zu bleiben, den Namen Gerusie-Akten² wählen. Als kurze Bezeichnung durch einen einzigen Buchstaben, wie sie sich im Bereich dieser Papyri gleichfalls eingebürgert hat, werde ich im folgenden für den vorliegenden Text mit Rücksicht auf seine Verwahrung in Gießen **G** gebrauchen.

An Umfang nur von einem einzigen Text dieser Art — den sog. Paulos- und Antoninos-Akten (mit 8 Kolumnen und etwa 150 Zeilen) — übertroffen,

¹ Vgl. K. Kalbfleisch, Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft IX 3 (1933), 9.

² [Da der Verfasser im folgenden von dieser Bezeichnung keinen Gebrauch gemacht hat, habe ich einen anderen von ihm selbst vorgeschlagenen Titel gewählt. K.]

ist **G** doch wohl das aufschlußreichste Bruchstück der ganzen Gattung, bedeutsam vor allem durch eine Reihe von Angaben, welche auf die vielfach dunkle Verfassungsgeschichte und die Bevölkerungsverhältnisse Alexandrias in der frühen Kaiserzeit neues, überraschendes Licht werfen, und durch den engen Zusammenhang mit einem bereits länger bekannten Oxforder Papyrus (**O**: Unterredung des Präfecten Flaccus mit Isidoros und Dionysios), woraus sich nicht nur vieles für das Fortschreiten der Handlung, sondern auch für den literarischen Charakter dieser und der verwandten Texte ergibt. Zum Glück sind trotz der argen Zerstörung in **G** gerade die unsere Kenntnis am meisten fördernden Angaben — so über den 630jährigen Bestand einer griechischen Ansiedlung auf dem Boden Alexandrias, über die Vollbürgerversammlung der 180000, die geplante Gerusia von 173 Mitgliedern — wenn auch nicht ganz unbeschädigt, so doch wenigstens soweit erhalten, daß sie jedem Zweifel entrückt sind. Ähnliches gilt von dem Tod des Prinzen Tiberius Caesar, des sog. Gemellus, von dem Auftreten des (Cassius) Chaerea als Führer der Prätorianer-Wache, von der Entlarvung des falschen Anklägers als Nichtgriechen und so manchen anderen Einzelheiten.

Im allgemeinen ist die Sachlage die, daß trotz der Unsicherheit der Lesung an einigen Stellen und vor allem trotz der zahlreichen, häufig sehr ausgedehnten Lücken für den, der mit der Tendenz und der primitiven Darstellungsweise dieser Art von Texten etwas vertraut ist, mit Hilfe des Erhaltenen der Sinn im einzelnen und der Zusammenhang des Ganzen sich mit ziemlicher Sicherheit ermitteln und durch den Versuch einer Ergänzung einigermaßen zum Ausdruck bringen lassen. Dagegen muß die Ergänzung, wenn sie auch für die Ausfüllung der Lücken die kleinsten Schriftreste und die Raumverhältnisse sorgsam berücksichtigt, in den meisten Fällen doch darauf verzichten, mehr als etwas Mögliches und Sinngemäßes zu geben und den genauen Wortlaut der in den größeren Lücken untergegangenen Textteile festzustellen. In diesem Sinne möge auch der oben gegebene Ergänzungsversuch aufgefaßt werden. Hier können — abgesehen davon, daß eine oder die andere Lesung von kundigeren Entzifferern endgültig berichtet werden mag — nur neue Funde Hilfe bringen, wie dies bei den sog. Isidoros-Akten der Fall war, deren längst bekanntes Berliner und ein 1932 von H. I. Bell veröffentlichtes Londoner Bruchstück sich in willkommener Weise gegenseitig ergänzen.

Die Länge der vollständigen Zeile beträgt — was für die Ergänzung wichtig ist — in allen Kolumnen rund 30 Buchstaben, wobei aber wegen der bald weiten, bald engen Schrift einiger Spielraum bleibt. In der Umschrift des ergänzten Textes ist das „Leydener Klammersystem“ zur Anwendung gekommen (vgl. U. Wilcken, Archiv X 1932, 211 f.) mit der von Wilcken (ebd. 212, 2) empfohlenen Modifikation, daß trotz stärkerer Beschädigung sicher gelesene Buchstaben durch untergesetzte Horizontalstriche bezeichnet werden [vgl. oben S. 3. K.]. Eine Anzahl kleinerer Fragmente sind auf Tafel C des Originals und danach auch auf Abbildung XI vereinigt. Nachstehend eine Übersicht über die Stellen, an denen ich sie in den fortlaufenden Text eingefügt habe (s. unten die entsprechenden Stellen des Kommentars):

- $a + b =$ Kol. x
 $c =$ Kol. III 1—7 links
 $d =$ Kol. IV 31—34 rechts
 $e =$ Kol. III 2. 3 links an das dort abgebildete Stück anschließend
 $f =$ Kol. x 7 etwas rechts vom Beginn der Zeile.

Im folgenden werden wiederholt abgekürzt angeführt:

- U. Wilcken, Antisem. = Zum alexandrinischen Antisemitismus, Abh. der Sächs. Ges. der Wiss., philol.-hist. Kl. XXVII (1909) 800 ff. — die grundlegende Sammlung und Untersuchung der bis dahin bekannten einschlägigen Texte;
 Alex. MA = Premerstein, Zu den sogenannten alexandrinischen Märtyrerakten, Philologus Suppl.-Bd. XVI 2 (Leipzig 1923);
 Premerstein, Herm. LXVII = Das Datum des Prozesses des Isidoros in den sogenannten heidnischen Märtyrerakten, Herm. LXVII (1932), 174 ff.
 Dasselbe gilt von folgenden Texten (vgl. Alex. MA 1f.¹):
 A: Isidoros-Akten, Berliner und Kairener Fragment, hg. von Wilcken, Antisem. 801 ff.; Chrestom. N. 14; vgl. Alex. MA 1f.; 15 ff.; Herm. LXVII 174 mit A. 1 (Lit.-Angaben); J. C. Naber, Aegyptus XII (1932) 329 ff.; A. Stein, Aegyptus XIII (1933) 130 ff.
 Aa: desgleichen (Isidoros-Akten), Londoner Fragment, hg. von H. I. Bell, Archiv X (1932), 5 ff. (mit Tafel); vgl. Hermes LXVII aaO.; Naber, Aegyptus XII (1932) 329 ff.; A. Neppi Modona, Aegyptus XII (1932) 333 ff.
 B: Paulos- und Antoninos-Akten, hg. von Wilcken, Antisem. 807 ff.; Textherstellung bei Premerstein, Herm. LVII (1922) 266 ff.
 O: Unterredung des Präфекten Flaccus mit Isidoros und Dionysios im Sarapeion, P. Oxy. VIII 1089; vgl. Alex. MA 4 ff. (Text 8f.).
 P: Hermaiskos-Akten, P. Oxy. X 1242; W. Weber, Herm. L (1915) 47 ff. (mit Abdruck des Textes); vgl. Alex. MA 31, 3; 60f.; 70; 72 u. sonst.

II. Zur Lesung, Ergänzung und Erläuterung von G

Kol. I: Die Erzählung des neuen Papyrus G setzt anscheinend mit einem Zeitpunkt ein, wo der Alexandriner Isidoros und mit ihm vielleicht auch sein Freund Dionysios bereits in Rom eingetroffen sind und bei dem Kaiser — es ist, wie sich aus III 24 und anderen Stellen ergibt, Gaius (Caligula) — Zutritt erhalten haben. Ein Mann, der sich für einen alexandrinischen Bürger ausgibt, will bei dem Kaiser eine Anklage gegen die Bürgerschaft der Stadt wegen der neu eingerichteten Gerusie anhängig

¹ [Dort ein vollständiges Verzeichnis der bis dahin (1923) veröffentlichten Stücke. Premerstein kannte außerdem das von Graf Uxkull herausgegebene Berliner Bruchstück der Isidoros-Akten (s. Gnomon VIII 1932, 201 ff.). Erst später kamen hinzu *A Yale Fragment of the Acts of Appian* (Welles in *Transactions and Proceedings LXVII* 1936, 7 ff., vgl. Hombert, *Chronique d'Égypte*, N. 27, 1939, 185f.) und ein Oxforder Bruchstück (Roberts in P. Oxy. XVIII, im Druck: Gesandtschaft an Trajan oder Hadrian). Vgl. auch Cazzaniga, *Torbidi giudaici nell'Egitto Romano nel secondo secolo di Cristo: un papiro della R. Università di Milano* in den *Mélanges Boisacq*, Brüssel 1937, 159 ff., angezigt von Claire Préaux, *Chronique d'Égypte* N. 27, 1939, 180f. K.]

machen. Der Text beginnt mitten in einer bei Gaius abgehaltenen Beratung darüber, ob diese Gerusie bewilligt werden solle, oder ob vielmehr die gegen sie gerichtete Anklage zuzulassen sei. Die erste erhaltene Rede (I 1–7) scheint die eines Alexandriners, und zwar des Isidoros zu sein (s. unten zu Z. 1). Gleich diesem setzt sich auch der letzte Redner, Tiberius Caesar — es ist der unglückliche Gemellus, der Vetter und Adoptivsohn des Gaius (u. Abschn. IV) — für eine Untersuchung der wichtigen Angelegenheit ein. Die Lage ist also ähnlich wie in den Berliner Isidoros-Akten A (Wilcken, Chrest. N. 14) Kol. 1¹, wo über die Zulassung der Klage von Isidoros und Genossen gegen den jüdischen König Agrippa (II) verhandelt wird. Nur findet in letzterem Fall die Beratung in dem amtlichen Konsilium des Claudius statt, während in G, wo Isidoros und nach ihm der etwa 18jährige Tiberius Gemellus zum Wort kommen, eine formlose nicht offizielle Unterredung vorliegt. Der von Augustus eingesetzte, mit mindestens 20 Mitgliedern besetzte Staatsrat war aufgelassen worden, als Tiberius im J. 26 n. Chr. auf Capreae sich zurückzog, und wurde erst von Claudius nach seinem Antritt im J. 41 wieder erneuert². Dem in Einzelheiten solcher Art bewanderten Verfasser von G könnte es sehr wohl bewußt gewesen sein, daß unter Gaius kein kaiserliches Konsilium bestand.

I Z. 1–7: In der Beratung scheint zuerst ein Alexandriner das Wort zu ergreifen; vgl. besonders Z. 4 ἐ]ν τ[ῆ] πατρι[δι]. Vermutlich ist es Isidoros, auf dessen Äußerungen der Kaiser später in dem tadelnden Brief an die Alexandriner sich beruft (III 33f.), wo er von der Neigung und Gewöhnung der Alexandriner an blutige Unruhen (πόλεμος) spricht; es liegt nahe, an der vorliegenden Stelle in Z. 7 eine dahingehende Äußerung zu ergänzen: εἰς στάσεις, αἱ] συνήθεις εἰσὶν ἐ]ν τ[ῆ] πατρι[δι] ἡμῶν. In Z. 1 wäre also möglicherweise ἰστωρ]ος εἰ]πεν einzusetzen. Die noch erhaltenen Enden der Z. 2 προκαθε[, ὅ] καταστάς, 5 π]αύσας scheinen zu der Annahme zu stimmen, daß es sich um mögliche Unruhen der Alexandriner und ihre Niederwerfung handelt; zu Z. 2f. εἰς ταραχὴν] προκαθε[θήσεται (von προκαθίμι) vgl. Demosthenes XIV (περὶ τῶν συμμοριῶν) § 5 εἰς δὲ τὴν ταραχὴν ταύτην . . . παραινῶ μὴ προκαθεῖναι τὴν πόλιν ἡμῶν. — Z. 6f. hat schon Kalbfleisch γράψας ἐ]πιστολὴν ergänzt; in III 25ff. führt der Kaiser diesen ihm gemachten Vorschlag aus.

I Z. 7–10: Τ[ι]β[έ]ριος Καῖσ[α]ρ, der hier das Wort ergreift (Z. 7), ist nicht der alte Kaiser, sondern sein unglücklicher Enkel, der sog. Tiberius Gemellus, da ja die ganze Sache unter Gaius spielt; vgl. auch II 8ff.; näheres unten Abschn. IV. Er beteiligt sich mit einer freilich ganz allgemeinen Phrase an der Besprechung (Z. 7–10). Zur Schreibung αἰ]συνέ-ται für -ῆται vgl. E. Mayser, Gramm. der gr. Papyri I (1906) 66f.; W. Crönert, *Memoria Gr. Hercul.* (1903) 19 mit A. 1. — Z. 10 [ἐ]πένευσε Γάιος]

¹ S. den Versuch einer Herstellung bei Premierstein MA 23f. (Text), dazu 21 ff. Die Beratung als Kunstmittel der Erzählung in den MA angewendet: ebd. 52f.

² Dio LX 4, 3; dazu Premierstein *Herm.* LXVII (1932) 192f.

beispielsweise ergänzt nach den Berliner Isidoros-Akten A, Wilcken Chrest. N. 26 II 13, wo es von dem Konsilium des Claudius heißt: συνεπένευσαν.

I Z. 10—20: Auf Grund der Ratschläge entscheidet sich Gaius für Anhörung des Anklägers. Der Name dieses Mannes ist weder hier noch sonst im erhaltenen Text genannt, auch dort nicht, wo es sich überraschend herausstellt, daß er kein Ἀλεξανδρεὺς und daher zur Anklage gar nicht befugt ist (III 8ff.). Über seine Rolle in der Erzählung ist in einem besonderen Abschnitt (VIII) eingehend gehandelt. Dieser Ankläger berichtet nun dem Kaiser von dem Wunsch der Alexandriner, eine Gerusie zu besitzen, und von der in einer Versammlung der „180000“, d. h. der Vollbürger, bereits erfolgten Wahl von 173 Geronten, deren Zahl mit jener der (von Hellenen bewohnten?) Stadtviertel (ἀμφοδα) Alexandriens übereinstimmt (Z. 10—20). Das Verschulden der Alexandriner scheint darin bestanden zu haben, daß sie diese wichtige Abänderung ihrer städtischen Verfassung noch vor Erlangung der von ihnen angestrebten kaiserlichen Genehmigung praktisch durch die in einer Volksversammlung vorgenommene Wahl der künftigen Mitglieder der Gerusie ins Leben zu rufen versucht hatten.

I Z. 11: Zum Fußfall vor dem Kaiser (προσκύνησις) und zum Umfassen seiner Knie vgl. auch die Londoner Isidoros-Akten Aa (H. I. Bell, Archiv X 1932, 7) Z. 6f. κύριέ μου Καίσαρ, τῶν γονάτων σου δέχομαι ἀκοῦσαι μ]ου (so auch in dem Berliner Bruchstück A Wilcken Chrest. N. 14 II 10 zu ergänzen, vgl. Bell aaO. 12); dazu Wilcken, Antisem. 805f.; W. Weber, Herm L (1915) 59, 1; 74, 2; 89 (Hinweis auf Menandros' πρεσβευτικός); meine Alex. MA 50. Kniefällig (γονυκλήσις) hält übrigens auch der alexandrinische Älteste (γεραῖός) den Dionysios fest, um ihn durch Bitten zu erweichen, in O II Z. 31f. (vgl. u. Abschn. III).

I Z. 12—20: Für die Angaben des Anklägers über die neue alexandrinische Gerusie mit ihren 173 Mitgliedern verweise ich auf die zusammenfassende Erörterung in Abschn. VII; über die politisch vollberechtigte Bürgerschaft der 180000 (Z. 15) wird in Abschn. VI eingehend gehandelt. Zu Z. 13f. πο[λειτικῆς γερουσί]ας, wodurch die Gerusie als städtische Behörde — nicht etwa bloßer Privatverein, als welcher sie an manchen Orten auftritt — gekennzeichnet werden soll, vgl. τὰς πολιτικὰς ἀρχὰς im Brief des Claudius an die Alexandriner, III Z. 62f. γερουσί]ας ἀπὸ ρογ γερό[ντων „eine Gerusie von 173 Geronten“; der Genetiv des Maßes durch ἀπὸ ersetzt: Maysers Gramm. II 2, S. 345f. Die Gerusie ist bereits von der Bürgerversammlung gewählt (Z. 16 ἐχειροτον]ήθη), bevor noch der Kaiser seine Genehmigung dazu erteilt hat, wie ja aus O II Z. 31. 34. 36 und G II 3 hervorgeht; auf dieses eigenmächtige Vorgehen gründet sich eben die Anklage beim Kaiser. — Z. 16f. εὔπε[ι]στον]: nach Ausweis der Lexika erscheint auch in den Hss. mitunter εὔπειστος statt εὔπιστος. — Z. 18ff.: Der Ankläger begründet seine Versicherung, daß er dem Kaiser zuverlässige Angaben (Z. 16f. εὔπε[ι]στον) über die Geronten, vor allem ihre 173 betragende Anzahl, gemacht hat, näher damit, daß ihre Zahl gleich ist (Z. 18 ἴσο[ν] ἀριθ[μὸν] der einer anderen Einrichtung, von deren Bezeichnung noch die Reste Z. 19 τὰ κ[α]τ[ὰ] übrig zu sein scheinen. Zu dem neutralen Artikel τὰ scheint mir hier nur ἀμφοδα zu passen; ferner

wird nur an die von Griechen bewohnten Stadtviertel zu denken sein, da eine Beziehung der Geronten zu den von Juden und Ägyptern geschlossenen bewohnten Quartieren doch kaum in Frage kommt. Ich ergänze daher Z. 19f. τὰ κ[α]τὰ τὰ Ἀσέδν[ι]βραϊα Ἐλληνικὰ κ[α]θόρα und verwese für alles übrige auf Abschn. VI aE. Dort versuche ich, im Zusammenhang mit der Einwohnerzahl und unter Heranziehung der stadtrömischen Stadtquartiere (vgl. eine Zahl von 173 griechischen κ[α]θόρα in Alexandria als durchaus möglich zu erweisen.

In der nun einsetzenden Lücke von 15 Zeilen (21—35) im unteren Teil der Kolonne I sind zunächst ausgefallen der Schluß der Rede des Anklägers und jedenfalls die Entscheidung des Kaisers, die Anklage zuzulassen. Dann wandte sich die Erzählung den Vorgängen in Alexandria zu. Wahrscheinlich wurde hier berichtet über den Beschluß der Bürgerversammlung der 180000, in Sachen der Geruste zur Erlangung der kaiserlichen Bestätigung eine Abordnung aus den bereits gewählten Geronten nach Rom zu senden und dieser gewisse Richtlinien und Weisungen (vgl. II 4f. κέ- [λεντα]... τὼν ἡγετῶν) auf den Weg zu geben. Schließlich mußte — ähnlich wie dies in O für Dionysios und Isidoros berichtet wird — wohl auch für jene Abordnung die Bewilligung des Präfecten (Flaccus) zur Ausreise (ἐκπαύς) erwirkt werden.

II Z. 1: Nach einer Lücke von etwa 10 Buchstaben Reste eines Namens, der wohl auf -τυ[ρ]ος oder -τυ[ρ]ος auslautete, wie φ[ι]λ[α]δ[ε]λ[φ]ο[υ]ς, ζ[ε]λ[υ]φ[ο]ς oder τ[ι]τυ[ρ]ος; An τ[ι]τυ[ρ]ος oder einen andern mit -τυ[ρ]ος zusammengesetzten Namen ist schwerlich zu denken; Isidoros weist übrigens damals höchstwahrscheinlich bereits in Rom am Kaiserhof (oben S. 15). Ob es sich hier etwa um einen Beamten des Präfecten handelt, der den Abgeordneten der Geruste die Erlaubnis zur Ausreise kundgibt, oder um irgend einen angesehenen Alexandriner, der an einer Beratung über die Reise teilnimmt, steht dahin.

II Z. 2—5: Die alexandrinische Abordnung, die sich nun auf den Weg begibt, besteht aus mindestens drei von den 173 Geronten, wie sich weiter unten aus den anscheinend drei an den Kaiser gerichteten Anreden ergibt (II 29f.; 31—33; 33—115); dort waren auch ihre Namen genannt, von welchen nur der dritte, Ἀπεριος (Z. 33), noch erhalten ist. Ihnen hat sich ein gewisser Εὐάλαος angeschlossen (Z. 3; vgl. Z. 26), von dem wir nur hier hören, der aber offenbar bei den vorangehenden Vorgängen eine gewisse Rolle gespielt und dadurch auch die Aufmerksamkeit des Präfekten und durch Isidoros unterrichtet — durch amtliche Berichte des Präfekten und durch Isidoros unterrichtet — Kaisers auf sich gezogen haben muß (II 12f.). Sein Verhältnis zu den Abgeordneten der Geruste ist wohl das eines Redeanwalts (συμψογ, φ[ι]τρ[ω]π), wie er auch sonst zusammen mit den alexandrinischen Gesandtschaften auftritt. — Nach ihrer Landung in Ostia unternehmen die alexandrinischen

1 S. meine Bemerkung Herm. LVII (1922) 313, 1; ein φ[ι]τρ[ω]π jetzt auch in dem Londoner Fragment der Isidoros-Akten bei H. L. Bell, Archiv X (1932) S. 7 (vgl. S. 13), Kol. II 36ff. Vgl. dazu L. Wengert, Krit. Vierteljahres-schr. f. Gesetzg. Lit. (1918) 321; E. Seidl, Art. ουμψογ RE IV A 1, 1355f. — Der Name Εὐάλαος „Wohliberedt“ kommt sonst, soweit ich sehe, nur als

Abgesandten gemäß den ihnen von den „180000“ erteilten Weisungen die unumgänglichen Schritte zur Erlangung einer Audienz bei dem Kaiser, die wohl hauptsächlich in Aufwartungen und Frühbesuchen bei am Hof einflußreichen Persönlichkeiten bestanden haben mögen. — Z. 2f. οἱ πρώτοι τῶν πογ διὰ τοῦς πογ: Die vorgeschlagene Ergänzung löst, wie ich meine, die Schwierigkeit, die in der Wiederholung von πογ — es ist die Zahl der Geronten (vgl. I 14) — zu liegen scheint: „die Ersten der 173 in Vertretung der 173 (Geronten)“. Vgl. Josephus *b. Iud.* VII 10, 1 § 412: οἱ πρωτεύοντες τῆς γερουσίας von einer Abordnung der alexandrinisch-jüdischen Ältesten. Zum Gebrauche von διὰ Maysers Gramm. II 2 (1934) S. 426 unter Ia) und c). — Z. 4f. [ἐκ]εἶθεν ist wohl nicht örtlich, sondern zeitlich zu fassen: „von da an, darauf unterzogen sie sich dem Auftrag der 180000“, d. h. sie begannen die durch Beschluß der alexandrinischen Bürgerversammlung ihnen erteilten Weisungen durchzuführen. Im zweiten Monat dieser als mühevollen Arbeit bezeichneten Tätigkeit begegnet ihnen Piston (?), der Arzt und „Kammerbedienstete des Tiberius“ ὁ κοιτωνίτης Τιβερίου Z. 8; auf ihre Frage nach dem Ergehen seines Herrn antwortet er: „Er hat sein Ende gefunden“, worauf wohl eine kurze Angabe über die Todesart folgte. [Ich lese Z. 9 νοιωτονηρωτων, also wohl ἀσπασάμε]νοι αὐτὸν ἠρώτων. K.]

II Z. 6: καταβὰλ[λ]ουσιν trotz der Zerfaserung des Papyrus an dieser Stelle gesichert; dann ἐργον διδπονον oder allenfalls οὐκᾶπονον. Als „mühevollen Arbeit“, die die Gesandten „erlegten“ oder leisteten, werden wohl die zur Erlangung einer Audienz beim Kaiser erforderlichen zeitraubenden und umständlichen Bemühungen bezeichnet, wie sie uns Philon in seiner „Gesandtschaft an Gaius“ (πρεσβεία πρὸς Γάϊον) schildert

II Z. 7ff.: Der Name scheint am ehesten Πίστων zu sein, vgl. Pape-Benseler, Wörterb. der griech. Eigennamen II³ 1202; Ä. Fick-Bechtel, Griech. Personennamen² (1894) 235. Daneben könnte man nach den Resten allenfalls Τιστων zu lesen versuchen, belegt in der Schreibung Τειστων bei Collitz-Bechtel III 1 (1885) Nr. 3008, 5 = IG VII 12, 5; vgl. 13, 5 (Megara). — Z. 8 κοιτωνί[τ]ης Τιβερίου: gemeint ist der unglückliche Enkel des Kaisers Tiberius, Tiberius Caesar (Gemellus), vgl. I 7 und unten Abschn. IV. Zu den κοιτωνίται (cubicularii) der Kaiser und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, deren Vorstand der Oberkämmerer (a cubicularis, ἐπι κοιτωνός) war, vgl. bes. M. Rostowzew RE IV 1734ff.; dazu E. de Ruggiero, *Dizion. epigr.* II 1280ff.; Friedlaender-Wissowa, *Sittengesch.* I⁹ 59ff. Nicht wenige von diesen cubicularii werden in der Literatur und den Inschriften genannt (vgl. die Verzeichnisse bei Ruggiero 1282ff.; Rostowzew 1735f.); Piston begegnet hier anscheinend zum erstenmal. Nach Z. 7 aE. war er wahrscheinlich Arzt

Kognomen (*Eulalus*) römischer Freigelassener vor, CIL VI 15041 (*Ti. Claudius Aug. l. Eulalus*), ebd. V 82; II 1662 u. sonst; Εὐλάλιος und Εὐλαλία erscheinen meist erst in christlicher Zeit (älter bloß der *Eulalius* CIL V 7643). Im vorliegenden Fall könnte die Bezeichnung, die auf den „guten Redner“ hinweist, nicht der eigentliche Name des Mannes sein, sondern sein von seiner Rednertätigkeit abgeleiteter Ruf- oder Schlagname (lat. *signum*), wie er gerade in Ägypten häufig mit ὁ καὶ dem amtlichen Namen beigefügt wird (Kubitschek, Art. *Signum* RE II A 2, 2448).

τα[τρόος; Sueton Calig. 23, 3 berichtet, daß Tiberius Gemellus *cum ... propter assiduum et ingravescentem tussim medicamento usus esset* von Caligula verdächtigt worden sei; so könnte es sich vielleicht aus diesem ungünstigen Gesundheitszustand des damals etwa 18jährigen Prinzen¹ erklären, wenn sich unter seinem Kammergesinde auch ein Mann befand, der ärztliche Hilfe leistete. — Z. 10: Zum traurigen Ende des Tiberius Gemellus, der sich auf Befehl des Gaius selbst töten mußte, und zur Zeit dieses Ereignisses s. unten Abschn. IV. Für die Ergänzung ἐ[θαγεν αὐτ]ό[χειρ], die selbstverständlich nur etwas dem Sinn nach Mögliches geben soll, vgl. Philon, *leg. ad Gaium* 5, 30 (VI S. 161, 8 C.-R.): κελουθεὶς αὐτοχειρίᾳ κτείνειν ἑαυτόν.

Zwischen Z. 10 und 11 steht links am Rande eine Paragraphos (ähnlich IV Z. 34f.), die den Beginn eines neuen Abschnitts anzeigt. Ohne Übergang werden wir hier mitten in die Audienz bei Gaius versetzt. Die Vorladung der Abgeordneten, die nach langem Warten endlich ihr Ziel erreicht haben, ihre Begrüßung des Kaisers — Dinge, die ja in den Isidoros- und in den Hermaiskos-Akten ausführlich geschildert werden — fehlen, und wir gewinnen den Eindruck der Verkürzung einer ausführlicheren Vorlage, die sicherlich diese Vorgänge in Zusammenhang mit dem Vorangehenden dargestellt haben wird. Auch die ersten Worte (Z. 11) sind wohl nur ein Ersatz des Exzerptors für die eingehende Wiedergabe der von Gaius gegen die Gesandten gerichteten Vorwürfe und Schmähungen, auf die der Verfasser des zugrunde liegenden Originals schwerlich verzichtet haben wird (vgl. die Hermaiskos-Akten P II 34ff. P. Oxy. X 1242; W. Weber, *Herm.* L 1915, 47ff.); daß der Kaiser gleich beim Empfang der Abordnung auf die gegen die Geronten schwebende Anklage hingewiesen haben muß, ergibt sich auch aus den Worten des ersten Redners der Alexandriner (Eulalos) Z. 15f. und Z. 21f., wie auch aus denen der folgenden Sprecher (bes. Z. 31). Das kürzende Verfahren, das wir hier beobachten, kann natürlich auch an anderen Stellen der Niederschrift, von der uns ja nur ein Bruchteil vorliegt, eingetreten sein.

II Z. 11–23: Nachdem er die Gesandten ungnädig angelassen, erkundigt sich Kaiser Gaius — sein Name ist hier (Z. 11) zum erstenmal in unserem Text erhalten — bei den Gesandten nach ihrem mit ihnen reisenden Begleiter, was sich offenbar auf den Z. 3 aE. in dieser Rolle genannten Eulalos bezieht. Dieser wird hereingerufen. Die ganze Rede Z. 15–23, in der die nun schon 630 Jahre hindurch unentwegt gehaltene Treue der auf dem Boden des jetzigen Alexandria siedelnden Griechen gegen die jeweiligen Herrscher Ägyptens als Beweis für die Ungerechtigkeit der gegen sie erhobenen und vom Kaiser zugelassenen Anklage hervorgehoben wird, ist ihm in den Mund gelegt, wie der Zusammenhang zeigt und insbesondere die Worte des Gaius Z. 26 Εὐλαε χ[αί]ρε bestätigen.

II Z. 11 γερα[ιούος, nicht γέροντας; am Ende der Zeile ist noch der Ansatz zu einem α erkennbar. Οἱ γεραῖοι (so vielleicht auch im Kaiserbrief III 34 zu ergänzen) wird nicht selten — besonders auch in Inschriften — im technischen Sinn gleichbedeutend mit οἱ γέροντες gebraucht.

¹ S. Hirschfeld, *Hermes* XXV (1890) 366ff. (Kl. Schriften, 1913, 857ff.).

II Z. 14: Zu εἰσερχομένου α[ὐτοῦ vgl. W. Weber, Herm. L (1915), 60, 1: εἰσελθεῖν, εἰσαχθῆναι, εἰσκαλεῖσθαι werden in den Alexandrinischen Märtyrerakten bei Schilderung der Verhandlungen vor den Kaisern ständig gebraucht.

[II Z. 15 Τί γένοιτ[ο]: Über den Optativ ohne ἄν als Potentialis s. zB Radermacher, Neutest. Gramm.³ 160 mit Anm. 3. Für γένοιτ' [ἄν] fehlt der Platz K.]

II Z. 16f.: <π>ιστόν <π>ιστό[τατον] . . . <π>ιστή: der Papyrus gibt eigentümlicherweise jeweils τ mit ι ligiert, also τι; die Verbesserung liegt auf der Hand. [An der zweiten Stelle glaube ich εἶστο[zu sehen. K.]

II Z. 17 χλ̄ ἐνιαυτοῦ[ς (ι von erster Hand nachträglich eingefügt), ebenso Z. 23 L χλ̄, dh. (ἔτη) χλ̄. Die zunächst überraschende Behauptung, daß die griechische Bevölkerung nun schon durch 630 Jahre den jeweiligen Herrschern die Treue wahre, erklärt sich durch die aus Strabon XVII 1, 6 S. 792 C zu entnehmende Tatsache, daß schon unter den πρότεροι . . . βασιλεῖς, d. h. unter den Pharaonen, eine Besatzung — offenbar aus griechischen Söldnern bestehend — auf die einen Teil des späteren Alexandria bildende Anhöhe von Rhakotis gelegt wurde. Die Angabe unseres Textes, daß seitdem bis zu der etwa Ende 37 oder Anfang 38 stattfindenden Audienz (u. Abschn. IV) 630 Jahre verlossen seien, ist möglicherweise glaubwürdig; sie führt auf die Zeit um 593 vor Chr., in die Regierung Psammetichs II.; eingehender darüber unten Abschn. V. Die Ergänzung der besonders dürftigen Reste Z 18—20, die natürlich nur etwas ungefähr dem Sinne nach Passendes geben kann, lehnt sich an das angeführte Zeugnis Strabons (ausgeschrieben u. Abschn. V) an; zu Z. 20f. vgl. Strabon: ἐπέστησαν φυλακῆν τῷ τόπῳ. [Z. 19 sehe ich nicht]α, sondern]ν. Man müßte also statt [ἐν τῇ ὑστερον | Ἄλεξανδρεῖ]α etwa so schreiben: [κατὰ τὴν νῦν | Ἄλεξάνδρεια]ν, s. Mayser, Gramm. II 2, 1934, 431f. K.]

II Z. 23—26: Die Folge der allzu freimütigen Rede des Eulalos ist, daß der Kaiser die diensthabende Prätorianerwache unter dem Kommando des Chaerea herbeiruft und diesem den Eulalos — wir wissen nicht, ob nur zur Fesselung oder gar zur Hinrichtung — übergibt, wobei er ihn mit den spöttischen Worten Εὐλαλε χαῖρε „Lebe wohl, Eulalos“ (Z. 26) verabschiedet. Ähnlich in den Paulos- und Antoninos-Akten, wo Paulos, der συνήγορος der Alexandriner, von Hadrian mit Fesseln und Foltern bedroht wird (VI 3ff.) und bald darauf die Wache drohend erscheint, um dem Antoninos Fesseln anzulegen (VII 1ff.)¹. — In Z. 25 lese ich κύριε [Χα]ίρεα εὐοκ[άτος. Das zweite Wort hat nichts mit χαῖρε zu tun, sondern ist der Name des die Prätorianerwache befehligenen Offiziers: Cassius Chaerea², der nachmalige Mörder des Caligula; sein Auftreten an dieser Stelle ist wohl sicher ein romanhafter Zug ohne historische Beglaubigung. Der Kaiser redet ihn mit κύριε domine an; dazu, daß auch Untergebene von Höheren (auch vom Kaiser) κύριος genannt und angesprochen werden,

¹ Vgl. den Text bei U. Wilcken, Antisem. 812f.; meine Herstellung Herm. LVII (1922) 271f. (dazu 313, 1).

² Über ihn zB. A. Stein, RE III 1682f., N. 37; M. Gelzer ebd. X 1, 414ff.

s. meine Bemerkung Herm. LVII (1922) 284; Friedlaender-Wissowa, SG IV^o 86; *Theis. l. Lat.* VI 1926, 23ff.; vgl. übrigens Preisigke, Wörterbuch I 853 unter II und 14. — Fraglich ist die Deutung des nun folgenden Zeichens ε; sicher ist nur, daß es kein Buchstabe (etwa Ε) ist¹. Wegen der militärischen Umgebung, in der wir uns hier befinden, könnte man ja an eine Übernahme der bekannten lateinischen Sigle für *centurio* ¶ oder ε denken (RE II A 2311, 34f.; III 1964, 47f.); nach der Annahme des Verfassers unseres Textes wäre dann Chaerea, der zur Zeit der Ermordung des Caligula, Anfang 41, Tribun (χιλίαρχος) der Garde war, im J. 37/38 noch *centurio* κεντυρίων gewesen, hätte also im Praetorium noch den gleichen Rang innegehabt, den der altgediente Krieger (vgl. Joseph. ant. XIX 1, 5, § 28) bereits im J. 14 im germanischen Heer bekleidete (Tac. ann. I 32; Stein, RE III 1682, N. 37). In Germanien habe ich vergeblich nach Belegen für die Verwendung der lateinischen Sigle ¶ für *centurio* (κεντυρίων) in griechischen Papyri und Inschriften Umschau gehalten; die hier gebräuchliche Abkürzung ist bekanntlich ein Monogramm aus ρ und χ (= εκατοντάρχης oder εκατόνταρχος, s. RE II A 2285, 60; 2301, 56 und Abbildung IV bei Büttner, Gr. Privatbriefe, 1931). So wird wohl mit größerer Wahrscheinlichkeit eine starke Interpunktion anzunehmen sein, wie sie in der Grundform > und ¶ zuweilen in griechischen Inschriften der Kaiserzeit vorkommt (V. Gardthausen, Griech. Pal.² II, 1913, 400) und an der vorliegenden Stelle etwa unserem Ausrufungszeichen entsprechen würde. Hinter diesem Zeichen sind zunächst sicherer εϋ zu erkennen, dann die obere Rundung eines O oder Θ und schließlich die obere Hälfte eines K (nicht Υ). Durch diesen Befund scheint εϋοκ[άτο] „sogleich“, an das ich auch gedacht habe, ausgeschlossen und die Lesung εϋοκ[άτο] einigermaßen gesichert, das lateinische *evocatus*², welches sonst mit ἠβοκάτος oder ἠβοκάτος wiedergegeben wird³. Die in der Kaiserzeit eine Vorstufe zum Centurionat einnehmenden *evocati* werden in der kaiserlichen Rechtspflege, besonders in der Aufsicht über die Gefangenen⁴ und zur Ausführung von Blutbefehlen (Tac. hist. I 41; 46) und Hinrichtungen verwendet; auch in den Appianos-Akten (P. Oxy. I 33; Wilcken, Chrest. I 20, Kol. III 11f. tritt ὁ ἠβο[κάτο]ς auf, der anscheinend⁵ den verurteilten Gymnasiarchen zur Richtstätte geleiten soll. An unserer Stelle wird ihm jedenfalls ein ähnlicher Auftrag zuteil; es ist wahrscheinlich Fesselung (δησάτω), da für ἀπαγατέω — sofortige Abführung zur Hinrichtung — der Raum nicht auszureichen scheint. Im ganzen gesehen, bietet die Schilderung des Vorgehens gegen

¹ [Ich möchte es doch für ein ε halten. Dies hätte allerdings eine etwas andere Form als sonst in diesen Bruchstücken, und es scheint ε zu folgen. Deshalb glaubte ich das Folgende stehen lassen zu müssen. K.]

² Zu dieser in der Kaiserzeit nur in den *cohortes praetoriae* und *urbanae* vorkommenden Charge s. O. Fiebiger, RE VI 1145ff.; A. v. Domaszewski, Rangordnung des röm. Heeres, Bonner Jahrb. 117 (1908), 75ff.

³ Belege bei Fiebiger aaO. 1145; D. Magie, *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis solemmnibus*, 1905, 138; Preisigke, Wörterb. III 119 (nur P. Oxy 33!); B. Meinersmann, Die lat. Wörter in den gr. Papyrusurkunden, 1927, 18.

⁴ Domaszewski aaO. 76; 77.

⁵ Dazu Mommsen, Röm. Strafrecht, 1899, 316, A. 6.

Eulalos Z. 23—26 ein Beispiel für den Mißbrauch der Prätorianer und ihrer Offiziere durch Gaius, über den gerade der hier mitbeteiligte Chaerea bei Josephus *ant.* XIX 1, 6, § 40 ff. im Kreise der Verschwörer lebhaft Klage führt; vgl. bes. § 42: *δορυφόροι καὶ δῆμοι καθεστηκότες ἀντὶ στρατιωτῶν.*

II Z. 26 ff.: Der Kaiser wendet sich nun wieder den alexandrinischen Gesandten zu; seine spöttische Frage, zu welchem Zweck denn sie nach Rom gekommen wären, veranlaßt sie zu — anscheinend drei — Gegenäußerungen, von welchen die erste (Z. 29 f.) offenen Protest gegen den unverhofft üblen Empfang, die zweite (Z. 31—33) mutige Ergebung in das unvermeidliche Geschick — die Versetzung in den Anklagezustand — zum Ausdruck bringen, während die dritte (von Z. 33 auf die nächste Kolumne III Z. 1—5 übergreifend) den Kaiser ironisch als den großen „Retter und Wohltäter des Weltalls“, dessen Wohltaten nunmehr auch in reichem Maß den Alexandrinern zuteil werden, und als den Herrn über das gewaltige Imperium feiert. Die Namen der ersten beiden Sprecher sind in den Lücken (Z. 29; 31) verloren gegangen; erhalten ist nur der des dritten, Ἄρειος Z. 33. — Z. 29 ὑπὲρ πατρῖδος, ähnlich auch in den Berliner Isidoros-Akten A, Wilcken, Chrest. N. 14, Kol. I 5 ὑπὲρ πατρῖδος, ebenso wohl auch 6 f.; zu II 15, wo früher ὁ ὑπὲρ πατρῖδος ἀγῶν ergänzt wurde, s. jetzt H. I. Bell, *Archiv* X (1932) 12. Dazu in den Londoner Isidoros-Akten Aa I 7: τὰ ποιοῦντα τῇ πατρίδι (Bell, aaO. 6 f.). — Z. 30: „Aber du hast uns keinen schönen Empfang bereitet.“ Zunächst wahrscheinlich πο; dann fehlen etwa 3 Buchstaben, von deren letztem noch ein kleiner senkrechter Strich übrig ist; dann folgt ν. Das zu ergänzende Wort lautete demnach auf -ην oder -ιν aus. Vermutlich also εἶσ]πο[μῆ]ν, schwerlich ὕ]πο[δοχῆ]ν. — Z. 31 wohl ἐγὼ für ἐγώ. — [Z. 32 τελεέ(ι)ται: Premerstein erwog auch τελεταί = τελευτά (Mayser, *Gramm.* I 114), kam aber davon ab; es wäre der einzige Fall von geschriebenem *ι mutuum* in diesen Bruchstücken gewesen. K.] — Z. 33 Ἄρειος: Die Namen der Gesandten in den Alex. MA (so in den Hermaiskös- und in den Paulos- und Antoninos-Akten, P und B) sind erwiesenermaßen historisch echt. Wenn dies auch hier zutreffen sollte, könnte man bei diesem Geronten, der als solcher jedenfalls das 50. Jahr überschritten hatte (u. Abschn. VII), an einen Nachkommen — am ehesten einen Enkel — des berühmten alexandrinischen Stoikers Areios Didymos, des Lehrers des Augustus, um dessentwillen dieser im J. 30 v. Chr. die Stadt schonend behandelt haben sollte, denken¹.

II Z. 35: s. unten S. 23.

An I—II schließen die Reste von zwei weiteren Kolumnen rechts unten an (Abbildung X). Sie hingen ursprünglich mit A zusammen und wurden erst von Dr. H. Ibscher zum Zweck der Verglasung auf einer besonderen Tafel (B) durch einen Schnitt von A abgetrennt (s. Eberhart o. S. 2). Sie waren somit als III und IV zu bezeichnen. 1. Über III 20 zeigt also die zusammenhängende Rolle eine große Lücke; doch hat Ibscher mit gewohntem Scharfblick auf Grund der Faserung des Papyrus erkannt, daß in diese Lücke ein von allen Seiten abgerissenes schmales 13 zelliges Bruchstück (Z. I]καί εἰ,

¹ v. Arnim, *RE* I 626 N. 12; A. Stein, *Prosop.* I² (1933) 203 N. 1035.

Z. 13] . θεατρο] einzusetzen ist (vgl. Abbildung X). 2. Dagegen blieb bisher unbestimmt die Zugehörigkeit eines anderen kleineren Fragments mit Resten von 7 Zeilen (Z. 1]τη[, Z. 6] . ατηρο[, Z. 7]ττ]), welches mit anderen kleineren Stücken unter c verglast wurde (Abbildung XI). Die mit dem unter 1. genannten Fragment übereinstimmende Höhe der Zeilenintervalle, die etwas größer als sonst im allgemeinen sind, brachte mich auf den Gedanken, beide Bruchstücke miteinander zu verbinden, was der Versuch einer Ergänzung als richtig erwies. Es ergab sich, daß auch das Fragment c links von dem unter 1. genannten (Z. 1—7) einzufügen ist; allerdings berühren sich die beiden Stücke nicht mit ihren Rändern, sondern sind durch eine größere Lücke getrennt. Der Inhalt der so verbundenen Stücke läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sie in der Tat, wie es Ibscher schon für das eine Fragment angenommen hatte, irgendwie in die Lücke im oberen Teil von III einzufügen sind. Aber die ihnen zukommende Stelle läßt sich noch genauer bestimmen: obgleich über keinem der beiden Fragmente etwas vom oberen Rand der Rolle erhalten ist, erweist sich doch ihre erste Zeile in der Ergänzung als die unmittelbare Fortsetzung von II 35 und stellt somit auch die erste Zeile der Kolumne III dar. 3. Noch ein drittes, ganz kleines Stückchen e (Abbildung XI) mit 3 Zeilen (Z. 1 πρ.; Z. 2 οο?; Z. 3 unleserlich) dürfte hierher zu ziehen sein; es scheint unmittelbar links an das unter 1. behandelte Fragment, Z. 2f. anzuschließen.

Z. 1 des so wiederhergestellten Anfangs der Kolumne III setzt, wie schon gesagt, II 35 fort: der Kaiser wird ironisch gefeiert als ὁ τ[ο]ῦ κόσμου [εὐεργέ]τη[ς] καὶ [πάντων ὁδερ κοινός σωτήρ]. Dabei ist Gewicht auf τ[ο]ῦ κόσμου zu legen; während das Ehrenprädikat σωτήρ καὶ εὐεργέτης ohne weiteren Zusatz nicht bloß für den Herrscher¹, sondern, wie zahllose Beispiele zeigen², für alle möglichen anderen „Wohltäter“ verschiedensten Ranges gebräuchlich ist, gebührt sie mit dem verallgemeinernden Zusatz τοῦ κόσμου, τοῦ παντός κόσμου, τῆς οἰκουμένης, παντός τοῦ ἀνθρωπίνου γένους u. dgl. nur dem römischen Kaiser; zahlreiche Belege bringen G. Gerlach, Griechische Ehreninschriften (Halle 1908) 75f.; D. Magie, *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis soll.* 67f.; vgl. auch die Variante im Edikt des Ti. Julius Alexander bei Dittenberger, *Or. Gr.* II 669 Z. 7: παρὰ τοῦ ἐπιλάμπαντος ἡμῖν ἐπὶ σωτηρία τοῦ παντός ἀνθρώπων γένους εὐεργέτου Σεβαστοῦ αὐτοκράτορος Γάβα. Der dem Kaiser allein zukommende Titel eines „Retters

¹ Vgl. zB. für Augustus Philon in *Fl.* 10, 74 (VI S. 133 C.-R.): ὁ σωτήρ καὶ εὐεργέτης Σεβαστός, für Gaius Philon *leg. ad G.* 4, 22 (VI S. 159 C.-R.): ὁ σωτήρ καὶ εὐεργέτης εἶναι νομισθεὶς καὶ τινὰς ἀγαθῶν πηγῶν νέας ἐπομβρήσειν Ἀσία τε καὶ Ἑβρώπη πρὸς εὐδαιμονίαν ἀκαθαίρετον, ἴδια τε ἐκάστῳ καὶ πᾶσι κοινῇ . . . μεταβαλὼν πρὸς τὸ ἀπίσασον, μᾶλλον δὲ ἦν συνεσκίαζεν ἀριότητα τῷ πλάσματι τῆς ὑποκρίσεως ἀναφήνας. Wie in unserem Text wird auch bei Philon der Gegensatz zwischen der Geltung des Kaisers als allgemeiner Wohltäter und dem tatsächlichen grausamen Verhalten des Gaius seit seiner Genesung von schwerer Krankheit herausgearbeitet. Im allgemeinen Preisigke, Wörterbuch I 611 unter εὐεργέτης; II 570 unter σωτήρ Z.

² Ich erwähne hier bloß eines, Philon in *Fl.* 15, 126 (VI S. 143 C.-R.), wonach Isidoros und Lampon den Präфекten Flaccus δεσπότην καὶ εὐεργέτην καὶ σωτήρα καὶ τὰ τοιαῦτα betitelten. Vgl. auch Wilcken, *Archiv* VI (1920) 283 (dazu 287).

und Wohltäters des gesamten Menschengeschlechts“ — nicht etwa die Begrüßung als Augustus¹ — ist es auch, was Germanicus in dem zweiten seiner bekannten Edikte an die Alexandriner² sich verbittet mit der Begründung, daß solche ἰσόθει ἐκφωνήσεις nur seinem kaiserlichen Vater und seiner Großmutter zukommen (Z. 31 ff.); gegen die einfache Begrüßung als σωτήρ καὶ εὐεργέτης, als welchen ihn die lykische Inschrift IGR III 715 feiert, hätte er schwerlich etwas einzuwenden gehabt.

III Z. 2 f. Ἄ[λ]ε[ανδρέων λα]μπράν [πόλιν: Für die auch in amtlicher Ausdrucksweise sehr häufige Bezeichnung Alexandriae, aber auch anderer Städte und Metropolen als λαμπρά und λαμπροτάτη s. A. Zehetmair, *De appellationibus honorificis in pap. Gr. obviis* (Diss. Marburg 1911) 57 f.; O. Hornickel, Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden (Diss. Gießen 1930) 26; 34 ff. (bes. 34, 4); Preisigke-Kießling, Wörterbuch III 193. Vgl. auch die Paulos- und Antoninos-Akten **B** Kol. VI 17 f. (Wilcken, Antisem. 812; meine Herstellung Herm. LVII 272) von Alexandria: τὴν εὐπρ[ο]σώνομον ἡμῶν πόλιν.

III Z. 4 f.: Vgl. die zahlreichen Inschriften, die den jeweiligen Prinzeß als δεσπότης τῆς οἰκουμένης oder γῆς καὶ θαλάσσης καὶ παντός ἀνθρωπίνου γένους u. ähnl. bezeichnen; Nachweise bei Gerlach, aaO. 75 f.; Magie aaO. 67.

III Z. 6–25: Durch die herausfordernd freimütigen Reden der Alexandriner ist die an und für sich kritische Lage noch gespannter geworden; ein vernichtender Ausbruch des gereizten Tyrannen scheint unmittelbar bevorzustehen. Da tritt durch ein unerwartetes Ereignis eine Wendung ein, die die Gesandten anscheinend wenigstens von der unmittelbaren Gefahr der Festnahme und Bestrafung befreit, ähnlich wie in den Hermaiskos-Akten **P** (Kol. III 50 ff.), wo das unheil drohende Schwitzen der von den Alexandrinern mitgeführten Sarapis-Büste, soweit sich erkennen läßt, eine Peripetie in der bedrohlichen Lage des gegen den Kaiser (Trajan) allzudreist auftretenden Hermaiskos herbeiführt³. Im vorliegenden Fall ist es allerdings kein Wunderzeichen, sondern die nüchterne Feststellung, die wohl durch ein Mitglied der alexandrinischen Abordnung erfolgt (7 ff.), daß der von dem Kaiser als Ankläger Zugelassene kein „echter Hellene“ (Z. 9), also kein Alexandriner, sondern ein „Fremder“ (Ξενί[κός]) ist, der das Bürgerrecht von Alexandria sich nur anmaßt, in Wirklichkeit aber der ἀπογραφή außerhalb Alexandriae unterliegt (Z. 21–23). Damit ist seine Anklage infolge mangelnder Legitimation hinfällig (Z. 23 f.); vgl. Z. 10 f. (ergänzt). Der Mann, der den unrechtmäßigen Ankläger als solchen erkennt, erhebt seinerseits Anklage gegen ihn vor dem Kaiser (Z. 10 f.). Nach kurzer Verhandlung, von der ein Teil in der Lücke Z. 14–19 untergegangen ist, befiehlt Gaius den falschen Ankläger, der ihn als den höchsten Gerichts-

¹ Letzteres hatte C. Cichorius, *Röm. Studien* (Lpz. 1922) 380 f. angenommen; dagegen U. Wilcken, *Herm. LXIII* (1928) 49 f.; L. Wenger, *Sav.-Zeitschr. RA IL* (1929) 320 f. Das Richtige schon bei M. Gelzer, *RE X* 1, 454.

² Sitzungsber. Akad. Berlin 1911, 797, Z. 27 ff.; Preisigke, *Sammelbuch I* N. 3924.

³ P. Oxy. X 1242, abgedruckt bei W. Weber, *Herm. L* (1915) 47 ff.; dazu den Kommentar von Weber 70 ff.; meine *Alex. MA* 70; 72.

herrn durch Vortäuschung eines falschen Personenstands irreführt hat, zu „brennen“ (Z. 24f.); ob es sich dabei um bloße Brandmarkung oder Hinrichtung durch Feuer handelt, muß unentschieden bleiben. Eingehender werden die Probleme dieses Abschnitts unten in einem besonderen Kapitel (VIII) erörtert. [Z. 20 vermutete Premierstein [Γδ]ιος. — Z. 22 ergänzte ich ἀ[να]πόγραφος, konnte aber das folgende .ω nicht unterbringen. K.]

III Z. 10 εἰσκαλῶ hier wohl „ich fordere, lade (vor Gericht)“; vgl. Preisigke, Wörterbuch I 431 (dort aber Medium).

III Z. 12: Zur Ergänzung des βαρβαρικόν σχῆμα und der γλωσσοα als Kennzeichen des ἕνεος s. unten Abschn. VIII.

III Z. 13: τὸ θέατρο[ν] ähnlich wie bei Platon im Symp. 194 A: ἔνα θορυβηθῶ διὰ τὸ οἰεσθαι τὸ θέατρον προσδοκίαν μεγάλην ἔχειν ὡς εὐ ἐροῦντος ἔμοῃ, vgl. 194 B θορυβήσασθαι ἕνεκα ἡμῶν, ὀλίγων ἀνθρώπων.

III Z. 23f. οὐ δίκ[α]ιον (= δικαίαν) ist mit κατηγορ[ί]αν zu verbinden; δίκαιος wird zuweilen als Adjektiv zweier Endungen gebraucht (Mayser, Gr.² I 2. 1938, 51, 4ff. Diod. Sic. V 72 δόξας δίκαιούς). „Daher hat er (der falsche κατηγορος) die Anklage als eine widerrechtliche erhoben.“

III Z. 25: Zu dem sicher gelesenen καήνα[ι] s. unten Abschn. VIII.

III Z. 25—35: Infolge der Entlarvung und Bestrafung des falschen Anklägers konnte das Strafverfahren in Sachen der alexandrinischen Gerusie nicht weitergeführt werden. Doch ist die Sache damit nicht abgetan. In Befolgung des ihm bei früherem Anlaß — wohl von einem der gegen die Gerusie Einspruch erhebenden Alexandriner (Isidoros) — erteilten Ratschlags (I 6f.) richtet der Kaiser einen strengen Brief an die alexandrinische Bürgerschaft, worin er ihr gesetzwidriges und undankbares Verhalten (Z. 29—31), vor allem gewohnheitsmäßige Erregung gefährlicher Unruhen vorwirft, wobei er sich auf eine Äußerung ihres Mitbürgers Isidoros beruft (Z. 31—34). Es folgt das Verbot der neuen Gerusie; die „Alten“ dürften keine Zusammenkünfte abhalten und auch nicht den „Tugendkranz“ — offenbar das Abzeichen der Gerontenwürde — anlegen (Z. 34f.). Der Schluß des Kaiserbriefs ist mit der obern Hälfte von IV verlorengegangen. Die weitgehende Beschädigung des Papyrus gerade in diesem Abschnitt erschwert vielfach die Lesung und Ergänzung im einzelnen, wenn auch der Sinn im ganzen feststehen dürfte.

III Z. 27: Zur ergänzten Anschrift τῆ πόλει τῶν Ἀλεξαν[δρ]έων vgl. besonders den Claudius-Brief Z. 15f. (Bell, *Jews and Christians* 23: Ἀλεξανδρέων τῆ πόλει χαίρειν.

III Z. 28 ἐπιγ[ν]οῦς: so auch einleitend im Juden-Edikt des Claudius bei Josephus *ant.* XIX 5, 2 § 281 ἐπιγνοῦς ἀνέκαθεν τοὺς ἐν Ἀλεξανδρείᾳ Ἰουδαίους . . . συγκατοικισθέντας κτλ.

III Z. 29 aE. π^α[]: [das könnte πα(ρα) sein (Gardthausen, Gr. Pal.² II 350; Bilabel, RE II A 2302, 52), doch finden sich solche Abkürzungen sonst nicht in diesen Bruchstücken. K.]

III Z. 31f. ὁ[μ]α[ς] τ[οῦ] πολ[έ]μου αἰτία[ν] γενέσθαι: Mit πόλεμος soll der besonders bedrohliche Charakter der inneren Wirren zu Alexandria, verbunden mit Waffengebrauch, ausgedrückt werden. Vgl. den Claudius-Brief Z. 73f. (Bell, *Jews and Christians* 25): τῆς δὲ πρὸς Ἰουδαίους ταραχῆς καὶ

στώσεως, μάλλον δ' εἰ χρή τὸ ἀληθές εἰπεῖν, τοῦ πολέμου πότεροι μὲν αἴτιοι κατέστησαν κτλ.; Paulos- und Antoninosakten **B** (Wilcken, Antisem. 809; Premerstein, Herm. LVII 270) II 3 τοῦ πολέμου ἤρξεται [ὁ ὄχλος. Ebd. I Z. 11 f. spricht Hadrian spöttisch von ταῖς τ[οι]αύταις πα[ρα]τάξεσι]. Vgl. meine Bem. Herm. aaO. 287 f.; Bell aaO. 36; W. Schubart, Gnomon I (1925) 34. Nach dem ganzen Zusammenhang wird man wohl an besonders heftige Parteikämpfe denken dürfen, die in der Frage der geplanten Gerusia innerhalb der alexandrinischen Bürgerschaft zwischen der dafür stimmenden Mehrheit und einer gegnerischen Minderheit (geführt von Dionysios und Isidoros, s. u. Abschn. III) ausgebrochen waren. Dagegen kommen antisemitische Streitigkeiten in diesem Fall nicht in Betracht; wie sich besonders aus dem Schweigen des Philon ergibt, ruhten diese während der Statthalterschaft des Flaccus bis zum August des Jahres 38.

III Z. 31–34: Reste der von Gaius hier angeführten Äußerung des Isidoros könnten in I 4 f. vorliegen; s. oben S. 15.

III Z. 32 f.: Nach den Resten anscheinend ο[τ]κοθ]ε statt οἰκοθεν. Zu ersterer Schreibung vgl. W. Crönert, *Memoria Gr. Hercul.* 139 f., bes. 140 A. 1; E. Mayser, *Gramm. der gr. Papyri* I 240 A. 1. Dann vielleicht ἐθισ[μ]έ[νους] für εἰθισμένους; zur Vernachlässigung des Augments s. W. Crönert aaO. 204 A. 1; 206.

III Z. 34 οἱ δὲ γεραιοὶ im Sinne von γέροντες; vgl. oben zu II Z. 11.

III Z. 35 μ[ή]τε ἀρετῆς στέφ[α]νον: Der „Tugendkranz“ sollte wohl das Amtsabzeichen der Geronten sein; das regierende Verbum stand bereits im Anfang der oben zerstörten Kolumne IV und lautete wahrscheinlich φερέτωσαν (oder φορεῖτωσαν?). [φορεῖν scheint in solchen Verbindungen das Übliche zu sein: Gnomon § 81 τὸ τῆς δικαιοσύνης παρδύσημον φορεῖν; Ditt. Or. 56, 23 τοῖς δακτυλίοις οἷς φοροῦσιν; Syll. 1018, 1 f. φορεῖτω — στέφανον ἐλάς. Anders Eurip. Hippol. 73 f. σοὶ τόνδε πλεκτόν στέφανον — φέρω „dir bringe ich“. K.]

IV Die obere Hälfte der Kolumne IV ist ganz verloren. Erst von Z. 17 an bis zum Ende der Kolumne ist wieder Text vorhanden, allerdings mit großen Lücken, die das Verständnis und die Ergänzung außerordentlich erschweren. Ganz unten, rechts von den Resten IV Z. 31–34 ist mit Wahrscheinlichkeit ein kleines, bisher nicht untergebrachtes Bruchstück *a* anzufügen (Z. 2]ως αδει[; Z. 3]ει αυτ[), welches auch äußerlich in der Höhe der Zeilenintervalle und der etwas nachlässigen Schrift hierher passen dürfte und den Text hier etwas weiterführt.

Der verlorene obere Teil IV Z. 1–16 enthielt zunächst das Ende des in III 27 beginnenden Briefs des Kaisers an die Alexandriner. Was darauf folgte, ist unklar; das von Z. 17 an sehr lückenhaft Erhaltene läßt keinen sicheren Schluß zu. Man erkennt, daß ein hochgestellter Beamter strenge Strafmaßnahmen durchzuführen im Begriffe steht (Z. 22 f.). Manche, darunter auch solche, die keine Schuld trifft, suchen sich durch Flucht zu Schiff bei eintretendem günstigen Wind (?) der drohenden Strafe zu entziehen (Z. 19–22); viele von den Geflüchteten befiehlt der Beamte aufzugreifen und einen großen Teil von ihnen zu enthaupten (Z. 22–24). Bitten der Gefangenen um Begnadigung (Z. 24 f.; 32) werden schroff abgewiesen (Z. 33 f.), wobei

der Beamte anscheinend die bloße Tatsache der Flucht als ausreichenden Schuldbeweis hinstellt (Z. 30; 33f.). Der Mann, der in dieser Weise gegen die Bevölkerung — gemeint sind natürlich die alexandrinischen Griechen — wütet, kann kein anderer sein als der Präfekt Ägyptens, A. Avilius Flaccus. Über den Grund seines Vorgehens und den Zusammenhang mit dem Vorangehenden sind allerdings nur Vermutungen möglich. Entweder hatte der Kaiser selbst in dem verlorenen Teil seines Briefs Bestrafung der an den letzten Unruhen (πόλεμος III 31f.) als Hauptträdelsführer Beteiligten angeordnet oder es waren nach der Bekanntgabe des Kaiserbriefs und der Rückkehr der von Gaius so übel behandelten Gesandtschaft neue Wirren in der enttäuschten Bevölkerung ausgebrochen, die der Präfekt nun rücksichtslos niederschlug. Aber noch die dritte — allerdings weniger wahrscheinliche — Möglichkeit besteht, daß die in IV 17ff. geschilderte Episode in gar keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorangehenden stehen könnte, da ja der vorliegende Text nur Auszüge aus einer noch ausführlicheren Darstellung bietet (o. S. 19 zu II 10f.). Ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß etwa die von Philon in *Flacc.* 17, 138 ff. (VI S. 145 ff. C.-R.) berichtete Episode — Beschimpfung des Präfekten Flaccus durch von Isidoros gedungene Mietlinge und zeitweilige freiwillige Verbannung des Isidoros¹ — vom alexandrinischen Standpunkt dargestellt, hier vorliegt, ist nicht gegeben; jener Vorfall ist wohl früher anzusetzen als die in O (vgl. u. Abschn. III) und G berichteten Ereignisse.

IV Z. 21 am Schluß sicheres $\epsilon\tau$ (wenn auch der waagrechte Strich des τ rechts beschädigt), nicht $\epsilon\tau$ oder $\epsilon\upsilon$. Die Ergänzung $\epsilon\tau\eta\sigma\iota\alpha$ wird durch das ziemlich sichere $\epsilon[\mu\pi\epsilon]\sigma\acute{o}\nu\tau\iota$ nahegelegt; wenn sie zutrifft², ist wohl an die für die Schifffahrt des Altertums so wichtigen Passatwinde (οἱ ἑτησίαι, daneben aber auch der Singular δ ἑτησίαζ bezeugt) zu denken, deren Eintritt kalendarisch auf die Zeit des Frühaufgangs des Siriusgestirns, 19. Juli, gesetzt wurde; vgl. A. Rehm, Art. Etesiai, RE VI 1, 713 ff.; Gundel, Art. Sirius, ebd. III A 1, 345. Daraus ergibt sich als Zeit der hier erzählten Vorgänge der Hochsommer des J. 38.

IV Z. 23f.: Hier hat Prof. Kalbfleisch auf die Paulos- und Antoninos-Akten B Kol. II 24 ff. (Wilcken, Antisem. 821; Premerstein, Herm. LVII, 1922, 270) hingewiesen, wonach die alexandrinischen Bürger mit Verbannung, die Sklaven durch Enthauptung (ἀποκεφαλισθῆναι) bestraft wurden, letztere weil auch sie sich an den Straßenkämpfen (gegen die Juden) beteiligt hatten. Im vorliegenden Fall scheint es sich allerdings, wenn wir den ganzen Zusammenhang (besonders auch Z. 31f.) und auch die gegebenen Raumverhältnisse in Z. 22–24 erwägen, nur um Freie zu handeln, die die harte, aber natürlich auch für Ἀλεξανδρεῖς zulässige Strafe der Enthauptung trifft.

¹ Näheres meine Alex. MA 11, 1; Herm. LVII (1922) 280 f.; H. I. Bell, Juden und Griechen, 1926, 17.

² [Ich kann sie leider nicht bestätigen, da ich $\epsilon[\dots]\sigma\acute{o}\nu\tau\epsilon\sigma\tau\iota$ lesen zu müssen glaube. Also vielleicht οἱ δὲ ἐμπεσόντες τῶν ναυῶν ἀπὲς ῥαυοῦν, was auch im Vorausgehenden Änderungen erfordern würde. Z. 20 wäre καὶ ἀν[αίτι]ος möglich. K.]

IV Z. 24 ff. Der Zusammenhang scheint folgender: Die eingefangenen Flüchtlinge bitten um Gehör beim Präfekten Z. 24 f.; der Präfekt läßt sie zu sich kommen, παρ]εκάλε[σε oder ähnlich (Z. 26); von seiner Ansprache sind noch die Worte ε]ις ἐμ[ε] übrig (Z. 27), etwa von einer Frage: „Weshalb kommt ihr zu mir?“ Es folgen dann die Bitten zweier Gefangener (jeweils eingeleitet mit dem Namen des Bittstellers im Genetivus absolutus, zuerst die bis auf ein paar Buchstaben zerstörte eines Mannes, dessen Name (im Genetiv) auf -ωνος auslautet (Z. 28), dann besser erhalten die eines Ἀρι]στε[ιδ]ου (Z. 31 f.). Hinter jeder dieser Bitten steht der abweisende Bescheid des Präfekten, Z. 30 und 33 f. Die auf diese Erwägungen sich stützende Ausfüllung der großen Lücken muß natürlich im einzelnen ganz unsicher bleiben.

IV Z. 30 hinter αὐτο noch die linke Hälfte eines μ. Im Hinblick auf die Z. 21 f. erwähnte Flucht, auch solcher, die „nichts verschuldet hatten“, versuche ich die Ergänzung αβτομ[όλησας. Vgl. auch Z. 33 f., wo die αὐτ[ομολλί]α an und für sich als ausreichender Grund zur Strafe angeführt zu sein scheint.

IV Z. 31 Anf. glaube ich Ἀρι]στε[ιδ]ου zu erkennen; weiter rechts setzt hier das oben erwähnte kleine Bruchstück *d* mit seiner ersten Zeile ein, deren Reste zu einem Partizip im Genetiv auf -ντος zu passen scheinen.

IV Z. 32 gegen Ende: In der hier angefügten zweiten Zeile von *d* scheint der erste Buchstabenrest eher von ω als von ο herzurühren; es ist also wohl δ]ως statt δ]ός anzusetzen.

IV Z. 33 gegen Ende: Als dritte Zeile von *d* glaube ich εἰ αὐτ zu erkennen; von dem τ ist nur mehr der linke Teil des waagrechten Strichs vorhanden.

IV Z. 34: Zu Anfang ist ασ möglich, wobei der zweite Buchstabe ein ι gewesen zu sein scheint, das durch Überschreiben zu σ verbessert wurde. Das folgende Wort ζημίαν dürfte sicher gelesen sein; von ζ und μ sind noch charakteristische Reste vorhanden. Der Text setzte sich noch etwas weiter nach rechts fort, wie die allerdings nicht mehr zu entziffernden Spuren der vierten Zeile von *d* zeigen. Unter Z. 34 steht links am Rande eine Paragraphos, die jedenfalls auch hier — wie bei II 10 f. (dazu o. S. 19) — den Schluß eines Abschnitts anzeigt. Darunter noch eine durch Bruch bis auf wenige Reste zerstörte Zeile (35), mit der die Kolumne IV abschloß; sie leitete wohl einen neuen Abschnitt ein, der sich auf einer folgenden Kolumne fortsetzte.

Endlich glaubt man auf dem freien Rand links unterhalb von Z. 35 noch einen einzelnen Buchstaben Δ zu sehen; ob davor noch ein Zeichen stand, ist unsicher. Die Vermutung, daß hier eine Zählung der κολληματα (*paginae*)¹ oder der Kolumnen (σελίδες) vorliegt, muß dahingestellt bleiben.

Kol. *x* Fragm. *a*+*b*. Die Erkenntnis, daß von den auf C unter Glas gebrachten Papyrussetzen die beiden Stücke *a* und *b* miteinander zu ver-

¹ Vgl. V. Gardthausen, Griech. Pal. I² 137; Th. Birt, Kritik u. Hermeneutik, Iwan v. Müllers Handbuch der Alt.-Wiss. I² 3 (1913) 268.

binden sind, wird Herrn Prof. Kalbfleisch verdankt, der in Z. 6 an eine Ergänzung wie ὑπὸ τοῦ διαδε[χομένου τὴν ἡγε]μονίαν gedacht hatte. Der Versuch einer Wiederherstellung hat damit zu rechnen, daß die für A und B gesicherte Zahl von rund 30 Buchstaben in jeder Zeile auch hier eingehalten ist; es stellt sich dabei heraus, daß zwischen *a* und *b* jeweils etwa 8–9, in *b* am Ende der Zeilen etwa 5–8 Buchstaben ausgefallen sind¹. Beide Stücke haben oben freien Rand, bildeten also mit zwei anderen Stückchen den Kopf einer Kolumne. Sie lassen sich jedoch, wie der Inhalt zeigt, nicht im oberen Teil der Kolumne IV unterbringen, wo ja die Fortsetzung des Kaiserbriefs an die Alexandriner gestanden haben muß; ebensowenig scheinen sie inhaltlich unmittelbar an Kol. IV anzuschließen, so daß es nicht ratsam war, sie als V zu bezeichnen; sie sind deshalb oben (S. 10f.) Kol. *x* genannt worden. Andererseits ergibt sich aus dem Inhalt, der sich offenbar auf den Präfecten Flaccus bezieht, daß das betreffende Stück der Rolle durch einen nicht allzugroßen Abstand von den zusammenhängenden Kolumnen I–IV getrennt war. Unter Z. 1 steht links am Rande eine Paragraphos, unmittelbar vor ἐπιζῆσας ein kleiner schräger Strich (s. Abbildung XI und oben S. 3).

Der Text handelt von einem Statthalter Ägyptens (Z. 5); als solcher kann hier, wo es sich ja immer wieder um die Auseinandersetzungen zwischen den alexandrinischen Griechen und den römischen Machthabern handelt, eigentlich nur der in diese Dinge zu seinem Unheil verstrickte Präfect A. Avillius Flaccus (32–38) in Frage kommen². Dazu stimmt vor allem der Hinweis darauf, daß er trotz aller gegen ihn vorgebrachten Anklagen noch immer seinen Posten behaupte (Z. 2–4); obgleich die Stellung des Flaccus schon beim Antritt des Gaius als erschüttert gelten mußte, wie dies Philon (*in Flacc.* 3, 9ff. VI S. 122 C.-R.) ausführlich auseinandersetzt, und obgleich er an der Jahreswende 37/38 den Untergang seiner beiden Hauptstützen und Förderer am Kaiserhof, des Tiberius Gemellus und des Gardepräfecten Naevius Sertorius Macro, der übrigens kurz vor seinem Ende als Ersatz für Flaccus in Ägypten in Aussicht genommen war (u. S. 34), zu beklagen hatte, blieb er doch noch bis zum Spätherbst des Jahres 38, wo auch ihn sein Schicksal erreichte, unangefochten im Amte. — [Z. 1 ἐπιζῆσας τῆς — ας. Der Genetiv etwa nach Analogie von περιγίγνεσθαι, ὑπερέχειν (Kühner-Gerth § 420, 2b); sonst Dativ: Eusebios (Christ-Schmid-Stählin II 2,

¹ [Ausgehend von der Erwägung, daß in meiner Ergänzung von Z. 6 der Artikel vor ἡγεμονίαν wohl unentbehrlich ist, habe ich oben S. 10 eine etwas höhere Buchstabenanzahl ansetzen zu müssen geglaubt. Premersteins Ergänzungen wären dann etwa so zu verlängern: ¹ἐπιζῆσας τῆς [αὐτοκρατορείας Καίσαρ]ων δύο]. ²κρατεῖ δὲ καὶ [νῦν ἐτι, καίπερ] κατη[γορούμε]—³νος· τελευτή[ν γὰρ οὐκ ἔχει.] ἀλλὰ ἀρ[χ]ει ἐτι] ⁴πάντων, ἀνε[υ λόγου τὴν ἀπο]λογίαν τ[ε]ίνων· ὅς] ⁵ἐγένετο ἡγεμ[ὴν Αἰγύπτου καὶ] ⁶Ἀλεξανδρείας] ⁷ὄπο τοῦ διαδε[ξαμένου τὴν ἡγε]μονίαν usw. Vgl. unten S. 30 A. 1 und S. 31. Übrigens erwoh Premerstein für Z. 2 auch κα[ίπερ παρὰ Γαίω] κατ[ηγ]ορούμε]νος. K.]

² Über ihn u. a. Nicole, *Revue de philologie* 1898, 18 ff.; P. v. Rohden RE II 2392 N. 3; A. Stein, RE Suppl. I 228 f. N. 3; Prosop. I² 290 f. N. 1414; Cantarelli, *Atti della R. Accad. dei Lincei, sc. mor.* XII (1906) 68; H. Willrich, Klio III (1903) 112; 399 f.; 409; M. Gelzer, RE X 1, 384; 394; H. Dessau, *Gesch. der röm. Kaiserz.* II 2, 642; 671; 675, 4; H. I. Bell, *Juden u. Griechen*, 1926, 16 ff.

1913, 862 A. 1) bei Stob. III 39, 24 S. 727 Hense παρδσι παιδας ἐπιζῆσαι und Georg. Synk. I S. 152 B Dindorf τούτοις (τοῖς ἔτεσιν) ἐπιζῆσας ἔτη ψ'. K.]

Das in Z. 2 erhaltene Präsens κρατεῖ zeigt, daß hier eine direkte Rede vorliegt, die jedenfalls einem der alexandrinischen Gegner des Präfecten in den Mund gelegt sein dürfte; unter verschiedenen Möglichkeiten erscheint als eine immerhin annehmbare die, daß es sich um eine mündliche Beschwerde bei dem Kaiser Gaius selbst handelt, vorgebracht etwa von Isidoros und Lampon, die im Herbst-Winter des Jahres 38 wieder in Rom waren (u. S. 33; 39) und hier ἀρχομένου χειμῶνος (Philon) alsbald dem in Haft genommenen und vor das Kaisergericht gebrachten Flaccus als Ankläger entgegneten¹. Daß in der Rede Dinge vorgebracht werden, die dem Kaiser ohnedies bekannt sein mußten, steht dieser Deutung schwerlich im Wege, wenn wir den auch sonst recht naiven Ton unserer „Martyrer-Akten“ in Betracht ziehen. Die Erzählung, die in IV zuletzt das rücksichtslose Eingreifen des Präfecten auf Grund des Kaiserbriefes — etwa Frühjahr-Sommer 38 — berichtete, ist hier anscheinend bereits zu den Angriffen der Gegner gegen Flaccus selbst, die etwa im Herbst 38 einsetzen mochten, fortgeschritten.

Im einzelnen sei zur Ergänzung und Erklärung noch folgendes bemerkt:

Z. 1: ἐπιζῆσας . . ., der Schluß eines auf der vorangehenden Kolumne beginnenden Satzes soll wohl besagen, daß Flaccus, dessen früheste Laufbahn sicher schon unter Augustus fiel — er war Mitschüler der Enkel und Adoptivsohne des Augustus gewesen (Philon in *Fl.* 19, 158. VI S. 149 C.-R.), also wohl um 20 v. Chr. geboren —, auch aus den Schwierigkeiten der Regierung des Tiberius, unter dem er im J. 32 oder 33 Präfect von Ägypten wurde, ungeschädigt hervorging.

Z. 3: Über einige Punkte, auf welche eine gegen Flaccus schwebende Anklage sich stützen konnte, gibt Philon Auskunft (in *Fl.* 3, 9. VI S. 122 C.-R.): üble Gesinnung gegen den unter Verdrängung des Tiberius Gemellus zur Herrschaft gelangten Gaius und seinerzeitige Teilnahme an der Verfolgung der älteren Agrippina, der Mutter des Gaius. Weitere Angriffspunkte mochten sich aus dem gespannten Verhältnis zu den alexandrinischen Griechen ergeben. Daß derartige Anklagen gegen Flaccus schon zur Zeit, als er noch Präfect war, beim Kaiser anhängig waren, ist zwar anderweitig — insbesondere bei Philon — nicht ausdrücklich bezeugt, erscheint aber durchaus glaubhaft.

Z. 5: Für die freiere Bezeichnung des Präfecten (ἐπαρχος) als ἡγεμ[ών] gibt es eine große Zahl von Belegen; s. z. B. D. Magie, *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus* 105 (schon seit augusteischer Zeit); vgl. auch Dio-Xiph. LXXI 22, 2: ἡ τῆς Αἰγύπτου ἡγεμονία und dazu G. Vrind, *De Cassii Dionis vocab. quae ad ius publ. pertinent* (Hagae 1923) 111. Im Anschluß daran habe ich [χώρας καὶ] Ἀλεξαν[δρείας] ergänzt; [Αἰγύπτου καὶ] Ἀλεξαν[δρείας] ist für den zwischen a und b verfügbaren Raum (8—9 Buchst.) zu lang². Die Ausfüllung der Lücke stützt sich auf die bekannte Tatsache, daß in Amtstiteln und sonstigen Bezeichnungen des Präfecten und anderer hoher

¹ Philon in *Fl.* 15, 125 ff. (VI. S. 143 C.-R.); dazu meine Alex. MA 12.

² [S. dagegen meine Anm. zu S. 29; die Reihenfolge τὴν Αἰγύπτου καὶ τὴν Ἀλεξανδρείαν verzeichnet Reinmuth, *The Prefect of Egypt*, 1935, 9 aus Jos. B. *Iud.* IV 616. K.]

Beamten des Landes¹ Alexandria — allerdings sonst immer an erster Stelle — und Ägypten (oder statt dessen die Chora) nebeneinander genannt werden; Belege, die sich noch vermehren ließen, bei O. Hirschfeld, Kais. Verw.-Beamte² 346 f.; A. Stein, Unters. zur Gesch. u. Verw. Ägyptens (Stuttgart 1915) 86 f. (bes. auch aus Philon); dazu derselbe, Art. A. Avillius Flaccus, Prosop. I³ 290 N. 1414; V. Martin, Münchener Beiträge XIX 1934, 122 A. 40. Vgl. zB. Philon in *Fl.* 1, 2 (VI S. 120 C.-R.): τῆς Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς χώρας ἐπίτροπος; 10, 74 (S. 133): Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς χώρας ἐπιτροπεύειν; 19, 163 (S. 150): ὁ . . . Ἀλεξανδρείας ἡγεμῶν, ὁ τῆς . . . χώρας ἐπίτροπος Αἰγύπτου; s. auch 1, 5 (S. 121); 6, 43 (S. 128) und sonst.

Z. 6f. nannte, wie der Zusammenhang zeigt, die Persönlichkeit, die Flaccus' Ernennung zum *praefectus Aegypti* (32 oder Anfang 33) bei dem damaligen Kaiser Tiberius durchsetzte. Es kann kein anderer sein als der damalige Gardepräfekt Naevius Sertorius Macro², der seit Ende 31 an die Stelle des gestürzten Seianus getreten war; seine Freundschaft zu Flaccus, dem er auch unter Gaius bis zu seinem eigenen Sturz (Jahreswende 37/38; u. S. 34; 39) schützend zur Seite stand, bezeugt Philon in *Fl.* 3, 11 (VI S. 122): ἡ πρὸς Μάκρωνα φιλία τὰ σύμπαντα παρὰ Γαίῳ κατ' ἀρχὰς δυνήθεντα, vgl. auch 4, 22 (VI S. 124): ὁ ἐταῖρός σου Μάκρων. Auf seine Stellung als Gardepräfekt bezieht sich Z. 6, wo Kalbfleischs Ergänzung *διαδεχομένου τὴν ἡγεμονίαν* in der Hauptsache schon das Richtige traf; ich habe *διαδεξαμένου* eingesetzt, weil Macro schon seit Ende 31 das Gardekommando innehatte³, während die Ernennung des Flaccus erst nach dem Tode des bisherigen Präfekten 32 oder Anfang 33 erfolgt sein kann. Die freiere Bezeichnung auch des Gardepräfekten als ἡγεμῶν, seines Amtes als ἡγεμονία (so an 5 Stellen bei Cassius Dio) ist durchaus nicht vereinzelt; vgl. G. Vrind aaO. 98 A. 227; H. I. Bell, *Archiv f. P. X* (1932) 11. So hat denn auch Bell (aaO. 8; 11) an einer Stelle der neuen Londoner Isidoros-Akten *Aa*, die ebenfalls von Macro handelt (Kol. I Z. 14f.), im wesentlichen sicher zutreffend ergänzt: *Ναῖβιον ἐπαρχὸν Αἰγύπτου*⁴ (15) [τὸν καὶ ἡγεμονεύσαντα τῆς Ῥώμης τῆς | παρεμβολῆς⁵ ἤδη ἀνείρκακας. Unsicher bleibt leider in G Z. 6f. die nähere Bezeichnung zu ἡγεμονίαν; die dürftigen Reste von *a* Z. 7, zu denen Z. 1 des Bruchstücks *f* gehört, könnten zu einer Ergänzung [στρατι|ἀ]ς oder [τῆς Πόλε|ω]ς *Να[ι]υ[ί]ου [Σ]ερ[τ]ωρίου Μάκρωνος* führen. Darauf folgte jedenfalls ein das vorangehende *ὐπὸ τοῦ* usw. regierender partizipialer Ausdruck, wie etwa

¹ Übrigens wird schon der ägyptische König in einem römischen Gesetz als βασιλεὺς ὁ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ Αἰγύπτῳ βασιλεύων bezeichnet; vgl. W. Otto, *Abh. Bayer. Akad., phil.-hist. Abt., NF XI* (1934) 58 A. 1.

² Über ihn Prosop. II 396 N. 10; Lübker, *RL*⁸ 697 N. 5.

³ Vgl. M. Gelzer, *RE X* 1, 513 (er war am 18. Okt. 31 bereits ernannt).

⁴ Kurz vor seinem Untergang war Macro an Stelle des Flaccus zum *praef. Aegypti* ernannt worden (vgl. auch Dio LIX 10, 6), trat jedoch diesen Posten nicht mehr an; Näheres u. Abschn. III.

⁵ Zweifelhaft erscheint mir allerdings τῆς παρεμβολῆς; die von Magie aaO. 103 (vgl. 104) angeführten Stellen fügen zu ἐπαρχος oder dessen Umschreibungen entweder τοῦ πρατῳρίου oder meist τῶν στρατευμάτων, τοῦ στρατοῦ, τῶν στρατοπέδων hinzu. Sollte nicht auch hier τῆς Ῥώμης τῆς [στρατιᾶς ἤδη μοι gestanden haben?

Τιβερῖω Καίσαρι συσταθεῖς oder ähnlich. Auch hierin bietet unser Papyrus eine bisher unbekannte, aber durchaus glaubwürdige Einzelheit; die Tatsache, daß Flaccus nicht bloß mit Macro eng befreundet war, sondern ihm sogar sein hohes Amt verdankte, mußte nach Macros Unnade und Sturz ein gewichtiger Trumpf in den Händen der Gegner des Flaccus sein, den sie vor allem dem Kaiser gegenüber mit Erfolg auszuspielen konnten.

III. Die Schilderung der vorangehenden Ereignisse in O

Das neue Gießener Bruchstück G ermöglicht es nun auch, ein anderes, seit 1911 bekanntes Fragment der alexandrinischen Märtyrerakten richtiger als es bisher möglich war zu verstehen und in seinen Zusammenhang einzureihen. Es ist der von A. Hunt veröffentlichte P. Oxy. VIII 1089¹, kurz als O bezeichnet, der in Kol. II (von Kol. I und III sind nur geringe Reste erhalten) eine Unterredung des Präфекten Flaccus mit den uns durch Philon als Judengegner bekannten Alexandrinern Isidoros und Dionysios im Sarapeon schildert, wobei der Präфекt — wie ich seinerzeit dargelegt habe — sich bereit zeigt, gegen die Zusicherung einer hohen Bestechungssumme die Erlaubnis zur Ausreise aus Ägypten zu erteilen. Wichtig sind hier II Z. 30 ff.: beim Betreten des Tempels wird Dionysios von einem γεραῖος kniefällig mit Bitten bestürmt: (Z. 33) Ἰδοῦ, δε[ε]σπ[ο]στ[α] Διονύσιε, ἀντικρὺ τοῦ Σα[ρα]πι[ο]τ[ο]ς ὁ γεραῖος· μὴ βιάζου πρὸς τὸν Φλ[ά]κκον, ἀλλὰ σὺν τοῖς γέρουσιν [ἐλ]θ[ο]ίς] ἄν. Τί σοῦ πορευθέντος η. . ε. ἀπρ. . φ. μεντ; Μεταμόνησον, τέκνον] Δ[ι]ονύσιε, worauf Dionysios höflich, aber ablehnend antwortet.

Im Hinblick darauf, daß wir bisher nur von einer jüdischen Gerusie im Alexandria der frühen Kaiserzeit wußten und daß die alexandrinischen Märtyrerakten vielfach — freilich nicht ausschließlich — mit Zusammenstößen zwischen den Juden und den griechischen Stadtbürgern sich beschäftigen, glaubten die bisherigen Bearbeiter — auch ich² — bei dem γεραῖος (Z. 31; 34) und den γέρουσιν (Z. 36) an jene jüdische Körperschaft denken zu sollen, wobei freilich das Auftreten eines jüdischen Ältesten in dem heidnischen Tempel befremden mußte. Trotz mancher von mir geltend

¹ Vgl. dazu den Herausgeber A. Hunt; U. Wilcken, *Archiv VI* (1913) 289; A. Körte, ebd. 247; meine *Alex. MA 2* mit A. 4; 4 ff.; 47; 53; 60 ff.; 65 f.; 69 (bei a); A. Neppi Modona, *Protocolli giudiziari e romanzo storico?* (*Raccolta di scritti in onore di G. Lombroso*), Mailand 1925, 410; 411 f.; 437; derselbe, *Bilychnis XV* (1926) 323; G. de Sanctis, *Rivista di filol.* LII (1924) 510; H. I. Bell, *Juden und Griechen im röm. Alexandria* (Beihefte zum *Alten Orient IX* 1927) 21 f. (dazu Anm. S. 51). Zur Ergänzung auch H. I. Bell aaO. 21 f.; F. Bilabel, *Philol. Wochenschr. XLVII* (1927) 837 f. (Besprechung meiner Abhandlung). Eine Nachprüfung der Lesung und meiner von Bell aaO. zum Teil in Frage gestellten Ergänzungen kann ich zurzeit nicht vornehmen.

² So die Lesung Hunts. Mein Ergänzungsversuch (6 mit A. 2), wobei ich an die πατέρες der Judengemeinde dachte, wird jetzt durch die Erkenntnis hinfällig, daß es sich überhaupt nicht um Juden handelt (s. u. S. 33). Hier könnte eine Nachprüfung des Originals weiterhelfen.

³ Ebenso Bell, *Juden und Griechen 21*.

gemachter Bedenken versuchte ich (MA 11 ff.) die in O dargestellten Vorgänge etwa in die Mitte des J. 38 zu setzen, in die Zeit der Annäherung des in seiner Stellung erschütterten Präfecten Flaccus an die bisher mit ihm arg verfeindeten Antisemitenführer Dionysios, Isidoros und Lampon und der dadurch begünstigten offenen Feindseligkeiten gegen die Juden, und vermutete, daß es sich um die Genehmigung jener Gesandtschaft nach Rom handle, bei welcher Isidoros und Lampon am kaiserlichen Hof im Winter 38/39 nicht nur als Gegner der gleichfalls durch eine Abordnung vertretenen alexandrinischen Juden (mit Philon an der Spitze), sondern auch als Ankläger des Flaccus selbst auftraten¹. Aber auch hier meldet sich ein Bedenken; denn in O treten Dionysios und Isidoros als Bewerber um die Bewilligung der Ausreise auf, während im Winter 38/39 Isidoros und Lampon und neben ihnen Apion in Rom die Interessen der Alexandriner vertreten².

Dank den Aufschlüssen, die uns das Gießener Fragment über die geplante und von der Bürgerschaft noch vor Erlangung der kaiserlichen Erlaubnis gewählte Gerusie gewährt (Näheres u. Abschn. VI und VII), sehen wir jetzt klarer und richtiger. Nicht um jüdische Geronten, nicht um Zwistigkeiten und Zusammenstöße zwischen Griechen und Juden handelt es sich in O, sondern um die Streitfrage der neuen griechischen Gerusie, die zwar von der Mehrheit der Bürgerversammlung (der 180000) beschlossen war, aber andererseits doch auf Gegnerschaft führender Stadtpolitiker, vor allem des Isidoros (vgl. G III 33 f., dazu die wahrscheinlich ihm zuzuteilende Äußerung I 1—7) und, wie wir aus O sehen, seines Gesinnungsfreundes Dionysios stieß und anscheinend zu ernstlichen Unruhen (πόλεμος G III 31 ff.) Anlaß gab (Näheres unten). Vermittlungsversuche, wie sie der γεραιός im Sarapeion unternahm, schlugen fehl (O 30 ff.); sein Bemühen war offenbar darauf gerichtet, Dionysios und Isidoros zum Aufschub ihrer Reise nach Rom, wo sie bei Gaius gegen die neue Gerusie Einspruch erheben wollten, zu veranlassen und sie zu bestimmen, daß sie zusammen mit einer auch schon geplanten Abordnung der neugewählten Geronten, die die Genehmigung des Herrschers erwirken sollte, an den kaiserlichen Hof reisten; dadurch sollte wohl verhindert werden, daß Gaius schon von vornherein von den Gegnern der Gerusie im ungünstigen Sinn beeinflusst werde. Aber Dionysios lehnte ab; ihm und Isidoros war anscheinend sehr viel daran gelegen, einen Vorsprung zu behaupten, selbst auf Kosten einer hohen Bestechungssumme, wie sie nach dem freilich nicht ganz glaubwürdigen Bericht von O (56 ff.)³ der sonst sogar von seinem erbitterten jüdischen Gegner Philon als unbestechlich geschilderte Flaccus angeblich forderte. So sind denn, wie es scheint, die beiden Alexandriner als die ersten in Rom angelangt; in der Beratung beim Kaiser, mit der die Reste von G (I 1 ff.) einsetzen, wird einer von ihnen — wahrscheinlich Isidoros (vgl. III 33 f.) — mit einer Rede eingeführt, die gegen die Bestrebungen seiner

¹ Vgl. Bell, Juden und Griechen 21 f. und denselben, Archiv X (1932) 15.

² Näheres in meinen Alex. MA 12 f.

³ Dazu meine MA 13 f. Es handelt sich hier wohl um freie Erfindung des Verfassers.

Mitbürger gerichtet ist. Erst später (II 1 ff.) traten die Abgeordneten der Geresie, jedenfalls auch mit einer Erlaubnis des Präfecten versehen, ihre Reise nach Rom an.

Zu der Anwesenheit des Isidoros in Rom an der Wende der Jahre 37 und 38 würde auch sehr gut passen, daß nach dem neuen Londoner Fragment der Isidoros-Akten Aa¹ Kaiser Claudius ihm vorwirft, an dem gerade in diese Zeit fallenden Untergang eines seiner Freunde, des Gardepräfecten Naevius Sertorius Macro entscheidend mitgewirkt zu haben: Ναϊσίτιον ἑπαρχὸν Αἰγύπτου [τὸν καὶ ἡγεμονεύσαντα τῆς Ῥώμης τῆς παρεμβολῆς ἤδη² ἀνείρηκας. Nebenbei gesagt, läßt sich vielleicht auch der Grund dieses Vorgehens des Isidoros gegen Macro noch einigermaßen erraten. Der Gardepräfect, der dem Gaius als ihn bevormundender Berater und Mahner lästig geworden war³, sollte nach der Absicht des Kaisers zunächst nicht der Hinrichtung verfallen, sondern wurde zum *praefectus Aegypti*⁴ ernannt, um von Rom entfernt zu werden. Dies bezeugt Dio LIX 10, 6: καίπερ καὶ τὴν Αἰγυπτὸν οἱ προστάξας, und die eben angeführten Worte der Londoner Isidoros-Akten stimmen damit überein; Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angabe Dios, wie sie u. a. L. Cantarelli⁵ geäußert hatte, dürften dadurch sich erledigen. So war er bestimmt, in Ägypten den ihm sehr befreundeten Avillius Flaccus zu ersetzen, den er vielleicht einst selbst dem Tiberius für die ägyptische Präfectur vorgeschlagen hatte (vgl. G, Frg. a + b, 5 ff. und dazu o. S. 31 f.). Den Alexandrinern mußte Macro schon wegen seiner Freundschaft mit dem ihnen verhaßten Flaccus und der Wahrscheinlichkeit, daß er dessen ihnen unbequeme Politik fortsetzen würde, höchst unwillkommen sein, und so wäre es verständlich, wenn Isidoros, der sich anlässlich seiner gegen die geplante Geresie gerichteten Machenschaften in das Vertrauen des Kaisers eingeschlichen hatte, nunmehr nach Kräften daran mitgearbeitet hätte, den unliebsamen Mann nicht erst seinen neuen Posten in Ägypten antreten zu lassen, sondern seinen endgültigen Sturz, der an der Wende des Jahres 37/38 eintrat, herbeizuführen. So verblieb zunächst Flaccus noch weiter einige Monate als Präfect in Alexandria, obgleich er durch den erzwungenen Selbstmord erst des jungen Tiberius Gemellus (o. S. 18 f.), dann des Macro seine beiden Hauptstützen verloren hatte⁶ und er selbst von gegnerischer Seite beim Kaiser mit Anklagen verfolgt wurde (G, Bruchst. a + b Z. 2; dazu o. S. 30; u. S. 40), bis auch ihn, trotz der versuchten Annäherung an

¹ Kol. I 14—16 bei Bell, Archiv X (1932) 7 f. (vgl. 10 f.; 12; 14 f.).

² So ergänzt Bell; vielleicht ist τῆς [στρατιᾶς ἤδη μοι] herzustellen, vgl. o. S. 31 A. 5.

³ Vgl. die Darstellung Philons *Ieg. ad. Gaium* 6, 32 ff. (VI S. 161 f. C.-R.).

⁴ Über die Fälle der Bekleidung dieses Amtes nach der Gardepräfectur ersten Kaiserszeit s. O. Hirschfeld, Kaiserl. Verw.-Beamte² 347; 447, 4.

⁵ *La serie dei prefetti di Egitto, Atti della R. Accademia dei Lincei, sc. mor.*, XII (1906) 69. Vgl. E. Schürer, Gesch. des jüd. Volkes Bd. I⁴ (1901) 499 f. P. M. Meyer, Heerwesen der Ptol. und Römer 145 führt Macro in seinem Verzeichnis der Präfecten nicht an. [O. W. Reinmuth, *The Prefect of Egypt from Augustus to Diocletian*, Leipzig 1935, S. 132. K.]

⁶ Philon in *Fl.* 3, 10 f.; 4, 16; 4, 22 (VI S. 122 ff. C.-R.).

seine bisherigen alexandrinischen Gegner, das schon lange drohende Schicksal im Herbst 38 erreichte. —

Kehren wir nach dieser Abschweifung noch einmal zu O zurück, dessen Bedeutung für die Vorgeschichte der in G dargestellten Vorgänge wir bereits erkannt haben. Zeitlich fallen die in O erzählte Zusammenkunft des Dionysios und Isidoros mit dem Präfekten Flaccus und ihre daran sich schließende Abreise nach Rom etwa Mitte 37, zwischen den Regierungsantritt des Gaius, der für die Alexandriner doch wohl den unmittelbaren Anstoß für ihr Streben nach Erlangung einer Gerusie gab, und den Herbst des gleichen Jahres, wo die Abordnung der Geronten in Rom eintraf (u. S. 38). Die Stimmung dieser Zeit, das zwischen den alexandrinischen führenden Politikern und dem Präfekten herrschende, von Spannung und Mißtrauen erfüllte Verhältnis, welches erst im J. 38 — nach der Rückkehr der ersteren aus Rom, wie wir jetzt sehen — einer scheinbaren freundschaftlichen Annäherung Platz machte¹, tritt auch in O einigermaßen hervor; nicht umsonst ergeht der Präfekt sich in feierlichen Beteuerungen wohlwollender Gesinnung gegen die beiden (O Z. 42 ff.), um sein angebliches Ziel — eine Bestechung in ansehnlicher Höhe — zu erreichen. So vermögen wir aus den Andeutungen von O und G mit ausreichender Sicherheit einen bisher unbekanntem römischen Aufenthalt des Isidoros und Dionysios zu erschließen, welcher den Zweck verfolgte, den Plan der Gerusie zu durchkreuzen, zugleich aber vielleicht auch dazu benutzt wurde, die Entsendung des bisherigen Gardepräfekten Macro auf den Posten eines *praefectus Aegypti*, zu dem er bereits ernannt war, zu hintertreiben. Auf die Rückkehr der beiden Alexandriner (etwa Frühjahr 38) folgten ihre schon öfter erwähnte heuchlerische Aussöhnung mit Flaccus, der Ausbruch der Judenunruhen (August 38)², in kurzem Abstand — etwa im Spätherbst — eine neue Reise des Isidoros, diesmal zusammen mit Lampon, an den Kaiserhof, wo sie als Ankläger dem als Häftling nach Rom gebrachten Flaccus entgegentraten (dazu u. S. 40). Bald nach Claudius' Regierungsantritt, wohl Anfang März 41, war Dionysios wieder in Rom, diesmal als Mitglied der Gesandtschaft, die dem neuen Kaiser die Glückwünsche und verschiedene Bitten der Alexandriner überbrachte, denn der im Claudius-Brief (Z. 17) unter den 11 oder 12 Gesandten aufgeführte Gaius Julius Dionysios (im Text Z. 76 als Διονύσιος Θέωνος bezeichnet) ist aller Wahrscheinlichkeit nach mit ihm gleichzusetzen³. Im J. 53, am 30. April und 1. Mai, fand dann nach dem auch von mir vertretenen Ansatz der bekannte Prozeß des Isidoros und Lampon vor Kaiser Claudius statt, der mit ihrer Verurteilung zum Tode endete. Man sieht, wie die „vielgeschäftigen“ alexandrinischen Stadtpolitiker aus verschiedenen Anlässen immer wieder am Kaiserhof zu Rom sich einstellten.

¹ Vgl. meine Alex. MA 11 f.; 13.

² S. meine Alex. MA 12 mit A. 1.

³ S. meine Ausführungen Hermes LXVII (1932) 181 mit A. 1 und 2. Zur Zeit ebd. 185.

⁴ Philon in Fl. 4, 20 (VI S. 124, 5 C.-R.) φιλοπράγμονες, hier auf Isidoros angewendet.

Zum Schluß sei hier noch eine Einzelheit besprochen, die für die noch immer umstrittene Datierung des Isidoros-Prozesses unter Kaiser Claudius wenn auch nicht ausschlaggebend, so doch in Verbindung mit den übrigen Argumenten nicht ganz gleichgültig sein dürfte. In **O** II 38 (s. o. S. 32) redet der *γερατός* den Dionysios als *τέκνον* an. Wegen dieser vertraulichen Ansprache wird Dionysios im J. 37 in jüngeren oder wenigstens mittleren Jahren gestanden haben¹. Andererseits wird er wohl ungefähr gleichalterig mit seinem politischen Freund und Genossen Isidoros gewesen sein, der ihn in **O** beim Präfekten Flaccus einführt und daher ebd. II 27 f.; 29 f. vor ihm genannt wird, während in der Anreihung bei Philon (*in Fl.* 4, 20. VI S. 124, 4 f. C.-R.: *Διονύσιος . . . Ἀδμινιστρες . . . Ἰσιδωροι*) Dionysios den Vortritt hat. Nun zählte Isidoros nach seiner Rede in den Londoner Isidoros-Akten (**Aa**, oben S. 14, Kol. II 35, bei Bell S. 6; vgl. 13) zur Zeit seines Prozesses 56 Jahre (*ἑτῶν νϛ*). Wenn man nun diesen Prozeß in das J. 41 setzt², standen Isidoros und somit wohl auch Dionysios im Alter von etwa 52 Jahren. Datiert man dagegen den Prozeß nach der auch von mir vertretenen Annahme auf das J. 53, so stellt sich das Lebensalter der beiden Freunde im J. 37 auf ungefähr 40 Jahre. Man wird zugeben, daß die Anrede des Dionysios als *τέκνον* durch den *γερατός* in letzterem Fall — auf einen Mann in mittleren Jahren angewendet — noch durchaus passend ist, während sie für einen Fünfzigjährigen kaum mehr am Platz wäre. Gewiß kein durchschlagender Beweis für den zeitlichen Ansatz des Prozesses auf 53 n. Chr., da sich ja die Gleichalterigkeit des Dionysios mit Isidoros nicht streng nachweisen, sondern nur als wahrscheinlich annehmen läßt, aber immerhin ein Glied in der Kette von Wahrscheinlichkeitsgründen zugunsten jener späteren Datierung!

IV. Der Tod des Tiberius Gemellus und die Chronologie der Vorgänge in **O** und **G**

Für die zeitliche Einordnung der in **O** und **G** geschilderten Ereignisse ist eine Stelle in **G** besonders wichtig: II 7–10. Schon in I 7 war *Τιβ[ε]ρίος Καϊσ[α]ρ* als an der Beratung teilnehmend erwähnt; hier ist nun von seinem Tod die Rede. Handelt es sich um den greisen Kaiser Tiberius, der am 16. März 37 auf Capreae aus dem Leben schied, oder um dessen Enkel, den

¹ Auf dieses Lebensalter weist wohl auch der Claudius-Brief vom J. 41 Z. 17 hin, wo Gaius Julius Dionysios an fünfter Stelle unter den Gesandten auftritt (s. o. S. 35 Anm. 3).

² So neuerdings wieder A. Stein, *Aegyptus XIII* (1933) 130 ff. (dazu Nachtrag 332 mit A. 1), der der von mir im *Hermes LXVII* (1932) 174 ff. ausführlich begründeten Datierung auf das J. 53 mit zum Teil bereits von dem Amerikaner Clark Hopkins (*Yale Class. Studies* I 1928, 169 ff.) geltend gemachten Gründen entgegnet, dabei aber vor allem den nach der Hinrichtung zweier hochangesehener alexandrinischer Bürger wegen jüdenfeindlicher Umtriebe ganz unverständlichen versöhnlichen Ton der Äußerungen des Claudius-Briefes von Ende 41 in der Judenfrage Z. 73 ff. (dazu *Hermes* aaO. 182) nicht berücksichtigt. Gegen die Datierung ins J. 41 (*Groag, Prosop. imp. Rom.* I² S. 6 f. N. 47 und 49) A. Neppi Modona, *Aegyptus*

Tiberius Gemellus, der von Gaius gegen Ende des gleichen Jahres zur Selbstentlebung gezwungen wurde? Wenn das erste zuträfe, müßte die in I berichtete Beratung und Anklage noch zu Lebzeiten des alten Kaisers vor diesem auf Capreae sich abgespielt haben; der Wortlaut von I enthält nichts, was dagegen sprechen würde, denn an der Stelle, wo der Name des Kaisers etwa genannt war (I 10), ist er in der Lücke verlorengegangen. Trotzdem kann es sich wohl keinesfalls um den alten Kaiser handeln. Der Weg zu ihm hätte die alexandrinischen Gesandten schwerlich über Ostia (II 4) geführt; die Nachricht von seinem Tod, die überall größten Eindruck machen mußte, wäre gewiß auch ihnen in ganz anderer Art vermittelt worden als durch einen zufällig vorüberkommenden *cubicularius*. Das schroffe, feindselige Verhalten, mit dem der junge Kaiser Gaius in der Audienz (II 11 ff.) ihnen entgegentritt, paßt durchaus nicht zu der Leutseligkeit und Milde, die er bekanntlich in den ersten Monaten seiner Regierung zur Schau trug; erst nach seiner schweren Krankheit (Oktober 37) zeigt sich nach den glaubwürdigen Angaben die Wandlung zum grausamen Despoten. Die Ereignisse in I und II 11 ff. würden so in ganz unwahrscheinlicher Weise zeitlich weit auseinandergerückt; die von dem alten Kaiser Tiberius, also spätestens vor Mitte März 37 angenommene Anklage wäre von Gaius frühestens gegen Ende des gleichen Jahres wieder aufgenommen worden. Gegenüber diesen nicht unerheblichen Schwierigkeiten kommt alles zeitlich und sachlich in gute Ordnung bei der Annahme, daß die in I berichtete Anklage erst von dem neuen Prinzeps Gaius entgegengenommen wurde, daß der mitberatende Τιβέριος Καίσαρ der unglückliche, von Gaius um sein Erbe gebrachte und erst adoptierte, dann zum Selbstmord gezwungene Kaiserenkel, der sog. Tiberius Gemellus¹ ist, und daß dessen gewaltsames Ende es ist, von dem die Alexandriner durch den ihnen bezeugenden Kammerdiener erfahren. Sein Tod mußte gerade bei ihnen und in ihrer Stadt Eindruck machen, wie denn

XII (1932) 337 f.; A. Momigliano, *L'opera dell'imperatore Claudio*, Florenz 1932, 72 A. 2; E. Hohl, *Philol. Wochenschr.* LIV (1934) Sp. 312 f.; M. Gelzer, *Gnomon* X (1934) 106 [und Balsdon, *The emperor Gaius (Caligula)*, Oxford 1934, 145 A. 2; s. auch A. H. M. Jones, *The Herods of Judaea*, Oxford 1938, 220 ff. K.]. Vgl. unten Abschn. VII gE.

¹ Über ihn und sein Verhältnis zu Kaiser Tiberius und zu seinem Vetter Gaius vgl. Prosopogr. II 183 N. 152; H. Wilrich, *Klio* III (1903) 112—118; 289; U. Linnert, *Beiträge zur Geschichte Caligulas* (Diss. Jena 1909) 37 ff.; 42 f.; 48 f. (vgl. 91); O. Hirschfeld, *Kl. Schriften* (1913) 857 ff. (zum Geburtsjahr: frühestens 20 n. Chr.); M. Gelzer, *Art. Julius (Caligula)*, *RE* X 1, 383 f.; 387 f.; 390; V. Gardthausen, *Art. Julius* N. 156, ebd. 536 f.; C. Cichorius, *Röm. Studien* 362 ff. (vgl. aber A. Stein, *Prosop.* I² 173 zu N. 885); Plassart, *BCH* L (1926) 448 ff.; H. Dessau, *Röm. Kaiserzeit* II 1, 108; 113 f.; E. Kornemann, *Doppelprinzipat u. Reichsteilung* (1930) 46 ff. [I. P. V. D. Balsdon, *The emperor Gaius (Caligula)*, Oxford 1934, 24 ff.; 37. K.] Begütert in Ägypten, BGU I 156 (vom J. 201) Z. 5 f. ἀμειλίτ(ιδος) γῆς πρότερον [Τιβέριου Γεμέλλου, [νυν] δὲ τοῦ ἱερωδῆτος ταμείου; vgl. außerdem P. Ryl. II 138 (34 n. Chr.) und dazu M. Rostovtzeff, *Gesellschaft u. Wirtschaft* II 294 (unter II 11). Zu seinen schon länger bekannten Inschriften (Dessau, *Inscr. sel.* I 171; 172) kommen jetzt hinzu *Bull. comm. arch. Roma* LVIII (1930) 149 f. und A. B. West, *Latin inscr.* (Corinth VIII 2, 1931) 15 f. N. 17 (mit Kommentar): *Tiberio Caesari, Ant[oniae] Augu[stae]* (gest. 1. Mai 37), *genti Augustae*.

auch der Jude Philon ausführlich über ihn und seine Vorgeschichte berichtet (*leg. ad Gaium* 4, 23 ff. VI S. 160 f. C.-R.); denn der damals vor allem den Griechen Alexandria verhaßte Statthalter A. Avillius Flaccus galt als sein persönlicher Anhänger und Günstling und verlor durch den Tod des Prinzen einen starken Rückhalt¹.

Nun läßt sich der erzwungene Selbstmord des Tiberius Gemellus zeitlich noch genauer festlegen. Er fällt, wie sich aus Philon aaO. und aus Dio LIX 8, 1 ergibt, kurze Zeit nach der vorher erwähnten schweren Erkrankung des Gaius, die nach Philon im 8. Monat seiner Regierung (ebd. 2, 14), zu Beginn des Herbstes 37 (ebd. 3, 15 S. 158), also nach Mitte Oktober eingetreten war; der Ansatz auf November-Dezember 37 wird allgemein mit Recht angenommen². Die Kunde von dem Tod des Prinzen kam den alexandrinischen Gesandten nach II 6 δευ[τέ]ρω μηνί nach ihrer Ankunft in Ostia zu; diese wird also spätestens Mitte Oktober, ihre Abreise von Alexandria demnach Ende September oder Anfang Oktober 37 erfolgt sein³. Wie lange sie dann auf die in II 11 ff. geschilderte Audienz warten mußten, erfahren wir nicht; vielleicht kam es erst zu Beginn des Jahres 38 dazu. — Die Rückkehr der Geronten-Abordnung und ebenso wohl auch die der Gerusie-Gegner Isidoros und Dionysios nach Alexandria ist wohl erst auf das Frühjahr 38 anzusetzen, wo die während der Wintermonate im allgemeinen bis 10. März ruhende Schifffahrt⁴ wieder im Gang war.

Auch die Zeit der vor der Abreise der Geronten nach Rom liegenden Ereignisse in Alexandria und in Rom, die unten (S. 39) genauer aufgezählt sind, läßt sich auf Grund des durch den Tod des Tiberius Gemellus gegebenen chronologischen Fixpunktes einigermaßen bestimmen. In Betracht kommen hier O, das — wie wir sahen — die Vorgeschichte zu G bietet (o. S. 32 f.) und G Kol. II. Die Annahme liegt nahe, daß der dringliche, vorzeitig in die Tat umgesetzte Wunsch der Alexandriner, eine Gerusie zu erhalten, nicht schon unter dem strengen Regiment des alten Kaisers Tiberius, sondern erst nach der Thronbesteigung des neuen Herrn, dem man besondere Sympathien für Alexandria nachsagte (u. Abschn. VII), in Erscheinung trat. Man wird also mit ziemlicher Zuversicht die Gesamtheit dieser Vorgänge etwa zwischen Anfang April, wo der am 16. März 37 stattgefundene Regierungswechsel in Alexandria bekannt wurde, und Ende September 37, dem frühesten Termin für die Abreise der Geronten nach Rom, ansetzen dürfen. —

¹ Philon in *Fl.* 3, 9 (VI 122 C.-R.); 4, 22 (ebd. 124); vgl. H. Willrich aaO. 112; 400; Gelzer aaO. 384.

² Vgl. G. Goyau, *Chronol. de l'emp. rom.* (1891) 81; Willrich 118; 289; Linnert 48 f. (dazu 91); Gelzer 389 f.

³ Von der Zeit um Mitte Oktober, wo Gaius erkrankte, sagt Philon *leg. ad Gaium* 3, 15: ἐτι πλοίωνων ὄντων — ἀρχὴ γὰρ ἦν μετοπίουρου, τελευταῖος πλοῦς τοῖς θαλαττεύουσιν. Die Seereise von Alexandria nach Ostia dauerte etwa 14 Tage, s. meine Bem. Herm. LXVII (1932) 184 A. 2, wo es Wilcken, ZSSSt. 42, 146 heißen muß.

⁴ Vgl. W. Riepl, Nachrichtenwesen des Altert. 170; M. P. Charlesworth, *Trade routes and commerce of the Roman Empire*² (Cambridge 1926) 251; meine Bem. Hermes LXVII 184, A. 2.

Die in IV 17 ff. geschilderten blutigen Maßnahmen des Präфекten Flaccus gegen geflüchtete Alexandriner, deren Zusammenhang mit dem Vorhergehenden unsicher ist, gehören nach ihrer Stellung im Text in das J. 38; ein genaueres Datum ergibt, wenn meine Ergänzung von Z. 21 zutrifft, die Erwähnung der um den 19. Juli eintretenden Etesien (Näheres o. S. 27).

Schließlich könnte der in den Bruchstücken *a+b* außer Zusammenhang mit dem erhaltenen Rollenteil überlieferte Angriff eines Redners gegen den Präфекten Flaccus mit der Vorbereitung seines Sturzes durch seine alexandrinischen Gegner, vielleicht mit dessen Anklage beim Kaiser durch Isidoros und Lampon, in Verbindung stehen (o. S. 30). Wir kommen damit in den Herbst des Jahres 38.

Nachstehend gebe ich einen Überblick der Zeitfolge der in den Papyri **O** und **G** erwähnten Ereignisse der Jahre 37 und 38 n. Chr., die für Alexandria eine stark bewegte Zeit bedeuten. Zur Vervollständigung des Bildes sind in eckigen Klammern einige aus anderen Quellen, besonders aus Philon, geschöpfte Daten hinzugefügt.

Zwischen Anfang April (Bekanntwerden des Antritts des Gaius in Alexandria) und Ende September 37: Auftreten des Planes der Errichtung einer Gerusie; ohne die kaiserliche Erlaubnis einzuholen, werden 173 Geronten von der Versammlung der 180 000 (s. u. Abschn. VI) gewählt (I 15f., vgl. **O** II Z. 34; 36). Es kommt dabei zu schweren Unruhen (πόλεμος, III 31f.), wobei Dionysios und Isidoros als Gegner der Gerusie hervortreten. Die Sache soll in Rom beim Kaiser ausgetragen werden (**O** II 30–39). Dionysios und Isidoros verhandeln mit dem Präфекten Flaccus, um die Erlaubnis zur Ausreise nach Rom zu erlangen (**O** II 25–64). Erste Reise des Isidoros — mit Dionysios — nach Rom; Beratung beim Kaiser (I 1–10), an der Isidoros (I 1–7; vgl. III 33f.) und wohl auch Dionysios teilnehmen; Zulassung eines Anklägers in Sachen der Gerusie durch den Kaiser (I 10–20).

Ende September/Anfang Oktober 37: Abreise der Geronten-Abordnung und Ankunft in Rom (II 1–4); vorbereitende Schritte für die Audienz (ebd. 4–7).

[Nach Mitte Oktober 37: schwere Erkrankung des Kaisers; nach der Genesung tritt der grausame Zug seines Wesens immer deutlicher hervor. Vgl. o. S. 38.]

November/Dezember 37: im zweiten Monat der Anwesenheit der Gesandten (II 6) erzwungener Selbstmord des Prinzen Tiberius Caesar (Gemellus) (II 7–10).

[Ende 37 (Jahreswende 37/38): Sturz und Beseitigung des Gardepräфекten Naevius Sertorius Macro; dabei leistet Isidoros — offenbar noch in Rom anwesend — entscheidende Beihilfe (Londoner Isidoros-Akten **Aa** I Z. 14ff. bei Bell S. 7f.).]

Vielleicht erst Anfang 38: Empfang der Geronten bei Gaius, der sie schroff abweist (II 11–III 25); die schwebende Anklage wird zwar wegen mangelnder Legitimation des Anklägers fallen gelassen (III 6–25), aber in einem Brief an die Alexandriner erläßt der Kaiser ein scharfes Verbot der Gerusie (III 25–35).

[Frühjahr 38 oder später: Rückkehr des Dionysios und Isidoros nach Alexandria; trügerische Annäherung dieser und des Lampon an den Präfekten Flaccus, der sich durch den Untergang des Prinzen Tiberius und des Macro seiner Hauptstützen beraubt sieht; Philon in *Fl.* 4, 16, 22 (VI S. 123f. C.-R.); Bell 17; meine Alex. MA 11f.; 13.]

Ende Juli 38: scharfes Vorgehen des Präfekten Flaccus gegen aus Furcht vor Strafe wegen eines unbekanntem Vergehens geflüchtete Alexandriner; IV 17–34, dazu o. S. 26f.

[August 38: Judenverfolgung in Alexandria; vgl. Alex. MA 12, 1; Willrich 401f.; 407f.; Gelzer 394; Bell 20f.]

[Herbst 38: zweite Reise des Isidoros — diesmal mit Lampon — nach Rom; sie betätigen sich dort ἀρχομένου χειμῶνος als Ankläger des gestürzten Präfekten Flaccus (Philon in *Fl.* 15, 125ff.); Isidoros gehört dann der alexandrinischen Abordnung an, welche der χειμῶνος μέσου (Winter 38/39) in Rom eingetroffenen jüdischen Gesandtschaft — unter Philon — entgegentritt (Philon *leg. ad Gaium* 45, 355. VI S. 221 C.-R.). Vgl. Alex. MA 12f.; Willrich 410; Gelzer 397ff.; Bell 22f.; U. Linnert aaO. 73f.; 93/94; auch A. Stein, *Prosop.* I² 290 u. 1414 (A. Avillius Flaccus).] Mit der Anklage gegen Flaccus hängt vielleicht Fr. a+b zusammen.

V. 630jährige Treue der alexandrinischen Griechen

In seiner Ansprache an den Kaiser (II 15–23) hebt der Redner Eulalos ganz besonders die 630jährige Treue der alexandrinischen Griechen gegen die jeweiligen Herrscher hervor (Z. 16f.; wiederholt Z. 22f.). Für jeden, der nur wußte, daß Alexandria von dem großen Alexander — im J. 332/1 — gegründet war, war eine nähere Erklärung notwendig, die denn auch in den bis auf geringe Reste zerstörten Zeilen 18–20 enthalten gewesen sein muß. Hier kommt uns nun für das sachliche Verständnis und für die Ergänzung Strabon XVII 1, 6 S. 792 C. zu Hilfe: οἱ μὲν οὖν πρότεροι τῶν Αἰγυπτίων βασιλεῖς . . . διαβεβλημένοι πρὸς ἅπαντας τοὺς πλείοντας καὶ μάλιστα τοὺς Ἑλληνας (πορθηταὶ γὰρ ἦσαν καὶ ἐπιθυμηταὶ τῆς ἄλλοτρίας κατὰ σπάνιν γῆς), ἐπέστησαν φυλακὴν τῇ τότῳ τούτῳ κελεύσαντες ἀπεργεῖν τοὺς προσιόντας κατοικίαν δ' αὐτοῖς ἔδοσαν τὴν προσαγορευομένην Ῥακῶτιν, ἣ νῦν μὲν τῆς Ἀλεξανδρέων πόλεως ἐστὶ μέρος τὸ ὑπερκείμενον τῶν νεωρίων, τότε δὲ κώμη ὑπῆρχε. Diese Worte hat man schon bisher auf die säitischen Könige und auf eine Niederlassung griechischer Söldner auf der beherrschenden Anhöhe der später einen Stadtteil im Südwesten Alexandria bildenden Rhakotis bezogen¹, auf der jetzt die Ruinen des Sarapeions stehen; die Rhakotis bildet sozusagen die Keimzelle der gewaltigen Gründung Alexanders, was ja auch noch später in der koptischen Benennung Rhakotis für Alexandria sich ausdrückt². Die Angaben unseres Papyrus treten nun bestätigend oder ergänzend hinzu; wie den meisten sachlichen Angaben in dieser Art von Literatur wird man ihnen kaum den Glauben versagen dürfen; der Verfasser oder seine Vorlage wird sie wohl irgendeiner alexandrinischen

¹ So zB. Burchardt, RE I A 1, 132.

² Burchardt aaO.

Stadtgeschichte oder Chronik entnommen haben, wie sie sicherlich vorhanden waren. Da die im Papyrus geschilderte Verhandlung im J. 37/38 n. Chr. spielt (oben S. 35), kommen wir mit der Zahl 630, die ja freilich nach unten oder nach oben abgerundet sein wird, für die Ansiedlung von Griechen — nur um solche kann es sich nach dem ganzen Zusammenhang handeln — als Wachmannschaft auf der Rhakotis-Anhöhe (beachte Z. 18 ἐπι τῷ ῥ--) in die Zeit um 593 v. Chr. Wir stehen damit in der Epoche der XXVI. Dynastie, der Pharaonen von Saïs, die ja bekanntlich griechische Söldner und Kaufleute in großer Zahl ins Land zogen¹, wahrscheinlich in der Regierung Psammetichs II. (595—589) (nach Bilabel, Neue Heidelb. Jahrb. 1934, 141: 593—588), unter den auch die bekannte Söldnerinschrift von Abu-Simbel anzusetzen ist². Daß von ihm Griechen mit der Bewachung der Küste gegen ihre eigenen Seeraub treibenden Landsleute³ betraut wurden, ist nicht weiter befremdlich. Seit Psammetich I. (663—609), dem wohl auch die milesische Handelsniederlassung von Naukratis ihr Dasein verdankte⁴, waren die ionischen und karischen Söldner mit Ländereien im östlichen Teil des Deltas, am pelusischen Nilarm, ausgestattet worden (Herodot II 154; vgl. II 30; Diodor I 67, 1); die archaischen Funde griechischer Herkunft, vor allem an Töpferware, beginnen im Delta um 650 (nach freundlicher Mitteilung K. Schefolds). Zu diesen örtlichen und zeitlichen Tatsachen paßt recht gut die Niederlassung griechischer Söldner auch an der NW-Spitze des Deltas, auf der Rhakotis, in der dort schon bestehenden einheimischen κώμη (Strabon aaO.), wenn auch die archäologischen Zeugnisse aus dem wenig durchforschten Boden Alexandreias uns zurzeit hier noch im Stiche lassen, wie mir Schefold als Sachkundiger bestätigt. Unter dem Nachfolger Psammetichs II., Apries (589—569, nach Bilabel 588—569), war die Zahl der ionischen und karischen Söldner in Unterägypten auf 30000 angewachsen (Herodot II 163). Der nächste Pharaon, Amasis II. (569—526), überführte die im östlichen Delta in den „Lagern“ (στρατόπεδα) angesiedelten ausländischen Söldner nach Memphis (Herodot

¹ Zeugnisse und Literaturangaben zB. bei G. Busolt, Griech. Gesch. I² 477 f.; J. Beloch, Griech. Gesch. I² 2, 262 f.; Ed. Meyer, Gesch. des Alt. II (1. Aufl.) I 561, II 461 f. (§ 297); 671 (§ 416); 673 (§ 417: Naukratis); W. Schubart, Die Griechen in Ägypten (Beihefte zum Alten Orient X 1927) 5 ff.; J. Vogt, Herodot in Ägypten (Tübinger Beitr. zur Altert.-Wiss. V 1929) 104 f. mit A. 15; J. Hasebroek, Griech. Wirtschafts- und Gesellschaftsgesch. bis zur Perserzeit (Tübingen 1931) 112; 139 f., vgl. 282 f.

² Dittenberger, Syll. I³ N. 1 mit v. Hillers Anm.; vgl. auch E. Nachmanson, Histor. Griech. Inschr. N. 1; H. Schäfer, Klio IV (1904) 161 f.; M. N. Tod, *A selection of Greek histor. inscr.* (Oxford 1933) 6 f. N. 4. Die Beziehung auf den zweiten Psammetich ist jetzt gesichert, s. Tod aaO. 6f.

³ Über den Seeraub der griechischen Frühzeit und seine Bekämpfung s. besonders E. Ziebarth, Beitr. zur Gesch. des Seeraubes und Seehandels im alten Griechenland (Hamburg 1929) 3 ff.; dazu die Quellen ebd. 101; vgl. auch F. Bilabel, Neue Heidelb. Jahrb. 1934, 133 ff. [und W. Kroll RE II A 1037 f. (Art. Seeraub) K.].

⁴ Zur Zeitfrage u. a. Beloch I² 2, 236; W. Otto, Kulturgesch. des Alt. (1925) 84 f.; F. Bilabel, Die jonische Kolonisation (Lpz. 1920) 58 f.

II 154, Diodor LXVII 1)¹; dies schließt jedoch nicht aus, daß der wichtige Wachposten auf Rhakotis seine Besetzung ganz oder zum Teil behielt oder daß zum mindesten ein Teil der von den dortigen Söldnern begründeten Familien an Ort und Stelle zurückblieb. Wenigstens setzen die Worte des Eulalos in unserem Papyrus, wenn wir sie scharf deuten dürfen, eine länger dauernde, vielleicht sogar bis in die Tage Alexanders hineinreichende ältere griechische Besiedlung des Platzes voraus, für die uns freilich die erhaltenen Gründungsgeschichten von Alexandria ein ausdrückliches und zuverlässiges Zeugnis versagen.

Die hier (II 18—21) offenbar gegebene Begründung der von Eulalos aufgestellten Behauptung, daß die griechischen Bewohner des jetzigen Alexandria ihren Herrschern schon 630 Jahre — also seit etwa 593 v. Chr. — unverbrüchliche Treue bewahren (vgl. auch Z. 22 f.), ist bis auf dürftige Reste verloren. Die Ergänzung kann nur den wahrscheinlichen Sinn zu treffen suchen; sie lehnt sich nach Möglichkeit an die oben (S. 40) ausgedescribene Stelle des Strabon (XVII 1, 6 S. 792 C.) über die Ansiedlung einer Wachmannschaft (φυλακή) auf der Anhöhe von Rhakotis durch die πρότεροι τῶν Αἰγυπτίων βασιλεῖς an, hebt aber — wie der Zusammenhang fordert — die von Strabon nicht ausdrücklich erwähnte hellenische Herkunft dieser Besatzungs-Truppe hervor, Z. 20 Ἑλληνικὰ τέλη (oder Ἑλληνίῳ ἐλίῃ?). Z. 18 ἐπὶ τῷ ὑψηλόφω bezieht sich auf den Hügel der Rhakotis, der im SW der späteren Stadtanlage gelegen war.

VI. Die alexandrinische Bürgerversammlung der 180 000

Unser Papyrus enthält an zwei glücklicherweise verhältnismäßig gut erhaltenen Stellen eine für die Organisation der alexandrinischen Bürgergemeinde um das J. 37 n. Chr. außerordentlich bedeutsame Angabe, deren Glaubwürdigkeit bei der immer wieder zu beobachtenden Zuverlässigkeit der sog. heidnischen Märtyrerakten in derlei Dingen² nicht angezweifelt werden kann. In I 15 ist die Rede von einer Versammlung der δέκα καὶ ὀκτώ μυριάδες, welche anscheinend die Wahl der 173 Geronten vollzogen hat. In II 4f. wird der den nach Rom zum Kaiser abgeordneten Geronten erteilte amtliche Auftrag als κέ[λευμα] . . . τῶν μ[υρίων] ἡ bezeichnet. Man erkennt sofort, daß es sich um die Bürgerversammlung der griechischen Polis von Alexandria handelt und daß die zur Teilnahme an ihr berechtigten 180 000 — offenbar männliche erwachsene Bürger — eine feste Zahl (*numerus clausus*) bilden, die allerdings einen sehr weit gespannten Rahmen darstellt; die dahinter stehende Bevölkerungsgruppe muß, wenn wir die Frauen und Kinder nach dem gewöhnlichen Verhältnis von 2:1 dazu rechnen, etwa 540 000 Köpfe ausgemacht haben. Doch sei schon hier bemerkt, daß diese 180 000 bzw. 540 000 nicht in ihrer Gesamtheit in der Stadt Alexandria ihren Wohnsitz hatten und so einen unmittelbaren Anhalt für die Berechnung

¹ Dazu neuerdings F. Bilabel, Neue Heidelb. Jahrb. 1934, 144 A. 40.

² Vgl. auch meine Alex. MA 61 mit A. 1.

der dort ansässigen griechischen bürgerlichen Bevölkerung gewähren; denn wir wissen, daß sehr viele Ἀλεξανδρεῖς mit ihren Familien als Grundbesitzer und Gewerbetreibende in der Chora zerstreut lebten.

Für die feste Zahl der zur Teilnahme an der Volksversammlung und zur Ausübung der politischen Rechte befugten Gemeindemitglieder, wie sie hier auftritt, bieten sich in den hellenischen Poleis und Staatenbünden zahlreiche Analogien, wobei, wie in unserem Papyrus (II 5), jeweils die betreffende Höchstzahl zur Benennung der politischen Körperschaft als solcher dient, also οἱ Ἐεακόσιοι, οἱ Χίλιοι, οἱ Πεντακισχίλιοι, οἱ Μύριοι u. ähnl. Diese Analogien sind neuerdings mehrfach herangezogen worden aus Anlaß der Auffindung des von Ptolemaios I. Soter (wahrscheinlich 308/7 v. Chr.¹) erlassenen, die Verfassung von Kyrene neu regelnden Diagramma², welches mit den Worten einsetzt (Z. 1 ff.): πολιῖται ἔσονται οἱ ἀνδρες ἐκ πα[τρ]ῶς Κ[υρη]ναίου καὶ γυναικὸς Κυρηναίας, worauf noch weitere Fälle der Zugehörigkeit zum Bürgerverband folgen, und dann Z. 6 fortfährt: πολιτεύμα δ' ἔστω οἱ Μύριοι, deren Qualifikation dann genauer festgestellt wird. Hier wie anderwärts bilden also die πολῖται einen weiteren, zahlenmäßig nicht abgegrenzten Kreis; das πολιτεύμα jedoch, die politisch vollberechtigte Bürgerschaft, ist in Kyrene auf die feste Zahl von 10000 (μύριοι; früher waren es bloß χίλιοι gewesen, vgl. Z. 35) beschränkt, für die nach timokratischen Grundsätzen ein gewisses Mindestvermögen festgesetzt ist.

In Ägypten selbst bietet sich eine merkwürdige Analogie in der Organisation der sog. Faijûm-Griechen dar. Aus der Zeit seit Nero bis in die Mitte des 2. Jahrh. hinein sind uns die sog. 6475 (Ἑυοε) ἐν Ἀρσινόῃτῃ ἄνδρες Ἕλληνες durch in den letzten Jahrzehnten sich mehrende Zeugnisse bekannt und ihre anfangs stark umstrittene Bedeutung etwas klarer geworden³. In der in dieser Frage besonders wichtigen Urkunde, einer vielbehandelten Inschrift zu Ehren Kaiser Neros vom J. 60/61 (Dittenberger,

¹ Dies wohl das wahrscheinlichste Datum; über die Versuche, die Urkunde in noch frühere Zeit (322 v. Chr.) anzusetzen, vgl. P. M. Meyer, Papyrusbericht VI, Savigny-Ztschr. RA L (1930) 512.

² Vgl. den Text bei G. Oliverio. *Documenti di Cirene antica (Rivista di filol. N. S. VI 1928)* 186 ff. und bei F. Taeger, *Herm. LXIV (1929)* 433 ff. Dazu W. Otto, *Abh. Bayer. Akad. ph.-hist. Kl. XXXIV, Abh. I (1928)* 78, 1; F. Heichelheim, *Klio XXI (1927)* 179 mit A. 4; E. Schönbauer, *Sav.-Ztschr. RA II (1929)* 355 ff.; Taeger *aaO.* 438 f.; 440 f.; 443; 446; V. Ehrenberg, *Der griech. und der hellenist. Staat (Einl. in die Altertumsw., hg. von Gercke-Norden III 3, 1932)* 23; 103; Beloch, *Griech. Geschichte IV*² 1 (1925) 616 f.; vgl. G. Busolt, *Griech. Staatskunde I*³ (1920) 354–358. Die neuere Literatur verzeichnet P. M. Meyer (Pap.-Ber. VI) *Sav.-Ztschr. RA L (1930)* 512 und (Pap.-Ber. VIII) *Sav.-Ztschr. RA LIV (1934)* 355 f. Die Beispiele für den *numerus clausus* in anderen Städten und im Achäischen Bund s. in den Kommentaren bei Oliverio 203; 208; Taeger 440. Vgl. W. Ruppel, *Politeuma, Philologus LXXXII (1927)* 272 f.; 454.

³ Aus der sehr ausgedehnten Literatur seien angeführt: U. Wilcken, *Griech. Ostr. I (1899)* 491; *Archiv VIII (1927)* 292; 296 N. 16; P. M. Meyer, *Heerwesen der Ptolem. u. Römer (1900)* 230; *Griech. Texte aus Äg. (Berlin 1916)* 28 f. (mit Zusammenstellung der Zeugnisse); (Pap.-Ber. VII) *Sav.-Ztschr. RA LII (1932)* 365; C. Wessely, *Studien zur Palaeogr. und Papyrusk. IV (1905)* 61 (dazu den Text S. 69 VI 91 f.); G. Plaumann, *Ptolemais in Oberäg.*

Or. Gr. II 668 = IGR I 1124¹ treten als Widmende auf *ἡ πόλις ἡ Πτολεμαίων* διὰ τῶ[ν] ἑξακισχίλων τετρα[κο]σίων ἑβδομήκ[οντα ε'² καὶ] οἱ τῶι β' (ἔτει) θεοῦ Γ[αβρι]ερίου Κλαυδίου Καίσαρ[ος Σεβαστοῦ] Γερμανικοῦ αὐτοκρά[τορος] ἐφηρευκότες πάν[τες]. An Hand der angeführten Analogien dürfen wir diese Angabe wohl so deuten: die πόλις ἡ Πτολεμαίων ist eine (nach den sonstigen Zeugnissen hauptsächlich aus Katöken gebildete) Gemeinde von Griechen, die ihren Ursprung auf einen der ersten Ptolemäer zurückführte und ihren (fiktiven) Mittelpunkt in der zeitweilig als Πτολεμαῖς Ἐφερέτης bezeichneten³ Metropole Arsinoë (Ἀρσινοϊτῶν πόλις) im Faijûm hatte (nicht, wie früher vielfach angenommen wurde, im oberägyptischen Ptolemais). Während diese Gemeinde selbstverständlich in ihrer natürlichen Vermehrung nicht beschränkt war⁴, stellte ihr πολίτευμα, um den Ausdruck des kyrenaischen Diagramma zu gebrauchen, die Versammlung der politisch vollberechtigten, vor allem stimmfähigen Mitglieder einen *numerus clausus* dar, der — wenigstens in der Zeit seit Nero — 6475 betrug; auf Grund ihres Beschlusses (διὰ τῶν ἔξ. usw.)

(Leipz. histor. Abh. XVIII 1910) 71; 74 f.; 78; 112; Archiv VI (1913—1920) 176 ff.: G. Glotz, *Revue arch.*, IV. Série XVIII (1911, II) 256 ff.; W. Schubart, Die Griechen in Ägypten (Morgenland X 1927) 38; Archiv V (1913) 127; Einf. in die Papyrusk. 247; 257; 328; G. Méautis, *Hermoupolis-la-Grande* (Lausanne 1918) 64; 76 ff. (mit guter Zusammenfassung der bisherigen Ansichten); H. Dessau, *Gesch. der röm. Kaiserzeit* II 2 (1930) 691 mit A. I; 2; E. Bickermann, *Arch.* IX (1930) 42 f.

¹ Außerdem sind zwei Bruchstücke ähnlich abgefaßter Inschriften zutage getreten: a) *Comptes rendus de l'Acad. des inscr.* 1916, 422 = Preisigke-Bilabel, SB III 6043, worin neben der πόλις der Ptolemaieis und den 6475 οἱ τῶι α̅ (ἔτει) Γ[αίου] Καίσαρος? ἐφηβ[ευ]κότες πάντες auftreten (der Kaisername bleibt unsicher); dazu Wilcken, *Arch.* VIII (1927) 292; b) *Arch.* II (1903) 434, N. 25, Preisigke SB I 4277, nach Ansicht des ersten Herausgebers, S. de Ricci, die fehlende rechte untere Ecke von Dittenb., *Or. Gr.* II 668 (Z. 9 ff.); s. jedoch Plaumann, Ptolemais in Oberägypten, 1910, S. 71².

² Die Raumverhältnisse gestatten es, an dieser Stelle (Z. 8) ε' oder vielleicht sogar ausgeschriebenes πέντε einzusetzen, vgl. Glotz aaO. 258, I.

³ S. P. Teb. II, S. 370; 398 ff.

⁴ W. Schubart, Die Griechen in Ägypten, 1927, 38 mußte dies allerdings annehmen, da für ihn — wie für alle bisherigen Bearbeiter der Frage — die Polis und die 6475 identisch sind. — Während die zu den 6475 Gehörigen dies ausdrücklich hervorheben, nennen sich die außerhalb dieser Körperschaft stehenden einfachen Gemeindeglieder anscheinend bloß τῶν ἐν Ἀρσινοίτῃ ἀνδρῶν Ἑλλήνων oder ähnlich, die Frauen τῶν ἐν Ἀρσινοίτῃ Ἑλληίδων. Belege bei P. M. Meyer, *Griech. Texte* 29 mit A. 2; Preisigke, WB III 269 f. (u. d. W. Ἑλλην, Ἑλληνίς); dazu P. Berlin Inv. Nr. 11 664 (bei Meyer, *Jurist. Pap.* 159 N. 48) Z. 50; P. Lond. Inv. 1896 (vom J. 133, H. I. Bell, *Aegyptus* XIII 2, 1933, 524) Z. 11. Dagegen P. Cornell 16 II 7 (J. 117/8) und II 23 (J. 131/2): κατοίκου τῶν Ἔφοε. In dem von G. Plaumann (Archiv VI 1920, 176 f.) herausgegebenen P. Berlin Inv. 11 644 (Preisigke-Bilabel, SB IV 7393) Z. 3 ff. steht nach ἐν Ἀρσινοίτῃ ἀνδρῶν Ἑλλήνων noch der Vermerk [[ἑξακισχίλων τετρακοσίων ἑβδομήκοντα] πέντε]]; letzterer wurde wohl deshalb getilgt, weil er zwar für den Vater des Gesuchstellers, nicht aber für diesen selbst zutrifft; vgl. zu den Familienverhältnissen P. M. Meyer, *Griech. Texte* 29 ff. — Im 3. Jahrh., nach Einführung der Bule-Verfassung in den Metropolen, erscheinen in den Papyri Πτολεμαίων Ἀρσινοϊτῶν ἀρχοντες (καὶ) βουλή; dazu neuerdings eingehend V. Martin, *Aegyptus* XIII (1933) 294 ff.

wurde die Widmung an den Kaiser gerichtet. Neben der πόλις τῶν Πτολεμαίων, d. h. den volljährigen Gemeindeangehörigen ("Ἕλληνες"), von denen die 6475 als politisch Vollberechtigte eine eigene Körperschaft bilden, stehen und sind von ihnen, wenn wir scharf interpretieren dürfen, getrennt zu halten¹ die ἐφηβευκότες πάντες des zweiten Jahres des Kaisers Claudius, d. h. die bis zum 29. August 42 als Ephebenanwärter angemeldeten² jungen Leute, die mangels Volljährigkeit (oder aus anderen Gründen) i. J. 60/61 noch nicht Politen ("Ἕλληνες") waren, wohl aber — vielleicht durch eine von Nero bei seinem Regierungsantritt gewährte Vergünstigung — den Anspruch erhalten hatten, bei Volljährigkeit unter die "Ἕλληνες, gegebenenfalls unter die 6475, nachzurücken³.

Schließlich sei noch auf drei kleinasiatische Inschriften von Sillyon⁴ hingewiesen, in der innerhalb der Gemeinde der ἐκκλησιαστῆς, d. h. der zur Teilnahme an der Bürgerversammlung berechtigte und der gewöhnliche πολεῖτης unterschieden und mit Spenden in verschiedener Höhe bedacht werden.

Aus den angeführten Beispielen ergibt sich, daß überall dort, wo die Bürgerversammlung auf eine geschlossene Zahl — gleichviel welcher Höhe — beschränkt war, neben ihr eine zahlenmäßig nicht begrenzte Gruppe von Personen stand, die zwar das Bürgerrecht, aber nicht die Ausübung der politischen Rechte hatten. Das gleiche ist nun auch für die griechische Bürgerschaft Alexandrias, die in ihrer Gesamtheit die τῶν Ἀλεξανδρέων πόλις bildet, anzunehmen; auch hier muß es nach der um das J. 37 n. Chr. geltenden Ordnung neben den 180000, die auf Grund besonderer Eignung, wozu vermutlich auch ein (in diesem Falle sehr niedrig gehaltener) Mindestzensus⁵ gehörte, zur Teilnahme an der Ekklesie befugt waren, solche Bürger

¹ Anders E. Bickermann, *Archiv IX* (1930) 43 zu Nr. 5.

² Zu dieser Bedeutung von ἐφηβευκότες s. W. Schubart, *Gnomon I* (1925) 29 mit Anm. 3.

³ Es ist das gleiche Jahr, aus dem auch der Brief des Claudius an die Alexandriner (dort am 10. November 41 veröffentlicht) stammt, worin der Kaiser ἀπασι τοῖς ἐφηβευκώσιν ἄχρι τῆς ἐμῆς ἡγεμονείας βαλβαῖον . . . τὴν Ἀλεξανδρέων πολεῖταιν zusichert (H. I. Bell, *Jews and Christ*, S. 24, Kol. III Z. 53 ff.; dazu S. 8). Hier ist der späteste Termin für den Abschluß der Epheben-Ausbildung, die sie zur Erwerbung des Bürgerrechts führen soll, der Antritt des Claudius (25. Januar 41); er liegt also etwas früher als der des Privilegs für die arsinoitischen Epheben.

⁴ In Pamphylien, s. RE; Liebenam, *Städteverw.* 217 mit A. 1; Lanckoroński, *Städte Pamphyliens und Pisidiens I* (1890) N. 58 = BCH XIII 488; N. 59 = BCH XIII 486; N. 60 = BCH XIII 487 (vgl. Lanck. N. 61).

⁵ Für die Μύριοι in Kyrene (oben S. 43 mit A. 2) setzte das Verfassungs-Diagramm ein Mindestvermögen von 2000 Drachmen (μυῶν εἰκοσι Ἀλεξανδρέων, Z. 7 ff.) fest; dazu bes. W. Otto, *Abh. Bayer. Akad., phil.-hist. Kl. XXXIV I*, Abh. (1928) 77. In dem I. kyrenäischen Edikt des Augustus (vom J. 7/6 v. Chr., Z. 17 ff.) wird für die *iudices* des Provinzialgerichts, als welche neben Römern fortan auch Ἕλληνες bestellt werden sollen, statt der bisher geltenden 2500 Denare ein Zensus womöglich von 7500, im Notfall mindestens 3750 Denaren vorgeschrieben; vgl. meine *Abh. Sav.-Ztschr. RA XLVIII* (1928) 448 f.; LI (1931) 445 f.; Stroux-Wenger, *Abh. Bayer. Akad., phil.-hist. Kl. XXXIV, 2. Abh.* (1928) 97 f. (vgl. 35).

(πολιτα) gegeben haben, die kein Stimmrecht und wohl auch kein passives Wahlrecht für die städtischen Ämter hatten, wenn auch ihre Zahl im Vergleich zu jener ungewöhnlich hohen Rahmenczahl nicht allzu groß gewesen sein mag; von ihnen konnten jedenfalls diejenigen, welche die gesetzliche Eignung hatten, fortlaufend zur Ergänzung der Abgänge bei den 180 000 herangezogen werden. Die Rahmenczahl 180 000, die selbstverständlich — schon wegen des auswärtigen Wohnorts vieler Alexandriner, aber auch aus anderen Gründen — in den Versammlungen niemals tatsächlich voll vertreten war, vielleicht auch in den amtlichen Listen der Berechtigten nicht zu allen Zeiten erreicht wurde, läßt immerhin auf eine so zahlreiche griechische Bürgerbevölkerung schließen, wie sie Alexandria in früheren Zeiten noch nicht besessen haben kann (Näheres u. S. 48 f.) und ist daher sicherlich jüngeren Datums. Aber der Grundsatz des *numerus clausus* für die Bürgerversammlung kann als solcher, wie namentlich die Analogie der kyrenäischen Verfassung zeigt, sehr wohl schon in frühe ptolemäische Zeit zurückgehen und von den Römern, die bekanntlich timokratische Einrichtungen in den griechischen Poleis begünstigten, übernommen sein.

Nun läßt sich unschwer ein gewisser Zusammenhang der Zahl 180 000 mit jener Einteilung der Bürgerschaft erkennen, die der P. Hibeh I 28 (Wilcken, Chrest. N. 25)¹ aus der Zeit um 265 v. Chr. bezeugt: 5 Phylen zu je 12 Demen, deren jeder wieder in 12 Phratrien zerfällt. Verbinden wir die beiderseitigen Zahlen, so erhalten wir 5 Phylen zu je 36 000, 60 Demen zu je 3 000 und als kleinste Einheit 720 Phratrien mit der runden Zahl von je 250 Mann. Dies wird schwerlich ein Zufall sein. Man konnte bisher daran zweifeln, ob jene alte Ordnung sich auf Alexandria oder auf eine andere Griechenstadt Ägyptens, wie etwa Ptolemais, bezöge; die Wahrscheinlichkeit, daß sie zunächst für Alexandria selbst galt, scheint mir im Hinblick auf die alexandrinischen 180 000 fast zur Gewißheit erhoben, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß sie auch für eine oder die andere der älteren Griechengemeinden zum Vorbild gedient haben mag². Die altüberkommene Ordnung mit ihren 5 Phylen, 60 Demen und 720 Phratrien wird also noch in der ersten Kaiserzeit trotz des gegen früher wesentlich erhöhten *numerus clausus* aufrecht geblieben und letzterer ihr einfach angepaßt worden sein³. Kaiser Claudius nahm bei seinem Antritt im J. 41 das An-

¹ Dazu Wilcken, Grdz. 16; Archiv IV (1908) 181; W. Schubart, Archiv V (1913) 85; 92f. mit A. 1; 100f.; 102 A. 1; Klio X (1910) 45; 56; Einf. in die Papyrskunde 256; P. Jouguet, *La vie munic. dans l'Ég. romaine* (Paris 1911) 10; 136f.; 138; 158, 5.

² G. Glotz, *Rev. arch., IV. Série*, XVIII (1911, II) 260 ff. hat sogar versucht, das Schema des P. Hibeh auf die oben (S. 43 ff.) behandelten 0475, die er (nach Plaumanns Vorgang) für die Bürgerschaft des oberägyptischen Ptolemais ansah, aufzulegen, indem er noch 725 Funktionäre (5 Prytanen der Phylen und dazu 720 Vorstände der Phratrien) hinzuzählte und so eine Gesamtzahl von 7200 erhielt; doch hat diese Kombination begrifflicherweise wenig Glauben gefunden.

³ Schubarts Annahme (Arch. V 1913, 85 ff.; vgl. 93), daß im Laufe des 3. Jahrh. und um die Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. eine Änderung in den Zahlen der Phylen und Demen eingetreten sei, scheint sich nicht zu bestätigen.

erbieten der Alexandriner an, ihm zu Ehren $\varphi\upsilon\lambda\eta\nu\ \text{Κλαυδιανὰν}\ \kappa\alpha\tau\alpha\delta\iota\kappa\alpha\iota$ ¹; möglicherweise handelt es sich dabei nicht um Errichtung einer neuen, sondern bloß um Neubenennung einer bestehenden Phyle. Erst zu Beginn der Regierung Neros könnte in Verbindung mit einer durchgreifenden Neubenennung der Phylen und Demen auch eine Veränderung in dem bisherigen Zahlenschema eingetreten sein ². Schon im 3. Jahrh. v. Chr. finden wir zwei Kategorien alexandrischer Bürger: die in einem bestimmten Demos eingegliederten und jene Ἀλεξανδρεῖς , die sich als $\tau\omega\nu\ \omicron\upsilon\pi\omega\ \epsilon\pi\eta\gamma\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\nu\ \epsilon\iota\varsigma\ \delta\eta\mu\omicron\nu\ \tau\omicron\nu\nu\ \delta\epsilon\iota\nu\alpha$ bezeichnen ³. Bei letzteren ist bereits der $\delta\eta\mu\omicron\varsigma$ festgesetzt, in den sie seinerzeit eintreten sollen; daß dies noch nicht geschehen ist, kann nur daran liegen, daß schon damals für die Demen eine feste Zahl (*numerus clausus*) vorgesehen ist ⁴ und es anscheinend an freien Stellen mangelt, in die die Anwärter nachrücken könnten. In den der Zeit des Augustus angehörigen alexandrischen Urkunden (BGU IV) lassen sich nach W. Schubarts ⁵ wichtigen Beobachtungen zwei Klassen unterscheiden: Bürger, die zu ihrem Namen Phyle und Demos beifügen und deren Töchter $\alpha\sigma\tau\alpha\iota$ heißen, und solche, die sich bloß Ἀλεξανδρεῖς nennen, also offenbar außerhalb jener Verbände stehen; ihre Töchter heißen Ἀλεξανδρίδες . Für die Folgezeit fehlt meines Wissens noch eine Zusammenstellung der Zeugnisse; aber es kann darauf hingewiesen werden, daß auch in der hadrianischen Neugründung Antinoupolis noch immer die $\alpha\phi\eta\lambda\iota\kappa\epsilon\varsigma\ \text{Ἀντινοεῖς}$ auftreten, die zwar an sich das Bürgerrecht besitzen, aber noch nicht in die Phylen und Demen aufgenommen sind ⁶.

Die bisher angeführten Tatsachen legen nun die Annahme sehr nahe, daß die in Phylen und Demen eingeschriebenen Bürger nichts anderes sind

¹ Vgl. seinen Brief an die Alexandriner bei Bell, *Jews and Christ*, S. 24 Kol. III 40 ff.; dazu Bell S. 5; 33 (zu Z. 41); W. Schubart, *Gnomon I* (1925) 28. Wenn es eine neue Phyle war, so könnte damit die von Claudius gegebene Zusicherung des alexandrischen Bürgerrechts an alle, die zur Zeit seines Antritts bereits $\epsilon\phi\eta\beta\epsilon\upsilon\kappa\acute{o}\tau\epsilon\varsigma$ waren (Z. 53 ff.; s. oben S. 45, A. 2), zusammenhängen.

² Schubart, *Archiv V* (1913) 93 ff.; Wilcken, *Archiv V* 183; Th. Birt, *Rhein. Mus. LXV* (1910) 317 f.; vgl. auch Dessau II 2, 663 f.

³ W. Schubart, *Arch. V* 106; 90; 102; 108; Einführung 257; Wilcken, *Grdz. 16*; P. M. Meyer, *Jurist. Pap. 329* (zum *Gnomon* § 40); ders. bei Seckel, *Sb. Akad. Berl., phil.-hist. Kl.* 1928, 428 f.; 453; F. Preisigke, *Fachwörter* (1915) 80 (u. d. W. $\epsilon\pi\acute{\alpha}\gamma\mu\omega$); *WB I* 524 f. (u. d. W. $\epsilon\pi\acute{\alpha}\gamma\mu\omega$); Segre, *Bull. de la Soc. roy. d'arch. d'Alexandrie XXVIII* (N. S. VIII 2, 1933) 152 f. Sie sind vielleicht gleichbedeutend mit den $\pi\epsilon\pi\omicron\lambda\iota\tau\omicron\gamma\gamma\alpha\phi\eta\mu\epsilon\iota\omicron\iota$ des P. Hal. 1; vgl. *Dikaiomata* S. 92. Darüber, daß mit dieser Stellung auch gewisse Nachteile in privatrechtlicher Hinsicht und im Gerichtsstand verbunden waren, welche die Neubürger den $\xi\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota$ näherten, s. E. Bickermann, *Revue de philol.* LIII (1927) 364 f.

⁴ An diese Möglichkeit — neben der anderen, daß den Betroffenen irgendeine Voraussetzung zum vollen Bürgerrecht mangelte — hat schon Segre aaO. 152 gedacht.

⁵ *Archiv V* (1913) 104 ff.; vgl. auch 126; 110 f.; *Einf. in die Papk.* 245; 249; Wilcken, *Grdz. 15*; vgl. auch Bickermann, *Revue de philol.* LIII (1927) 367, 5.

⁶ E. Kühn, *Antinoupolis* (Diss. Leipz. 1913) 131; P. M. Meyer, *Jur. Papyri 329* (zum *Gnomon* § 40).

als die auf eine feste Zahl — in der um 37 n. Chr. bestehenden Ordnung auf 180000 — beschränkten, politisch vollberechtigten Gemeindeangehörigen¹, während die außerhalb der Phylen und Demen Stehenden zwar ebenfalls richtige Ἀλεξανδρείς sind, aber keine politischen Rechte ausüben. Die Phylen- und Demenordnung Alexandriae ist offenbar nicht aus ursprünglichen Geschlechter- und Nachbarschaftsverbänden organisch erwachsen², sondern künstlich geschaffen, um in erster Reihe den Aufgaben der Bürgerversammlung und kultischen Zwecken, wie sie besonders im P. Hibeh von 265 v. Chr. (o. S. 46) hervortreten, zu dienen. Bezeichnend ist, daß — wenigstens in der späteren römischen Kaiserzeit — der Sohn nicht notwendig derselben Phyle angehörte wie der Vater³; er wird eben — wie es scheint — bei Ergänzung des *numerus clausus* in jene Abteilung eingeschrieben, wo gerade ein Platz frei ist.

Wir müssen nun versuchen, uns klar zu machen, wie und wann diese gewaltige Rahmenzahl von 180000 politisch vollberechtigten, in die Phylen und Demen eingereihten Bürgern, die uns für die Zeit um 37 n. Chr. angegeben wird, festgesetzt worden ist. Dabei müssen wir uns stets gegenwärtig halten, daß 1. diese 180000 nach den Gesetzen der Statistik⁴ mit ihren Familienangehörigen (Frauen, Kindern) eine Bürgerbevölkerung von etwa 540000 ergeben, daß aber 2. jederzeit zahlreiche Ἀλεξανδρείς nicht in der Stadt wohnten, sondern als Grundbesitzer, Gewerbetreibende u. dgl. mit ihren Familien in der Chora ansässig waren. Nach Diodor betrug zur Zeit seines Aufenthalts in Ägypten, um das J. 60 v. Chr.⁵, die Zahl der freien Einwohner in der Stadt Alexandria selbst, die damals bei vielen als die erste Stadt des Erdkreises gegolten und auch an Größe (μεγέθει) die übrigen weit übertroffen hätte, wenigstens wenn wir seine Angaben wörtlich nehmen dürfen⁶, über 300000 freie Einwohner ohne Unterschied der

¹ Bickermanns Vermutung (*Revue de philol.* LIII 1927, 367 mit A. 1), daß die Phylen und Demen schon seit der späteren ptolemäischen Zeit keinerlei politische Bedeutung hatten, vielmehr die Symmorien der Epheben als politische Unterabteilungen eintraten, entbehrt ausreichender Begründung und wird jetzt wohl auch durch den zahlenmäßigen Zusammenhang der 180000 um 37 n. Chr. mit der altüberkommenen Phylen- und Demeneinteilung widerlegt.

² Vgl. W. Schubart, *Archiv V* (1913) 103: „Mögen auch die Phylen und Demen Alexandriae vielleicht ursprünglich auf lokaler Gliederung beruhen, so sind sie doch sehr früh schon davon gelöst worden.“

³ Beispiele bei W. Schubart, *Archiv V* (1913) 103.

⁴ Wie sie zB. Ed. Meyer, *Forsch. z. alt. Gesch.* II (1899) 179f. bei der Berechnung der freien Bevölkerung Attikas in der Zeit des Perikles angewendet hat. Er entnimmt das Verhältnis 1:3 dem in der Struktur seiner Bevölkerung dem Altertum wohl am nächsten stehenden Frankreich (ebd. II 162).

⁵ S. E. Schwartz, *Art. Diodoros N. 38, RE V 1, 663*; vgl. auch O. Cuntz, *De Augusto Plinii geographicorum auctore* (Diss. Bonn 1888), 33f.

⁶ In diesem Sinne auch J. Beloch, *Bevölkerung der gr.-röm. Welt* (Lpz. 1886) 259; 479; Friedlaender, *SG I* 430. Vgl. auch Wilcken, *Grdz.* 173 mit A. 6. Über die Möglichkeit anderer Deutungen s. Wilcken, *Ostraka I* (1899) 487f.

Rechtsstellung und mit Einschluß der Frauen und Kinder, Diodor XVII 52, 6: τὸ δὲ κατοικοῦν πλῆθος ὑπερβάλλει τοὺς ἐν ταῖς ἄλλαις πόλεσιν οἰκητορας· καθ' ὃν γὰρ ἡμεῖς παρεβάλομεν χρόνον εἰς Αἴγυπτον, ἔφρασαν οἱ τὰς ἀναγραφὰς ἔχοντες τῶν κατοικοῦντων εἶναι τοὺς ἐν αὐτῇ διατρίβοντας ἐλευθέρους πλείους τῶν τριάκοντα μυριάδων. Berücksichtigen wir nun das schon damals sicher sehr zahlreiche jüdische Element, dazu die damals vorhandenen National-Ägypter, Makedonen, Perser usw., wird die hellenische Bevölkerung Alexandrias um 60 v. Chr. schwerlich mehr als 200 000 betragen haben; noch viel geringer muß unter ihnen die Zahl der Ἀλεξανδρεῖς (einschließlich der politisch Minderberechtigten) gewesen sein, wenn wir ihren gleich zu erwähnenden zahlenmäßigen Tiefstand noch unter Augustus (s. u. S. 50) schon mit in Anschlag bringen. Auch wenn die in der Chora wohnenden Ἀλεξανδρεῖς mitberücksichtigt werden, ist für den Ausgang der Ptolemäerzeit ein *numerus clausus* von 180 000 politischen Vollbürgern (mit der dahinterstehenden Familienbevölkerung von etwa 540 000 Köpfen) völlig ausgeschlossen. Bestätigt werden diese Erwägungen durch die m. E. wohlbegründeten Schlüsse, die W. Schubart aus den alexandrinischen Urkunden augusteischer Zeit (BGU IV) für die Zusammensetzung der damaligen städtischen Bevölkerung gezogen hat¹. Von ungefähr 500 in diesen Urkunden auftretenden Personen sind mehr als die Hälfte (260) Griechen ohne nähere Bezeichnung, also Nicht-Bürger, Peregrine; die Bürgerschaft — Demos-Angehörige (60–70) und dazu einige wenige außerhalb der Demen stehende Ἀλεξανδρεῖς (10 Pers.) — ist bloß durch $\frac{1}{7}$ der Namen vertreten und dürfte nach Schubarts Vermutung vielleicht nur $\frac{1}{10}$ der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben². Die Demenbürger, die Träger der wenigen politischen Rechte, die den Alexandrinern noch verblieben waren, bildeten anscheinend eine Art Patriziat, eine nach außen sich streng abschließende aristokratische Kaste, die sich nur in geringem Maße durch neue Elemente ergänzte. Neben ihnen stand die große Masse hellenischer Nichtbürger³, die sich nach und nach in der Stadt ansässig gemacht hatten; ihre öffentliche-rechtliche Stellung wird wohl jener der Metöken in anderen griechischen Gemeinden zu vergleichen sein⁴, obgleich sie zu den Leistungen der Ge-

¹ Archiv V (1913) 125 ff.; dazu A. Segrè aaO. 143 ff., bes. 157 ff. mit zum Teil abweichenden Ansätzen. Diese sehr ins Gewicht fallenden Zeugnisse hat E. Bickermann nicht berücksichtigt, wenn er (*Revue de philol.* LIII, 1927, 366 f.) annimmt, daß etwa seit Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. alle, die gleichviel welcher Herkunft, in ihrer Jugend in den alexandrinischen Gymnasien ihre Ausbildung als Epheben genossen hatten, damit Bürger, und zwar politisch vollberechtigte Angehörige der Phylen und Demen wurden. Anders und richtiger urteilt darüber Segrè 151.

² Bei Segrè 157 ff. ergeben sich andere Ziffern, u. a. nur 30 Demenbürger (ἀστοί). 7 Ἀλεξανδρεῖς (S. 163), 50 Juden; das Gesamtbild bleibt jedoch wesentlich dasselbe.

³ Einen nicht unbedeutenden Teil davon mögen die früheren Angehörigen der meist im Heeresdienste stehenden πολιτεύματα ausgemacht haben, die unter Augustus mehr und mehr verschwinden, vielleicht von ihm geradezu aufgelöst wurden. Vgl. Segrè 144; 154; 156; 170, der allerdings meint, daß sie von Augustus sofort das alexandrinische Bürgerrecht erhielten.

⁴ Dazu einige Gesichtspunkte bei Segrè 179 f.

meinde in der wachsenden Großstadt sicherlich je länger, je stärker herangezogen werden mußten. Vielleicht ist dieser Tiefstand der Bürgerzahl im letzten Grunde auf das Schreckensregiment des Ptolemaios Euergetes II. (Physkon, 145—130; 127—116) zurückzuführen¹, der durch blutige Hinrichtungen die Bürger aus der Stadt zu flüchten veranlaßte und an ihrer Stelle Fremde zur Ansiedlung einlud²; es wäre immerhin denkbar, daß aus politischen Beweggründen weder er noch seine Nachfolger es für angezeigt hielten, allen diesen Fremden das alexandrinische Bürgerrecht zu verleihen. Die so eingeleitete Überfremdung der Stadt mußte sich noch ganz wesentlich seit der Eroberung durch die Römer steigern, durch welche Alexandria einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung nahm, der große Scharen auswärtiger Kaufleute und Gewerbetreibender zur Niederlassung anlockte, wozu noch der Zuzug anderer Elemente (oben S. 49 A. 3) gekommen sein muß. So wird es sich erklären, wenn nach Ausweis der Papyri der augusteischen Zeit, wie wir sahen, mehr als die Hälfte der Stadtbevölkerung aus Griechen „ohne Bezeichnung“, dh. Nichtbürgern hellenischer Nationalität, bestand.

Die Reform, die diesem unhaltbaren Zustand ein Ende machte und ihren Ausdruck in der Festsetzung einer neuen, den bisherigen oligarchisch-aristokratischen Charakter des alexandrinischen Bürgertums beseitigenden Rahmenseite von 180000 politisch Vollberechtigten fand, scheint in der Zeit zwischen dem 6. und 26. Jahr des Augustus (26/25—6/5 v. Chr.), aus der die datierbaren Papyri von BGU IV stammen, noch nicht in Erscheinung getreten zu sein; sie muß sich zwischen der Mitte der Regierung des Augustus und dem J. 37 n. Chr. vollzogen haben. Welcher von den Kaisern sie anordnete, ob noch Augustus gegen Ende seiner Regierung, ob Tiberius oder gar der den Alexandrinern freundlich gesinnte Gaius gleich bei seinem Antritt zu Anfang 37, vermögen wir nicht zu sagen. Die vom Kaiser verfügte massenhafte Aufnahme von Neubürgern, von denen sicherlich die weitaus überwiegende Mehrzahl in die unverändert beibehaltenen alten Verbände der Phylen und Demen eingeschrieben wurde, wird vor allem die zahlreiche bisher vom Bürgerrecht ausgeschlossene ansässige Hellenenbevölkerung erfaßt haben³; vorbereitet war dieser Ausgleich in der bisher in sehr ver-

¹ Anders Schubart, Archiv V (1913) 125: „Die Vernichtung der Alexandriner durch Euergetes II. kann nicht mehr als ein kräftiger Aderlaß gewesen sein.“

² Justinus XXXVIII 8, 6f. *quibus rebus territus populus* (dh. τὸ τῶν Ἀλεξανδρίων ἕνος, wie sich aus Strabon XVII 1, 12 S. 797 C. gE und Athenaios IV 83 S. 184 C ergibt) *in diversa labitur patriamque metu mortis exul relinquit . . . cum regem se non hominum, sed vacuarum aedium videret, edicto peregrinos sollicitat. § 11 iam etiam peregrino populo inuisus.* Dazu u. a. Bouché-Leclercq, *Hist. des Lagides* II (1904) 61; M. L. Strack, *Die Dynastie der Ptolemäer* (1897) 37ff.; G. Lumbroso, Archiv III (1906) 350f.; Bickermann aaO. 367 mit A. 4.

³ Auch die mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichneten Ἀλεξανδρίαις blieben nach wie vor in ihren Pflichten und Rechten Mitglieder der Bürgerschaft; vgl. dazu das kyrenäische Edikt des Augustus vom J. 7/6 und meine Abh. Sav.-Ztschr. RA XLVIII (1928). Auch ein Teil der Juden besaß die alexandrinische Politeia. Indessen fallen beide Elemente zahlenmäßig wenig ins Gewicht.

schiedenen Rechtsverhältnissen lebenden Griechenbevölkerung Alexandria's jedenfalls durch den auch von der römischen Regierung aufgenommenen und seit Augustus kräftig geförderten Gedanken einer besonderen staatsrechtlichen Stellung der hellenischen Nation, der Ἑλληνες, die, in den östlichen Provinzen des Reichs über den Begriff der Einzel-Polis sich erhebend, durch mancherlei Vorrechte zu einer zwischen dem Herrenvolk, den Römern, und den einheimischen Untertanen stehenden scharf abgegrenzten, widerstandsfähigen Oberschicht zusammengefaßt werden sollten¹. Die Reform trägt offenbar ein demokratisches Gepräge, vor allem muß der Mindest-Zensus, der zur Aufnahme in die Bürgerversammlung erforderlich war, sehr niedrig bemessen gewesen sein².

Im übrigen dürften die formalen Vorschriften, die bisher den Eintritt in die Bürgerschaft — mit oder ohne politische Vollberechtigung — regelten, kaum eine wesentliche Änderung erfahren haben. Vielleicht ist es erwünscht, sich hier den dabei beobachteten Vorgang vor Augen zu halten³. Wenn wir von den durch kaiserliches Privileg geschaffenen νόμῳ πολῖται absehen, blieb für den jungen Alexandriner, der vermöge seiner Abstammung als φύσει πολῖτης in die Bürgerschaft eintreten sollte, die regelrechte Vorstufe

¹ Dies haben neuerdings wieder die kyrenäischen Edikte des Augustus klagemacht; dazu J. Stroux-L. Wenger, Abh. Bayer. Akad., phil.-hist. Kl. 1928 XXXIV 2. Abh. 48 ff., bes. 50 (wo auch die ägypt. Verhältnisse berührt werden); E. Schönbauer, Sav.-Zeitschr. RA II (1929) 396 ff.; mein Lit.-Bericht ebd. LI (1931) 435 ff. Für Ägypten s. z.B. W. Schubart, Hellenen in Ägypten, Hellas I (1921) N. 8, 4 ff.; Die Griechen in Ägypten (Beih. zum Alten Orient = Morgenland X 1927) 37 ff.; V. Ehrenberg, Der griech. u. der hellenist. Staat (vgl. o. S. 43 A. 2) 71. Weitere Literatur bei P. M. Meyer (Pap.-Ber. VII) Sav.-Ztschr. RA LII (1932) 365. Vgl. auch den Augustus-Hymnus bei Philon *leg. ad G.* 21. 147 (VI S. 183, 1 ff. C.-R.): ὁ τὴν μὲν Ἑλλάδα Ἑλλὰσι πολλαῖς παραυεῖσας, τὴν δὲ βάρβαρον ἐν τοῖς ἀναγκασιότατοις τμήμασιν ἀφελληνίσας.

² Die tatsächliche Ausübung der politischen Rechte seitens der Bürgerversammlung war freilich schon in der Ptolemäerzeit stark eingeschränkt; vgl. W. Schubart, Klio X (1910) 55 f.; G. Plaumann, Klio XIII (1913) 485 ff. (zu dem Volksbeschluß bei Preisigke, SB I 3996). Noch geringfügiger war sie in der Kaiserzeit, wo sie meist nur in der Wahl von Abordnungen, bes. an den Kaiser (vgl. auch unseren Papyrus II 4 f.), und für Ehrenbeschlüsse sich betätigen durfte: Schubart, aaO. 57 f. und Gnomon I (1925) 30 f.; Dessau, Gesch. der röm. Kaiserzeit II 2 (1930) 657.

³ Vgl. an neuerer Literatur zum folgenden, besonders zu der Rolle der Ephebie: W. Schubart, Gnomon I (1925) 29 f.; E. Bickermann, *Revue de philol.* LIII (1927) 367 f.; P. M. Meyer bei E. Seckel, Sb. Ak. Berlin, phil.-hist. Kl. 1928, 453 (dazu 450). Zu den mit der Anmeldung zur Ephebie zusammenhängenden eidlichen Erklärungen außerdem noch E. Seidl, Der Eid im röm.-ägypt. Provinzialrecht (Münchener Beiträge XVII 1933) 73 f. Die enge Verknüpfung zwischen Ephebie und Bürgerrecht heben hervor Stroux-Wenger, Die Augustus-Inschrift von Kyrene (Abh. Bayer. Ak., phil.-hist. Kl. XXXIV 2. Abh., 1928) 53 f.; dazu auch H. Dessau, Gesch. der röm. Kaiserzeit II 2, 666. Besonders wichtig ist hierfür die schon oben (S. 45 A. 3) herangezogene bekannte Stelle des Claudius-Briefs an die Alexandriner (Kol. III Z. 53 ff.), wonach der Kaiser allen, die bis zu seinem Antritt ἐρηβευκότες, d. h. in die Liste der Ephebenanwärter eingetragen waren, sofern sie nicht von unfreien Müttern (ἐγ δούλων) geboren sind, τὴν Ἀλεξανδρέων πολιτείαν als unanfechtbaren Anspruch zusichert.

und Voraussetzung die Anmeldung zum seinerzeitigen Ephebendienst und die Eintragung in die Liste der Ephebenanwärter, das ἐφηβεύειν¹, worüber eine Urkunde (ἀπαρχή oder — wohl gleichbedeutend — ἐφηβεία) ausgefertigt wurde². Bereits bei dieser mitunter schon im frühen Kindesalter vorgenommenen Anmeldung wurden gewisse Erfordernisse amtlich festgestellt, die dereinst auch für die Aufnahme in die Bürgerschaft maßgebend sein sollten, insbesondere die Tatsache, daß die männlichen Vorfahren Epheben gewesen und daß die Angemeldeten Ἀλεξανδρείς ἐξ ἐγγράφου Ἀλεξανδρέων γάμου oder doch Söhne von Eltern, welche ἐπιγαμία besaßen, waren (Seckel-Meyer aaO. 453). Diese Anmeldung war jedenfalls grundlegend für die Bürgereigenschaft des jungen Alexandriner, und in diesem Sinne ist auch der Claudius-Brief zu verstehen. Auf sie bezieht sich wohl auch in erster Reihe das εἰσάγειν εἰς τὴν Ἀλεξανδρέων πολιτείαν (Gnomon des Idios Logos § 40). Ob der Knabe sofort als Ἀλεξανδρεύς (Bürger ohne politische Rechte) galt oder ob dazu noch die tatsächliche Ephebendienstleistung, die in der Regel in das 14. Jahr fiel³, erforderlich war, ist vorderhand nicht zu entscheiden. Erst mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters — man wird entsprechend dem attischen Volljährigkeitstermin etwa an das 18. Jahr denken dürfen⁴ — und mit dem Nachweis eines bestimmten, in der Kaiserzeit jedenfalls sehr niedrig gehaltenen Zensus oder eines entsprechenden Berufes war der früheste Termin für die Ausübung politischer Rechte gegeben. Im Zusammenhang damit — schwerlich früher⁵, mitunter aber, wie sogleich (u. S. 53) gezeigt werden soll, nach einer kürzeren oder längeren Wartezeit — wurde der junge Bürger in die Stimmverbände der Bürgerschaft (Phyle und Demos) nach Maßgabe der vorhandenen freien Stellen des *numerus clausus* eingereiht und erlangte damit die politische Vollberechtigung als ἀστός. So bildete die Aufzeichnung der Epheben-Anwärter und die Liste der nach Symmorien gegliederten in der Ausbildung begriffenen oder aus ihr entlassenen Epheben der Gymnasien Alexandria — beide ihrer Natur nach wohl jahrgangsweise geführt — zwar eine Vorstufe und Grundlage für die jeweilige Bürgerliste und ihre von Zeit zu Zeit vorgenommenen Nachträge und Ergänzungen, worin die πολῖται nach Phylen

¹ Daß dies und nicht etwa die vollendete Ephebenausbildung in den einschlägigen Papyri durch ἐφηβεύειν ausgedrückt wird, weist Schubart aaO. 29 mit A. 3 aus Wilcken, Chrest. N. 148 (s. u. S. 53) überzeugend nach.

² So Schubart (29, 3). Dagegen fassen Bickermann und Meyer die ἀπαρχή und ἐφηβεία als Bescheinigungen auf, die von den Anmeldenden, in der Regel also den Eltern, vorzulegen waren. Von Inhalt der ἀπαρχή vgl. die Londoner Pap. bei Bell, *Diplomata Antinoitica*, Aegyptus XIII 522 ff. N. III. IV (vgl. 521).

³ Jouguet, *Vie municipale* 150 ff.; Wilcken, Grdz. 141 f.; zu Chrest. N. 148; Bell, *Jews and Chr.* 34 zu Z. 53; Preisigke-Bilabel, SB 7561; Bell, Aeg. XIII (1933) 527 f.

⁴ Vgl. F. Oertel, Liturgie 434.

⁵ Die schon von Seckel-Meyer 453 und neuerdings von V. Martin, *Chron. d'Ég.* VII (1932) 300 ff. vertretene und von Wilcken, Archiv X (1932) 275 f. gebilligte Ansicht, daß gleich bei der Einschreibung in die Ephebenliste die Aufnahme in Phyle und Demos erfolgte, scheint nicht ausreichend gesichert; Einwendungen erhebt H. I. Bell, *Journ. Eg. Arch.* XIX (1933) 76.

und Demen geordnet eingetragen waren, sind aber keineswegs — wie dies mitunter geschieht (Schubart, Gnomon I 29, 3) — mit der Bürgerliste in eins zu setzen.

Die Erreichung der Volljährigkeit — also etwa des 18. Jahres — wird wohl als der früheste Termin zu gelten haben, zu dem die Aufnahme in die Phylen und Demen möglich war. Es wird vorgekommen sein, daß bei starkem Nachwuchs solcher volljährig gewordener nicht genug freie Plätze im *numerus clausus* vorhanden waren, um sie sofort in die Vollbürgerschaft einzureihen, so daß ein allmähliches Nachrücken nach kürzerer oder längerer Wartezeit stattfinden mußte, ähnlich wie es schon im 3. Jahrhundert im Hinblick auf die Zwischenstufe der Ἀλεξανδρείς τῶν οὐτω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα anzunehmen sein dürfte (o. S. 47). Auf diese durch den *numerus clausus* bedingte nachträgliche Aufnahme als Demenbürger sind, wie ich glauben möchte, die „Eide ehemaliger Epheben“ bei Wilcken, Chrest. N. 148 (P. Tebt. II 316)¹ zu beziehen, deren Deutung bisher Schwierigkeiten machte². Diese eidlichen Erklärungen wurden im J. 99 nach Chr. abgegeben von zwei Brüdern, von denen damals der eine 23, der andere 19 Jahre alt war, und von zwei weiteren Personen im Alter von 30 und 28 Jahren. Sie alle waren trotz der Verschiedenheit des Lebensalters im J. 82 zur Ephebie angemeldet, zu einer Zeit also, wo sie ungefähr 6, 2, 13 und 11 Jahre alt waren; ihre Ephebendienstleistung, für die das 14. Jahr der normale Zeitpunkt war, fällt dagegen in sehr verschiedene Jahre, ebenso der Eintritt ihrer Volljährigkeit. Die Reihenfolge scheint dabei durch den Zeitpunkt bestimmt gewesen zu sein, zu dem die Betreffenden von ihren Eltern als Ephebenanwärter angemeldet waren (ἐφηβευκότες), nicht durch den Termin des vollendeten Ephebendienstes. Der Inhalt ihres im wesentlichen assertorischen Eides bezieht sich auf die Zugehörigkeit zu den ἐφηβευκότες (des Jahres 82), die Abstammung von bürgerlichen oder gleichgestellten Eltern (ἀσπὴ oder römische Bürgerin als Mutter), die vollendete Ephebenausbildung, das gegenwärtige Lebensalter, die Echtheit der vorgelegten ἀπαρχή und den Besitz des μεταδόσιμον (Ephebenzeugnisses?), die Ausübung eines den Unterhalt sichernden Berufs und einige andere mit dem Personenstand zusammenhängende Tatsachen; es handelt sich bei alledem in der Hauptsache um die Voraussetzungen für das alexandrinische Bürgerrecht, vor allem für die Zugehörigkeit zu der vollberechtigten Demenbürgerschaft, in die die Schwörenden — wie die ihren Namen beigetzten Bezeichnungen der Phylen und Demen zeigen — bereits eingereiht sind. Ich möchte daher glauben, daß nicht etwa die Überprüfung oder Berichtigung irgendwelcher in Unordnung geratener amtlicher Aufzeichnungen (Schubart), sondern geradezu der Eintritt neuer Bürger in den damals bestehenden *numerus clausus* — gleichviel ob er damals, im J. 99, noch 180000, mehr oder weniger betrug — den Anlaß zu diesen Eiden gegeben hat, deren Zweck es war, die — vielleicht schon früher anlässlich des Eintritts unter die Bürger ohne Stimmrecht

¹ Gleichartigen Inhalts dürfte, wie Seidl 74 bemerkt, die stark zerstörte Aufzeichnung PSI V 464 gewesen sein.

² Vgl. die Erklärungsversuche bei Schubart 29; Seidl 74.

bei Erreichung der Volljährigkeit zum erstmalig erhobene — rechtliche Eignung der neu Aufgenommenen endgültig festzulegen.

Schließlich noch eine Frage: wie läßt sich die Zahl von 180 000 politisch vollberechtigten Ἀλεξανδρεῖς, hinter denen mit Einschluß der Frauen und Kinder eine Gesamtzahl von 540 000 Köpfen stehen muß (o. S. 42; 48), mit dem in Einklang bringen, was wir über Zahl und Zusammensetzung der gesamten Einwohnerschaft Alexandrias in der ersten Kaiserzeit mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen? Hier erheben sich sogleich zwei Schwierigkeiten: 1. Wie schon wiederholt hervorgehoben wurde (o. S. 42 f.; 46), haben wir zunächst keine sichere Vorstellung von der Zahl der Ἀλεξανδρεῖς, gleichviel ob Demenbürger oder nicht, die mit ihren Familien ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt, in der Chora, hatten¹; immerhin dürfte sie nicht ganz gering anzuschlagen sein. 2. Die Juden, zu jener Zeit nach den Griechen jedenfalls das stärkste Element der Einwohnerschaft², lassen sich hinsichtlich ihrer Zahl auch nicht genauer abschätzen. Nach der bekannten Angabe Philons (*in Fl.* 8, 55, VI S. 130 C.-R.; vgl. *leg. ad Gai.* 20, 134. VI S. 180 C.-R.) wohnten sie zur Zeit des Gaius größtenteils in zwei von den fünf (amtlich mit Buchstaben bezeichneten) Stadtteilen Alexandrias, die deshalb auch die Ἰουδαῖκαι (μοῖραι) genannt worden seien, außerdem zerstreut auch in den übrigen. Dies berechtigt jedoch keineswegs zu dem Schluß, daß die Judenschaft damals $\frac{2}{5}$ der Gesamtbevölkerung ausgemacht habe³. Wenn wir aus Philon *in Fl.* 8, 55 (VI S. 130 C.-R.) erfahren, daß sie anlässlich der Judenverfolgung des J. 38 auf einen sehr kleinen Teil eines einzigen Stadtteils zusammengedrängt wurden (ἐκ τῶν τεσσάρων γραμμάτων ἐψήκισαν τοὺς Ἰουδαίους καὶ συνήλασαν εἰς ἓνός μοῖραν βραχυτάτην), wird man wohl annehmen dürfen, daß ihre Verhältniszahl auf höchstens $\frac{1}{5}$ — eher weniger — sich stellte⁴. Wenn die Zahl der jüdischen Geronten mit

¹ Vgl. dazu G. Lumbroso, *Archiv* III (1906) 348 f. und V (1913) 33; W. Schubart, *Archiv* V (1913) 123; F. Oertel, *Die Liturgie* 391, 3; 396; H. I. Bell, *Jews and Christ.* 33 (zum Claudius-Brief Z. 42; anders urteilt über diese Stelle Schubart, *Gnomon* I 1925, 28 mit A. 2); vgl. auch U. Wilcken, *Ostr.* I 415 f.

² Friedlaender, *SG* III^o 205; Schubart, *Einf.* 323; 330; L. Fuchs, *Die Juden Ägyptens in ptolem. u. röm. Zeit* (Marb. Diss., Wien 1924) 37 f.; H. Dessau, *Röm. Kaiserzeit* II 2, 667 ff.; Segrè 143; 157. In den Urkunden aus der Zeit des Augustus (BGU IV) erscheinen verhältnismäßig weniger Juden als man erwarten müßte; dazu Schubart, *Archiv* V (1913) 118 f.; 126. Eine größere, die der ἄσσοι übersteigende Zahl von Juden findet in BGU IV Segrè 157 f., indem er insbesondere auch jene Personen hinzunimmt, die sich nicht ausdrücklich als Ἰουδαῖοι bezeichnen, aber aus ihren Namen als solche erkennbar sind (157, 3); aber auch er verweist darauf, daß ein sicherer Schluß auf das Verhältnis zu den ἄσσοι schon deshalb nicht möglich ist, weil die Urkunden aus dem Judenviertel Δ und dem gleichfalls von Juden stark bevölkerten Β herkommen.

³ Zur Zeit des Augustus wenigstens wohnen in Δ, dem einen der beiden von Philon als Ἰουδαῖκαι bezeichneten Stadtteile, viele Griechen und andere Volkselemente, s. Schubart, *Archiv* V (1913) 126.

⁴ Josephus, *bell. Jud.* II 18, 8 § 497 gibt — sicher übertreibend — die Zahl der damals getöteten Juden ohne Unterschied des Alters (vgl. § 496) auf 50 000 (πέντε μυριάδες) an.

71 (u. S. 59), die der unter Gaius geplanten griechischen in unserem Papyrus mit 173 angegeben wird, führt das auch nicht weiter, da die erstgenannte Zahl offenbar der Versammlung der Ältesten zu Jerusalem nachgebildet ist.

Gehen wir weiter. Zur Zeit des Aufenthalts Diodors in Ägypten (um 60 v. Chr.) hatte Alexandria nach der wahrscheinlichsten Deutung seiner Worte (XVII 52,6) mehr als 300 000 freie Einwohner (o. S. 48f.). Zusammen mit Alexandria nennt nun Strabon XVI 2, 5 S. 750 C. im Partherreich gelegen die Stadt Seleukeia am Tigris; hinter beiden bleibt, wie er sagt, was Macht und Größe betrifft, Antiocheia am Orontes nur wenig zurück: οὐ πολὺ τε λείπεται καὶ δυνάμει καὶ μεγέθει Σελευκείας τῆς ἐπὶ τῷ Τίγρει καὶ Ἀλεξανδρείας τῆς πρὸς Αἰγύπτῳ. Nach Plinius *nat. hist.* VI 122 hatte Seleukeia am Tigris im 1. Jahrh. 600 000 freie Einwohner: *ferunt ei plebis urbanae DC esse*¹. Es wird nicht zu gewagt sein, mindestens die gleiche Zahl für das Alexandria der ersten Kaiserzeit anzusetzen; der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt seit der Eroberung durch die Römer, gefördert durch die dauernde Fürsorge der Regierung², würde eine Verdoppelung der um 60 v. Chr. vorhandenen Ziffer von über 300 000 freien ansässigen Einwohnern wohl verständlich machen³.

Nach den schon oben angeführten Darlegungen Schubarts (Archiv V 1913, 126, o. S. 47) auf Grund der Urkunden augusteischer Zeit sind unter 500 Personen folgende für uns in Betracht kommende Kategorien vertreten: Griechen „ohne Bezeichnung“ mit 260, Demos-Angehörige und Ἀλεξανδρεῖς mit 80, Römer mit 35; stellen wir von letzteren nur 20 romanisierte Griechen in Rechnung, ergeben sich 360 Vertreter des griechischen Elements. Das Verhältnis der Griechen zu den Nichtgriechen (Juden, Persern, Ägyptern) würde demnach 360:140, also rund 7:3 sein. Wenn wir annehmen, daß diese Verhältniszahl bis in die Zeit des Gaius (37 n. Chr.) trotz des Wachstums der Bevölkerung sich nicht wesentlich änderte und daß die weitaus überwiegende Zahl der Griechen durch die oben dargelegte Reform (S. 50) in dem neuen weit gespannten Rahmen der 180 000 Demebürger Platz fanden, während nur wenige als einfache Ἀλεξανδρεῖς außerhalb der Deme standen, so lassen sich vermutungsweise und mit allem Vorbehalt, den die Unsicherheit der Grundlagen erheischt, folgende Zahlen für die freie ortsansässige Einwohnerschaft Alexandrias um 37 n. Chr. aufstellen:

140 000 Ἀλεξανδρεῖς (fast ausschließlich Demebürger) mit Frauen und Kindern	420 000
Juden (etwa $\frac{1}{5}$ der Gesamtzahl: o. S. 54)	120 000
Sonstige Nichtgriechen (Perser, Ägypter usw.)	60 000
	zusammen 600 000.

¹ Dazu J. Beloch, *Bevölkerung der griech.-röm. Welt* (1886) 479; Streck, *Art. Seleukeia 1*, RE II A 1, 1158. Bei beiden auch die Zeugnisse über die Einwohnerzahl um die Mitte des 2. Jahrh. (400 000).

² J. Vogt, *Die röm. Politik in Ägypten* (Beih. z. *Alten Orient = Morgenland*, Heft 2) 1924 S. 10; 13f.; 17ff.

³ Vgl. Beloch aaO. 259; 479; G. Lumbroso, *Arch. V* (1913) 33; Friedlaender-Wissowa, *SG I*⁹ 430f. (= 10. Aufl. 433), III⁹ (1920) 10; 236f. Die beiden letztgenannten schätzen im Gegensatz zu Belochs niedrigerem Ansatz die Bevölkerung, allerdings mit Einschluß der Fremden u. Sklaven, auf über eine Million ein.

Die noch erübrigenden etwa 40 000 Ἀλεξανδρείς, mit ihren Familien 120 000 Köpfe, würden dann ihren Wohnsitz außerhalb Alexandreias gehabt haben¹.

Von den in Ägypten seßhaften Juden, deren Zahl nach der sicher stark übertreibenden Angabe Philons (*in Flacc.* 6, 43. VI S. 128, 11 f. C.-R.) eine Million (ἑκατὸν μυριάδας) betragen haben soll², würde — wenn unsere Berechnung stimmt — der weitaus größte Teil in der Chora gewohnt haben. Für die Einschätzung der in Alexandreia lebenden Sklaven, die Beloch (aaO. 259) schon für die Zeit Diodors (um 60 v. Chr.) auf gegen 200 000 veranschlagen möchte, fehlt ein sicherer Maßstab. Alles in allem hat man den Eindruck, daß die von neueren Forschern (o. S. 55 A. 3) aufgestellte Schätzung der Gesamteinwohnerschaft auf annähernd eine Million ungefähr das Richtige treffen könnte.

Noch eine weitere Angabe unseres Papyrus verdient in diesem Zusammenhang Beachtung. Wenn ich I 18—20 richtig verstanden und ergänzt habe, war die Zahl der Stadtquartiere³ Alexandreias gleich der der Geronten, nämlich 173; gemeint können nur die von Ἀλεξανδρείς bewohnten, also die Ἑλληνικά ἀφῶδα sein, nicht jene, die größtenteils von Nichtgriechen (Juden, Persern, Ägyptern) besetzt waren⁴. Die Zahl der letzteren könnte sich unter

¹ Nach Segrè aaO. 157 mit A. 3 wären von den 260 Griechen „ohne Bezeichnung“ 50 Namen, die sich als jüdisch herausstellen, in Abzug zu bringen, somit nur 310 Vertreter des griechischen Elements; das Verhältnis also 310:190, rund 3:2, also

Alexandreis (120 × 3 =)	360 000
Juden	120 000
sonstige Nichtgriechen	120 000
	<hr/> 600 000;

außerhalb Alexandreias Alexandreis 60 000, mit Familien 180 000. — Schubart, *Einf. in die P. Kunde* 328 schätzt die Zahl der in Ägypten einschließlich Alexandreia ansässigen „echten Hellenen“ in römischer Zeit — nach ihm schwerlich mehr als 100 000 — sicher zu niedrig ein.

² J. Beloch, *Bevölkerung der griech.-röm. Welt* 258; Friedlaender, *SG IV* 298 f. Zur Gesamtbevölkerung Ägyptens — nach Josephus, *bell. Jud.* II 16, 4 § 385 7¹/₂ Millionen mit Ausschluß Alexandreias — s. Beloch aaO. 258; Wilcken, *Ostraka I* 239 f.; 491; C. Wachsmuth, *Klio III* (1903) 272 ff.

³ Über die Bedeutung von ἀφῶδον (auch ἡ ἀφῶδος) und seine Verwendung für Verwaltungszwecke handelt sorgfältig H. Rink, *Straßen- u. Viertelnamen von Oxyrhynchus* (Diss. Gießen 1924) 7 ff. (s. bes. 12; 16). Im übrigen vgl. Wilcken, *Grdz.* 40: 348 f.; P. Jouguet, *La vie municipale dans l'Égypte rom.* 137; F. Preisigke, *Fachwörter* 11; *Wörterbuch III* 92; 408 ff. (Verzeichnis der Namen von ἀφῶδα in den Papyri); F. Oertel, *Die Liturgie* 173; 175; 372 f. Auf die Stadtviertel von Alexandreia ist wahrscheinlich zu beziehen die Wohnsitzangabe in den oben (S. 53) besprochenen Eiden vom J. 99 n. Chr., Wilcken, *Christ. N.* 148, Z. 14 f.; 57 f.; 88 f., die α (oder ἀφα) Ἡφαίστιονος lautet. Gemeint ist der Stadtteil A und einer seiner Bezirke, der nach dem Vorsteher benannt ist (so W. Schubart, *Gnomon I* 1925, 30, A. 1). In Antinoupolis sind die Stadtteile mit den Buchstaben des Alphabets (wie in Alexandreia), die Häuserviertel mit fortlaufenden Zahlbuchstaben bezeichnet (B. Kübler, *Antinoupolis*, Leipzig 1914, 13).

⁴ In Alexandreia wurden nach Philon (*in Fl.* 8, 55. VI S. 130 C.-R.) zwei von den (offiziell mit den ersten Buchstaben des Alphabets bezeichneten) πέντε μοῖραι der Stadt — wohl im Volksmund — als ἰουδαϊκά bezeichnet

Zugrundelegung des oben (S. 55) angenommenen Verhältnisses der Nichtgriechen zu den Ἀλεξανδρείς (3:7) auf 74–75 belaufen haben; es hätte also im ganzen $173 + 74 = 247$ ἀμφοδα gegeben. Den ἀμφοδα der griechischen Städteanlagen entsprechen — auch in ihrer Rolle als kleine Bezirke der städtischen Verwaltung — die römischen *vici*. Die Zahl der letzteren betrug in der Hauptstadt Rom zur Zeit Vespasians 265¹; die freie Einwohnerschaft Roms im 1. Jahrh. der Kaiserzeit wird von U. Kahrstedt² auf einigermaßen verlässlicher Grundlage mit 681 000 berechnet; auf jeden *vicus* entfielen somit im Durchschnitt ungefähr 2570 freie Einwohner. Dazu würde — ähnliche Siedlungsverhältnisse in den beiden Großstädten vorausgesetzt — der oben (S. 55) vertretene Ansatz der freien Einwohner Alexandria mit ungefähr 600 000, von denen durchschnittlich 2430 in jedem der 247 ἀμφοδα saßen, sehr gut passen.

VII. Die alexandrinische Gerusie

Unter den ptolemäischen Herrschern besaß Alexandria eine als γερουσία³ bezeichnete Körperschaft. Die Überlieferung über sie ist freilich dürftig, was ja überhaupt von den städtischen Einrichtungen Alexandria gilt; sie wird als solche in einer einzigen links abgebrochenen Inschrift aus späterer Ptolemäerzeit genannt, deren Herkunft aus Alexandria nicht einmal ganz sichersteht: Archiv III (1906) 138 N. 21 (= E. Breccia, *Iscrizioni greche e latine*, Cairo 1911, N. 162, Z. 5: τῆι γερουσίαι), ein Beschluß der Gerusie, demzufolge gewisse Beziehungen der Gerusie zu dem Epheben-Institut, zum Gymnasiarchen und zur Bürgergemeinde zu bestehen scheinen⁴. Sicher alexandrinisch ist jedoch die Inschrift bei Preisigke, SB I 2100, worin ein gewisser Lykarion, Träger hoher königlicher und städtischer Ämter, unter anderem als κατὰ τεμῆν ἀρχιτέρων, dh. etwa „Ehrevorsitzender der Gerusie“ erscheint⁵.

(dazu o. S. 54). In den Metropolen, so in Oxyrhynchus, bezeugen die Papyri wiederholt eine ἀμφοδος Ἰουδαϊκή, s. H. Rink aaO. 25 f. (vgl. 17); A. Neppi Modona, *Aegyptus II* (1921) 258 f.; 262; *Aegyptus III* (1922) 32; Preisigke, Wörterbuch III 411 (3 Belege).

¹ Jordan-Hülsen, *Topogr.* I 315; vgl. O. Richter, *Topogr.* ² 55, A. 3.

² Bei Friedlaender, *SG IV* ⁹ 10 ff.; 15.

³ Über diese in den Städten der ganzen griechischen Welt verbreitete Einrichtung vgl. u. a. I. Lévy, *Revue des ét. gr.* VIII (1895) 231 ff.; W. Liebenam, *Städteverwaltung im röm. Kaiserreich* (1900) 565 f. (Lit.-Angaben); F. Poland, *Griech. Vereinswesen* (1909) 98 ff.; Daremberg-Saglio, *Dict. des antiquités II* (1918) 1549 ff.; J. Miller, *Art. Gerusia*, *RE VII* 1, 1264 ff.; W. Vollgraf, *Mnemosyne* (1919) 263 ff. (G. von Argos).

⁴ Vgl. zu dem Bruchstück Poland aaO. 587, Γ 87 A; G. Plaumann, *Archiv VI* (1913) 86 A. 2; C. Wessely, *DLZ* 1912, 78; P. M. Meyer, *Berl. philol. Wochenschr.* XXXIII (1913) 741 f. (mit Vorschlägen zur Ergänzung).

⁵ Dazu W. Otto, *Priester u. Tempel I* 184 mit A. 2; F. Preisigke, *Fachwörter* (1915) 33; [E. G. Turner, *The gerusia of Oxyrhynchus*, *Archiv XII* (1937) 179 ff., vgl. A. Wilhelm, *Anzeiger der Wiener Akademie LXXIV* (1937) 91 f. K.] — Über beide oben angeführten Inschriften W. Schubart, *Klio X* (1910) 69 A. 1; *Archiv V* (1913) 130 A. 2; M. San Nicolò, *Ägypt. Vereinswesen I* (München 1913) 40 ff.

Sicher mit Recht schließt W. Schubart aus der Stellung dieser Würde unter den Ämtern des Lykaron, daß der Rang des ἀρχιτέρων „offenbar der höchste städtische“ war und betont an anderer Stelle die auch für Alexandria zutreffende „fast offizielle Geltung der Gerusia-Vereine in griechischen Städten“. Die Gerusia der griechischen Poleis nimmt in späthellenistischer und römischer Zeit an vielen Orten, namentlich in Kleinasien, eine eigentümliche Zwitterstellung ein, indem sie öffentliche Betätigung mit der Organisation und den Zwecken eines Privatvereins zu verbinden scheint. Dagegen zeigen uns die Verfassungen nicht nur Spartas, sondern auch anderer Städte mit dorischer Bevölkerung, welche auch im ältesten Alexandria stark vertreten gewesen zu sein scheint¹, Gerusia und Geronten in einer wohl ursprünglicheren, noch nicht abgeschwächten Form mit den deutlichen Merkmalen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und städtischen Behörde mit bestimmten amtlichen Befugnissen, namentlich auch dem Recht des Probuleuma und der Strafergerichtsbarkeit. Besonders belehrend ist neben der Überlieferung über die spartanische Gerusia² jetzt gerade für unseren Fall wegen seiner Zeit und seines Urhebers das von dem ersten Ptolemäer (Ptol. Soter, wohl noch vor 305 v. Chr.) erlassene Verfassungsdiagramma von Kyrene, wonach neben der Bule eine Behörde von 101 nicht unter 50 Jahre alten lebenslänglichen Geronten mit weitgehenden Befugnissen eingerichtet wird, deren jeweils freiwählende Stellen die Vollbürgerschaft — das πολιτεῦμα der Μύριοι — in direkter Wahl (ähnlich wie in Sparta, Elis, Knidos) zu besetzen hat³. Wenn wir den gleichen Wahlvorgang in unserem Papyrus unter Gaius wiederfinden (I 15 f.) und weiter sehen, daß die zum Kaiser reisenden Abgeordneten der neugewählten Gerusia ihre Weisungen von der Volksversammlung erhalten (II 4 f.), werden wir auch in ihr eine öffentliche, behördliche Körperschaft erkennen und zurückschließend daselbe für die Gerusia der Lagidenzeit annehmen dürfen, mögen auch deren Befugnisse — wie die der übrigen städtischen Organe Alexandreas — schon in der Ptolemäerzeit im Vergleich zu anderen griechischen Gemeinden stark herabgesetzt gewesen sein.

Die Alexandriner haben ihre Gerusia — ebenso wie ihre Bule⁴ — wenn nicht schon früher, spätestens in der Neuordnung durch Augustus

¹ W. Schubart, *Archiv V* (1913) 123 mit A. 1. Zum ursprünglich dorischen Charakter der Gerusia K. Latte, *Gnomon IX* (1933) 402 A. 2. Auch in dem von Seleukos I. Nikator nach 301 gegründeten Seleukeia am Tigris bildete eine γερουσία von 300 Mitgliedern (Plutarch *Crass.* 32; *Tac. Ann.* VI 42) ein wichtiges Organ der Stadtverfassung, s. Streck *RE II A 1*, 1162f.

² G. Gilbert, *Handbuch der gr. Staatsalt.* I² (1893) 52 ff.; G. Busolt, *Gr. Gesch.* I (1893) 550 ff.; J. Miller, *RE VII 1*, 1265 f.; U. Kahrstedt, *Griech. Staatsrecht I* (1922) 246 ff.; V. Ehrenberg, *Der griech. und der hellenist. Staat* (Einl. in die *Altertumsw. hg.* von Gercke-Norden III 3, 1932) 27.

³ S. oben S. 43².

⁴ Literatur-Nachweise zu der vielerörterten Frage der alexandrinischen βουλή s. zB. bei U. Wilcken, *Archiv IX* (1930) 253, X (1932) 255 f.; P. M. Meyer, *Pap.-Ber. VII*, *Sav.-Ztschr.* LII (1932) 370; *Pap.-Ber. VIII*, *Sav.-Ztschr.* LIV (1934) 347 f.; V. Ehrenberg, *Der griech. und der hellen. Staat* (1932) 103; P. Jouguet, *Münch. Beitr.* XIX 1934, 88 A. 103; dazu auch H. Dessau, *Gesch.*

verloren; sie wird, wenn wir von unserem Papyrus absehen, in keiner Urkunde der ersten vier Jahrhunderte der Kaiserzeit erwähnt. Dieser Verlust wurde gewiß um so bitterer empfunden, als Augustus nach dem Tode des jüdischen Genarchen im Jahre 10/11 n. Chr. oder bald hernach der alexandrinischen Judenschaft die Errichtung einer Gerusie gestattete oder eine schon bestehende bestätigte (Philon in *Fl.* 10, 74. VI S. 133 C.-R.), deren Mitgliederzahl nach talmudischen Quellen 71 betrug¹. Der Regierungsantritt des jungen Gaius, von dessen milder und gütiger Gesinnung und besonders auch großer Vorliebe für Alexandria sich weitgehendes Entgegenkommen erwarten ließ², gab im J. 37 den Alexandrinern den Anstoß dazu, die Wiedererrichtung der alten Gerusie anzustreben³, ähnlich wie sie später, im J. 41, nach dem Zeugnis des berühmten Briefes des Claudius dessen Antritt benutzten, um ihm — dabei allerdings korrekter vorgehend — die Bitte um Wiederherstellung ihrer Bule vorzutragen. Trotz des Widerstandes einzelner führender Männer, wie Dionysios und Isidoros (o. S. 33), fand der Plan doch die Zustimmung der Mehrheit der Bürgerschaft, obgleich es dabei anscheinend zu schweren Zusammenstößen mit den Gegnern des Planes kam (πόλεμος III 31 f.). Ja, man griff — wohl in zuversichtlicher Erwartung, daß der nachsichtige junge Herrscher alles nachträglich gutheißen werde — sogar der Genehmigung des Kaisers vor, der in dieser Angelegenheit der städtischen Verfassung allein entscheiden konnte, und wählte eigenmächtig in einer Versammlung der 180 000 Vollbürger die 173 neuen Geronten (vgl. I 15 f.). Erst nach einiger Zeit entschloß man sich, eine aus neugewählten Geronten gebildete Abordnung im formellen Auftrag der 180 000 (II 4 f.) nach Rom zum Kaiser abzusenden, um dessen Genehmigung zu erwirken. Die Haltung des Präfekten Flaccus in der Sache war unschlüssig oder doch zuwartend; die Erlaubnis zur Ausreise, die er den gegnerisch eingestellten Dionysios und Isidoros — nach O allerdings gegen eine hohe Bestechungssumme — erteilt hatte, enthielt er auch den abgeordneten Geronten nicht vor. Unterdessen arbeiteten die bereits in Rom angekommenen Dionysios und Isidoros — auf eine Äußerung des letzteren (vielleicht I 1—7) beruft sich Gaius in seinem Brief (III 31—34) — gegen den Plan ihrer Landsleute beim Kaiser; auf ihren Rat nahm letzterer eine förmliche Anklage eines ungenannten Delators entgegen, die sich in erster Reihe wohl auf die ohne seine Erlaubnis erfolgte, daher gesetzwidrige Wahl der 173 Geronten bezog (vgl. III 29 f. im Kaiserbrief). Als die Abordnung der Geronten nach etwa

d. röm. Kaiserz. II 2 (1930) 655; Bouché-Leclercq, *Histoire des Lagides* III (1906) 152 ff. [Von Fräulein E. P. Wegener ist ein Buch über die städtischen Senate Ägyptens nach der Reform des Severus angekündigt: *The Journal of Egyptian Archaeology* XXI (1935) 224. K.]

¹ E. Schürer, *Gesch. d. jüd. Volkes* III⁴ (1909) 76 ff.; L. Fuchs, *Die Juden Ägyptens in ptolem. u. röm. Zeit* (Marburger Diss., Wien 1924) 92 f.; H. I. Bell, *Jews and Christians* (1924) 12 mit A. 4; Juden u. Griechen im röm. Alexandria (= *Morgenland* IX 1927) 12 f.; J. Juster, *Les juifs dans l'empire rom.* I (1914) 422, 4; II 153 f., 3 N. 12; 440 f., 7; W. Schubart, *Einf. in die Papyrusk.* 323.

² S. unten S. 68 A. 1.

³ Die Einzelheiten des Verlaufs ergeben sich aus den beiden Papyri von Oxford und Gießen (O u. G).

zweimonatiger Wartezeit wohl zu Beginn des J. 38 beim Kaiser vorgelassen wurde, fand sie bei Gaius, dessen selbstherrliche und grausame Neigungen seit seiner Genesung von der im Oktober 37 eingetretenen Krankheit immer deutlicher hervortraten, eine höchst ungnädige Aufnahme und entging der drohenden sofortigen Aburteilung nur dadurch, daß der Anzeiger als mangels alexandrinischen Bürgerrechts zur Anklage nicht berechtigt entlarvt und selbst bestraft wurde (u. Abschn. VIII). In einem scharf tadelnden Brief an die alexandrinische Polis — auch darin scheint er dem Rat des Isidoros gefolgt zu sein (vgl. I 6f.) — verbot Gaius endgültig die Gerusie und jede damit zusammenhängende Betätigung der „Alten“; außerdem scheint er auch dem Präfekten die Weisung erteilt zu haben, mit strengen Maßnahmen gegen die an der Sache näher Beteiligten vorzugehen (vgl. IV 19ff.). So nahm die ganze Angelegenheit ein unverhofftes Ende mit Schrecken. Die für diese kaiserliche Absage entscheidenden sachlichen Gründe liegen auf der Hand und scheinen auch in dem Ratschlag des Alexandriners (wohl Isidoros) I 2–5 zum Ausdruck zu kommen: den leicht erregbaren Massen der alexandrinischen Griechen, die stets zu schweren Ausschreitungen neigten, wie auch der Kaiserbrief unter Hinweis auf das Gutachten des Isidoros feststellt (III 32–34), sollte keine neue Gelegenheit zu Wahlumtrieben geboten werden.

Daß die neue, wahrscheinlich nach dem Vorbild der ptolemäischen organisierte Gerusie kein privater, etwa die Geselligkeit und die Leibesübungen pflegender Verein älterer Männer, sondern eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein sollte, wurde schon oben (S. 58) im Hinblick auf die direkte Wahl durch die Vollbürgergemeinde der „180000“ (I 15f.) und die Entsendung der zum Kaiser abgeordneten Geronten durch die gleiche Instanz (II 4f.) als — soweit es der Zustand des Textes an diesen Stellen zuläßt — nahezu gesichert bezeichnet. Über das für die Geronten von Alexandria vorgeschriebene Mindestalter erfahren wir nichts, in Sparta waren es nach der lykurgischen Verfassung sechzig, in Kyrene nach dem Diagramma Ptolemaios' I. Soter (um 306) fünfzig Jahre¹. Immerhin sei bemerkt, daß der γεραιός in O Z. 38 den Dionysios wie einen bedeutend jüngeren als τέκ[νον] Δ[ι]ονύσιε anspricht². Die sicher bezugte Zahl der Geronten, 173 (I 14; II 3), zeigt keinen Zusammenhang mit der damals noch anscheinend bestehenden Einteilung der Vollbürgerschaft (5 Phylen zu je 12 Demen zu je 12 Phratrien; o. S. 46); wenn die Worte des Delators (I 18–20) richtig ergänzt sind, war sie gleich der Zahl der Viertel in den von Hellenen bewohnten Stadtteilen, also der Ἑλληνικά ἄμφοδα; die größtenteils von Juden

¹ [Vgl. Turner, Archiv XII, 1937, 184f. K.]

² Zur Zeit seines Prozesses vor Claudius, der in das Jahr 53 fällt (s. o. S. 36), war der in O zusammen mit Dionysios auftretende Isidoros nach der Angabe des neuen Londoner Bruchstücks der Isidoros-Akten (hg. von H. I. Bell, Archiv X 1932, S. 7 Kol. II 35, vgl. S. 36) 56 Jahre alt (ἑτῶν ᾤ), stand also im J. 37 im Alter von etwa 40 Jahren. Er hatte also keine Aussicht, in absehbarer Zeit in die Gerusie gewählt zu werden und dort seinen Einfluß geltend zu machen, und dasselbe gilt jedenfalls von dem auch noch jungen (τέκνον) Dionysios. Vielleicht erklärt sich zum Teil auch daraus die Gegnerschaft der beiden ehrgeizigen Männer gegen die geplante Gerusie.

bewohnten Stadtteile mögen ausgeschlossen gewesen sein. Ob demgemäß jedes Stadtquartier griechischer Bevölkerung je einen Geron stellte, oder ob jeder Geron neben seinen sonstigen Obliegenheiten als Mitglied der Körperschaft auch die Aufsicht über eines der Quartiere — nach Art der anderwärts bezeugten ἀμφοδάρχαι — übernehmen sollte, muß natürlich dahingestellt bleiben.

In dem Verbot der Gerusie, das der Kaiser in seinem Brief an die Alexandriner ausspricht, erwähnt er auch den „Tugendkranz“ μ[ήτ]ε ἀρετῆς στέφανον — (III 35); leider ist das zugehörige Verbum mit dem Anfang der nächsten Kolumne (IV) verloren. Man könnte an ψηφισέσθωσαν denken; Kranzverleihungen an verdiente Männer ἀρετῆς ἕνεκα durch die γερουσία mitunter selbständig, meist aber im Verein mit βουλή und δῆμος der betreffenden Stadt sind uns vielfach bezeugt¹. Indessen dürfte es sich bei dem ἀρετῆς στέφανος eher um ein Amtsabzeichen der Geronten selbst handeln und als Verbum φερέτωσαν zu ergänzen sein; der Kranz spielt im hellenistisch-römischen Ägypten als Attribut verschiedener ἀρχαί eine gewisse Rolle². Für die besondere Benennung als „Tugendkranz“ wird man wohl darauf hinweisen dürfen, daß die Gerontenwürde als solche in dem für diese Einrichtung vorbildlichen Sparta als ἀρετῆς ἄθλον galt³; besonders bezeichnend ist Plutarch, Lyk. 26, wonach die hohe Amtsgewalt der dortigen Geronten ein an den ἀριστον καὶ σωφρονέστατον fallendes νικητήριον . . . τῆς ἀρετῆς διὰ βίου war und der neugewählte Geron στεφανωσάμενος mit großem Geleit von Jünglingen und Frauen die Heiligtümer der Götter zu besuchen pflegte. So konnte denn auch für die alexandrinischen Geronten die grundsätzliche Forderung besonderer ἀρετῆς gegolten haben und ihre Wahl, wie im alten Sparta, ἀριστίων ἐπιφέρειν erfolgt sein.

Nachdem Septimius Severus im J. 199/200⁴ auch den Alexandrinern eine βουλή gegeben hatte, war schwerlich mehr ein Hindernis für die Wiedererrichtung einer Gerusie vorhanden. Erst in einer ganz späten Kaiserkonstitution des Cod. Theod. XIV 27, 1 (= Cod. Iust. I 4, 5, vom J. 396)⁵ ist von ἀρχιγέροντες die Rede, die neben den *diocetae* (διοικηταί) zu den *primates Alexandrinae plebis* gehörten und anscheinend in enger Beziehung zur städtischen Verwaltung standen; man wird aus dem Vorhandensein eines ἀρχιγέροντος wohl auf das damalige Bestehen einer Gerusie schließen dürfen.

¹ G. Gerlach, Griech. Ehreninschriften (Halle 1908) 16; vgl. 52f.; 58f. (ἀρετῆς ἕνεκα als Motiv der Ehrung).

² So besonders beim Gymnasiarchen und beim Exegeten. Vgl. F. Preisigke, Städt. Beamtenwesen (Diss. Halle 1903) 59; P. Jouguet, *La vie municipale dans l'Ég. romaine* (1911) 320 mit A. 4; F. Oertel, Die Liturgie (1917) 324; 328; 387, A. 2.

³ Die Belege zB. bei J. Miller, RE VII I, 1266 ff.; U. Kahrstedt, Griech. Staatsrecht I (Göttingen 1922) 144.

⁴ Nicht erst 202; zur Datierung vgl. J. Hasebroek, Unters. z. Gesch. des Kaisers Sept. Severus (Heidelberg 1921) 122f.; P. Jouguet, Münch. Beiträge XIX 79 mit A. 67.

⁵ Dazu M. San Nicolò, Ägypt. Vereinswesen I, München 1913, 41f.

VIII. Der Ankläger, sein Delikt und seine Strafe

Der in unserem Papyrus stets nur als δ κατηγορος bezeichnete Ankläger — sein Name ist im erhaltenen Text nirgend genannt — wird von Gaius unter Zustimmung der von ihm herangezogenen Berater (I 1—10), unter denen sich auch anscheinend ein Alexandriner, wahrscheinlich Isidoros, befindet (I 1—7; vgl. III 33 f. und dazu oben S. 25), angehört (I 10—20) $\mu\eta\delta$, wie sich aus dem Folgenden ergibt, zur Anklage zugelassen (II 27; III 6; 24; vgl. II 21; 31; III 23). Ob er aus eigenem Antrieb oder von den alexandrinischen Gegnern des Gerusie-Planes, von welchen damals Dionysios und Isidoros in Rom weilten, angestiftet auftritt, erfahren wir nicht. Jedenfalls zeigt seine genaue Kenntnis der Einzelheiten über die neue Gerusie (I 12—20), daß er aus Alexandria kommt. Im Lauf der Verhandlung richtet er selbst — offenbar in einer förmlichen Anklagerede — das Wort an die alexandrinischen Geronten (III 6f.) und wird nun — anscheinend von einem der Geronten — als Nichtgriecher (III 8f. οὐ... ἐ[τ]υμος ἘΑ[λην]), also als $\xi\epsilon\nu\iota[\kappa\omicron\varsigma]$ (vgl. ebd. 21) entlarvt und förmlich zur Verantwortung vor das Gericht des Kaisers gefordert (Z. 10 ἐ[ἰ]σκαλῶ). Den Anhalt dazu bieten zunächst seine Sprache, Z. 12 ἡ γλ[ῶ]σ[σ]α, und daneben wohl auch, wie ich ergänzt habe, sein nichtgriechisches Aussehen; man darf hier auf das bekannte Edikt des Caracalla vom J. 215 (P. Giss. 40 = Wilcken, Chrest. N. 22 Kol. II 26 ff.)¹ hinweisen: ἐπιγεινώσκεσθαι γὰρ εἰς τοὺς Λ[ι]γυοφ[ο]ρ[ο]υς οἱ ἀληθῖνοι Αἰγύπτιοι δὲνατ[α] εὐμαρῶς φωνῆ, ἢ ἄλλων [δηλ.]οἱ (αὐτοῦς) ἔχειν ὄψεις τε καὶ σῆμα, und durch ihre $\zeta\omega\eta$ ². Im vorliegenden Fall scheint es sich allerdings schwerlich um einen der verachteten Ägypter oder etwa einen von den ἀνόσοι Ἰουδαῖοι³ zu handeln — dies wäre in diesem Bericht in viel schärferer Weise herausgestrichen worden —, sondern um einen der zahlreichen sonstigen in Ägypten vertretenen $\xi\epsilon\nu\iota$, etwa einen nicht hellenisierten Syrer oder Kleinasiaten⁴. In der nun folgenden Auseinandersetzung, deren Anfang in der Lücke Z. 14—19 untergegangen ist, die vermutlich zwischen dem Kaiser und dem zuletzt Sprechenden Alexandriner stattfindet, stellt der letztere fest, daß der Ankläger sich zwar das alexandrinische Bürgerrecht

¹ Jetzt auch abgedruckt bei F. F. Abbott und A. Ch. Johnson, *Roman municipal administration* (1922) 550 f. N. 193.

² Herr Eberhart zieht zutreffend heran Matth. 26, 73: μετὰ μικρὸν δὲ προσελθόντες οἱ ἑστώτες εἶπον τῷ Πέτρῳ· ἀληθῶς καὶ σὺ ἔξ αὐτῶν εἶ, καὶ γὰρ ἡ λαλιὰ σου δῆλόν σε ποιεῖ.

³ Obgleich auch die Juden als $\xi\epsilon\nu\iota$ bezeichnet werden konnten: Philon in *Flacc.* 8, 54 (VI S. 130 C.-R.) τίθησι πρόγραμμα, δι' οὗ $\xi\epsilon\nu\iota$ καὶ ἐπὶ λυδίας ἡμᾶς (die Juden) ἀπεκδέλει; vgl. ebd. 20, 172 S. 151 C.-R. ὠνεῖσθαι... $\xi\epsilon\nu\iota\epsilon\iota\alpha\upsilon$ αὐτοῖς.

⁴ Auch im *Gnomon* des *Idios Logos* wird die Bezeichnung $\xi\epsilon\nu\iota$ nicht auf die National-Ägypter angewendet; vgl. P. M. Meyer, *Jurist. Papyri* 321. Zu den rechtlichen Folgen der Eigenschaft als $\xi\epsilon\nu\iota$ oder $\xi\epsilon\eta$ s. E. Seckel-P. M. Meyer, *Zum sog. Gnomon des Idios Logos*, Berl. Sb., phil.-hist. Kl. 1928, 429 f., wonach $\xi\epsilon\nu\iota$ „außerägyptischer *peregrinus* im Gegensatz zum *civis R. Latimus, Alexandrinus* (ἀστικός)“ ist. Vgl. P. M. Meyer, *Jur. Papyrusbericht IV* (Sav.-Ztschr. XLVI 1926) 315; Bericht VI (Sav.-Ztschr. L 1930) 513; P. Oxy. XVII 2106, 17 ff. II 255, 19 μηδὲνα ἕτερον οἰκὶν παρ' ἐμοὶ μήτε ἐπίξενον μήτε Ἀλεξανδρέα μήτε ἀπελευθέρων μήτε Ῥωμα(ῖο)ν μήτε Αἰγύπτιον.

anmaßt, aber nicht in den dortigen Bürgerlisten eingetragen ist, vielmehr irgendwo „auswärts“ (ἐξίω) der Einzeichnung in die Einwohnerlisten, der κατ' οἰκίαν ἀπογραφή¹ unterliegt; sein Auftreten als Ankläger in einer die Gemeinde von Alexandria betreffenden Strafsache ist daher rechtswidrig (III 23f. κατηγορο[φαν οὐ δίκαιον]. Gaius schließt sich, wie es scheint, dieser Ansicht an und gibt kurzerhand den Befehl τὸν κατ' ἤγορον καὶ ἡνα[ι] (ebd. 25). Damit ist die Anklage wegen mangelnder Legitimation ihres Vertreters hinfällig geworden und die den abgeordneten Geronten drohende Gefahr, sofort abgeurteilt zu werden, anscheinend abgewendet.

Das Vergehen des falschen Anklägers besteht zunächst in der Anmaßung und Führung eines falschen Personalstandes², nämlich des alexandrinischen Bürgerrechts (III 21 κατα]λαβὼν πο[λ]ιτεῖαν) und damit einer falschen Ankläger-Legitimation; nur in dieser Stellung als Bürger wäre er, wie wir schließen müssen, berechtigt gewesen, eine Anklage in einer inneren städtischen Angelegenheit der alexandrinischen Polis zu erheben. Es handelt sich hier, wenn ich recht sehe, um einen auch in der Praxis des Kaisergerichts anerkannten Rechtssatz, der wohl schon für die königlichen Gerichte der Ptolemäerzeit gegolten haben wird und in dem die rechtliche Sonderstellung der alexandrinischen Polis ihren Ausdruck fand³. Auch das ältere römische Strafrecht schließt den, der nicht *civis Romanus* ist, von der Anklageerhebung aus, ein Grundsatz, der allerdings in der Beamtenkognition der Kaiserzeit vielfach nicht mehr eingehalten wurde⁴. Weiterhin aber wird das Delikt noch dadurch erschwert, daß dadurch der Kaiser als der höchste

¹ Diese bezieht auch die ἐνοί ein, Wilcken, Grdz. 54f.

² Vgl. dazu Mommsen, Röm. Strafr. 856 ff. (bes. 858 f.); für Ägypten und im besonderen Alexandria P. M. Meyer, Jurist. Papyri 330 (zu § 42); Seckel-Meyer aaO. 453 f.

³ Nach allgemeinem Recht der griechischen Poleis ist nur der Vollbürger der betr. Stadt berechtigt, in δημόσια δικά im öffentlichen Interesse als Ankläger aufzutreten; s. V. Ehrenberg, Der griech. und der hellenist. Staat (Gercke-Norden III 3, 1932) 35; Schulthess, Art. κατηγορία RE X 2, 2494.

⁴ Mommsen, Röm. Strafrecht 368 N. 1; G. Geib, Gesch. des röm. Criminalproc. (1842) 256 (vgl. 258); Leonhard, Art. *accusatio*, RE I 1, 152. Über die Nachwirkung dieses Grundsatzes im kirchlichen Rechtsgang des ausgehenden Altertums A. Steinwenter, Sav.-Ztschr. LIV, Kan. Abt. XXIII (1934) 42f. — Man darf in diesem Zusammenhang vielleicht auch darauf hinweisen, daß nach dem I. kyrenäischen Edikt des Augustus (vom J 7/6 v. Chr.) Z. 33 ff. bei Tötung eines Griechen oder einer Griechin kein Vollbürger als Ankläger zugelassen werden darf, wohl aber ein mit dem röm. Bürgerrecht ausgezeichnete Grieche, der ja nach wie vor im Gemeindeverband als Lastenträger (Edikt III vom gleichen Jahr 7/6 v. Chr.) wie als vollberechtigter Bürger verbleiben soll; vgl. meine Abh. Sav.-Ztschr. RA XLVIII (1928) 457f. (vgl. 466 ff.); LI (1931) 444; Stroux-Wenger, Die Augustus-Inschrift von Kyrene, Abh. Bayer. Akad. 1928, phil.-hist. Kl. XXXIV, 2. Abh. (1928) 105f.; E. Schönbauer, Sav.-Ztschr. RA IL (1929) 398. Auch hier also Ausschuß der Träger eines andersartigen — sogar höherstehenden — Personalrechts von der Anklage, wobei allerdings besondere politische Beweggründe mitsprechen. Nach römischem Strafrecht wird die Anzeige des Sklaven oder Freigelassenen gegen den Herrn oder Patron, auch wenn sie sich als wahr erwies, nicht angenommen, sondern als Kapitalverbrechen mit dem Tode geahndet; s. Mommsen, Röm. Strafr. 415 mit A. 3.

Richter des Reichs irreführt wird und, da er sich den Alexandrinern gegenüber bereits auf die Anzeige des Anklägers berufen (II 27f.) und ihm gestatt hat, den Alexandrinern unmittelbar entgegenzutreten (III 6f.), Gefahr läuft, bloßgestellt zu werden. In diesem Sinn kommt der Fall dem *crimen laesae maiestatis* bedenklich nahe.

Was bedeutet nun das vom Kaiser über den falschen Ankläger verhängte καήνα[ι] (III 25)? An sich kann καίειν verschiedene Bedeutungen haben. Man könnte zunächst vermuten, daß Gaius den Ankläger durch angelegtes Feuer foltern ließ, um ein Geständnis aus ihm zu erzwingen. So ordnen die Beamten Kaiser Hadrians zwecks βασανιστοῦ des Alexandriner Antoninos an Kol. VII 7 ὑποκαίειν πρὸς τὰ ἀῦτοῦ δοτ[έ]α¹. Aber dagegen erregt doch Bedenken, daß dann in diesem Zusammenhang mit keinem Wort der durch das καήνα[ι] bewirkte Erfolg erwähnt wird. Eher als an Folter wird man an Koerzition oder an kriminelle Strafe denken dürfen, und da hat man wieder die Wahl zwischen bloßer Brandmarkung, wofür allerdings technisch genauer στίζειν oder καυτηριδίζειν gesagt sein könnte, und Hinrichtung durch Feuer.

Die Brandmarkung wurde bekanntlich im griechischen und römischen Sklavenstrafrecht — unter anderem auch in Ägypten — vielfach angewendet², kommt aber wenigstens in der späteren Kaiserzeit auch bei Freien geringeren Standes in Verbindung mit der Aberkennung der Freiheit vor³. Von Gaius berichtet Sueton Calig. 27, 3 als Zeichen seiner *saevitia ingenii*, daß er sie häufig in Verbindung mit Kapitalstrafe selbst über Angehörige der besseren Gesellschaftskreise (*honestiores*) verhängte: *multos honesti ordinis deformatos prius stigmatum notis ad metalla et munitiones viarum aut ad bestias condemnavit aut bestiarum more quadrupedes caeva coerevit aut medios serra dissecut, nec omnes gravibus ex causis* usw. So wäre Stigmatisierung — wenn auch anscheinend ohne weitere kapitale Strafe — auch im vorliegenden Fall denkbar. Abzuweisen ist jedoch wohl der vielleicht naheliegende Gedanke, daß der Kaiser die sachlich richtige Anklage des eine falsche Legitimation vorgelegenden κατηγορος nach Analogie der wesentlich falschen Anklage eines legitimierten Anklägers ahndete und deshalb Brandmarkung anordnete; aber die immer wieder auftretende Behauptung, daß die republikanische *Lex Remmia* den *calumniator* durch Einbrennen eines Schandmals (des Buchstaben K) auf der Stirne bestrafte, dürfte nach der neueren Forschung⁴ doch ins Reich der Fabel gehören.

Neben der Brandmarkung kommt jedoch wegen der schon hervor-gehobenen Schwere des Vergehens (o. S. 63f.), das als Majestätsverbrechen aufgefaßt werden konnte, auch die Hinrichtung durch Feuer⁵ in Betracht. Nach älterem ägyptischem Recht der Ptolemäerzeit war schon die bloße

¹ In den Paulos- und Antoninos-Akten, Wilcken, Antis. 813; meine Textherstellung Herm. LVII (1922) 272 und dazu S. 299; 300f.

² S. zB. Mommsen, Röm. Strafr. 495 A. 3; L. Wenger, Art. *signum*, RE II A 2, 2369; Hug, Art. στυγματίας, RE III A 2, 2520f.

³ Mommsen, Strafr. 495, 3.

⁴ J. L. Strachau-Davidson, *Problems of the Roman criminal law* II (1912) 140ff.; jetzt bes. E. Levy, Sav.-Ztschr. RA LIII (1933) 153ff.

⁵ Mommsen, Röm. Strafr. 923 N. 4; 1045.

eigenmächtige Veränderung des damals wichtigen Heimatsvermerks in den amtlichen Urkunden mit dem Tode bedroht¹; um so mehr mußte — so möchte man annehmen — damals wenigstens Todesstrafe bei unberechtigter Führung des so hochstehenden und wertvollen alexandrinischen Bürgerrechts besonders durch einen Nichtgriechen eintreten². Die Anmaßung des römischen Bürgerrechts wurde von Claudius, dem milderen, nachsichtigeren Nachfolger des grausamen Gaius, durch Hinrichtung mit dem Beil geahndet³. Sicherlich wurde auch die Ἀλεξανδρέων πολιτεία, die damals auch als notwendige Vorstufe für das römische Bürgerrecht von hohem Wert war, in der Kaiserzeit durch strenge strafrechtliche Garantien geschützt. So würde auch im vorliegenden Fall Todesstrafe durchaus im Bereich des Möglichen liegen, und zwar, da das Delikt hier an das Majestätsverbrechen grenzt (o. S. 63f.), in verschärfter Form: Hinrichtung durch Feuer⁴. Eine sichere Entscheidung freilich, ob das καθῆνα[ι] unseres Papyrus als bloße Brandmarkung oder Feuertod zu verstehen ist, scheint mir bei der stets sehr weitgehenden, unter einem selbstherrlichen Tyrannen wie Gaius sich noch steigenden Freiheit der kaiserlichen Kognition gegenüber allen gesetzlichen Vorschriften vorderhand wenigstens ausgeschlossen.

IX. Literarischer Charakter und historische Verwertbarkeit von G

Abgesehen von der sehr ähnlichen Form der Darstellung in O und G, welche u. a. den Dialog bevorzugt und ausgiebig verwendet, zeigt schon die enge sachliche Berührung auf den ersten Blick, daß die beiden Texte ein und demselben Literaturwerk angehören; dieses muß die Vorgänge sehr umständlich geschildert haben, wobei daran zu erinnern ist, daß in G an ein paar Stellen Spuren von Kürzung auftreten, der ursprüngliche Text also noch

¹ E. Schönbauer, Sav.-Ztschr. II. (1929) 346 f.

² Art und Ausmaß der Strafe wird allerdings nicht überliefert. Der Gnomon des Idios Logos § 40 erwähnt bloß die Einschreibung Unberechtigter in die alexandrinischen Bürgerlisten und sagt darüber: τὰ περὶ τῶν εἰσαγότων οὐκ ἔστι εἰς τὴν Ἀλεξανδρέων πολιτείαν οὐκ (unter Pius?) ἡγεμονικῆς γέγονεν διαγνώσεως; dazu Meyer 329; Seckel-Meyer, Berl. Sb., ph.-hist. Kl. 1928, 453; wie es früher damit gehalten wurde, erfahren wir nicht. Die fälschliche Deklaration des Sohnes eines Ägypters durch seinen Vater als gewissen Epheben, die durch Geldbuße — Einziehung eines Vermögensviertels — bestraft wird (Gnomon § 44; dazu P. M. Meyer, Jur. Pap. 330 und dessen Zusatz bei Seckel 453 A. 3), ist m. E. noch nicht gleichbedeutend mit Erschleichung des alexandrinischen Bürgerrechts; denn die Ephebie als solche gewährt, wie es scheint, noch keinen sicheren Anspruch auf das Bürgerrecht, wenngleich ihr Nachweis zu dessen Erlangung notwendig ist; oben S. 51 f.

³ Sueton Claud. 25, 3 *civitatem Romanam usurpantes in campo Esquilino securi percussit*; Mommsen, Röm. Strafr. 859 A. 9.

⁴ Vgl. Mommsen, Röm. Strafr. 591. In der Regel freilich wurden nur *humiliores* in dieser Weise bestraft (meine Alex. MA 41 A. 4). Über die Verteilung der Nachkommen des Avidius Cassius zum Scheiterhaufen durch Commodus (*Vita Avidii Cassii* 13, 7) s. meine Ausführungen, Alex. MA 40 ff.

ausführlicher gewesen sein muß (o. S. 19). Dabei tritt in **O** und **G**, obgleich ein festes historisches Gerüst zugrunde gelegt ist, in vielen Einzelheiten das romanhafte Element, also die freie Gestaltung und Ausschmückung stark in den Vordergrund¹. Man erkennt, daß jenes Literaturwerk durchaus nicht etwa eine bloße Anreihung von Gerichtsverhandlungen römischer Kaiser gegen alexandrinische Gesandte oder sonstige Persönlichkeiten, in der stellenweise eine „Rahmenerzählung“ die notwendige Verbindung herstellte², geben wollte, sondern eine bei aller Volkstümlichkeit einen gewissen Anspruch auf Pragmatik erhebende Erzählung der Auseinandersetzungen und Zusammenstöße zwischen der römischen Regierung und den griechischen Alexandrinern, wobei wiederholt, aber — wie sich wieder aus **O** und **G** ergibt — keineswegs ausschließlich die Streitigkeiten mit den Juden den unmittelbaren Anlaß bieten. Nach wie vor besteht die von mir (MA 64 ff.) eingehender begründete Wahrscheinlichkeit, daß auf das gleiche Werk — mit einer einzigen sicheren Ausnahme³ — im letzten Grunde auch die anderen bisher bekannt gewordenen Texte, die man unter der Bezeichnung „alexandrinische Märtyrerakten“ zusammenfaßt, zurückgehen. Wenn jetzt von einem Abschnitt der sog. Isidoros-Akten in dem schon lang bekannten Berliner und dem neuen Londoner Bruchstück (o. S. 14; H. I. Bell, Archiv X 1932, 5 ff.) zwei Fassungen vorliegen, die zwar im Umfang und in Einzelheiten des Ausdrucks u. dgl. voneinander abweichen, in der Hauptsache aber doch soweit übereinstimmen, daß sie eine aus der anderen sich ergänzen lassen, so ist die einfachste Erklärung dafür die, daß hier zwei von verschiedenen Händen hergestellte Exzerpte des gleichen Originals — eben jenes umfangreichen Werkes — vorliegen, wobei auch mit Zusammenziehungen und Kürzungen zu rechnen ist⁴. Daß die Leute, die zu ihrem Privatgebrauch solche Auszüge anlegten, zumeist gerade die wirkungsvollsten Abschnitte, die Verhandlungen vor den römischen Kaisern, sich auswählten, kann man wohl verstehen; daß die Verhandlungen aber nicht den einzigen Inhalt des Originalwerks bildeten, daß dieses vielmehr eine fortlaufende Erzählung der gesamten in Betracht

¹ Vgl. für **O** meine Alex. MA 14; Neppi Modona, *Raccolta Lumbroso* 411 f.; 437; Bell, *Juden und Griechen* 22.

² So Wilcken, *Grdz.* S. VIII; meine Alex. MA 53.

³ Es sind dies die Paulos- und Antoninos-Akten (Wilcken, *Antisem.* 807 ff.; v. Premerstein, *Hermes* LVII, 1922, 266 ff.) in ihrer durch eine Niederschrift aus der ersten Hälfte des 2. Jahrh. überlieferten ausführlicheren Fassung (**Ba**), während ein Auszug daraus, die verkürzte Fassung **Bb** (Wilcken 821; Premerstein 302 f.), ebenfalls einen Teil des Sammelwerks gebildet haben könnte; vgl. meine Alex. MA 54 ff.; 58 f.; 65; 70 f. Ein noch älteres Beispiel für Flugblätter dieser Art wäre, wenn die Vermutung von H. I. Bell, *Aegyptus* XII, 1932, 175 f.; 184 zuträfe, der vielerörterte Βουλῆ-Papyrus PSI X 1160 (Preisigke-Bilabel SB IV 7448), dessen Schriftcharakter auf die erste Kaiserzeit (zwischen Augustus und Claudius) hinweist (Bell aaO. 76).

⁴ Auf diese Weise dürften sich die meisten Bedenken, die nach den sehr beachtenswerten Bemerkungen von Bell, *Archiv* X (1932) 5 f. noch gegen die Herkunft aus einem einheitlichen Sammelwerk sprechen könnten, erledigen. Manche Abweichungen der Texte untereinander in Form und Ausdrucksweise mögen auch auf die verschiedenen Vorlagen, die der Verfasser jener Tendenzschrift zugrunde legte, zurückgehen.

kommenden Ereignisse — allerdings mit starkem dialogischem Einschlag — gab, können jetzt O und G lehren, aus denen wir zur Zeit am besten die Anlage des Gesamtwerks zu erschließen vermögen. Meine Annahme, daß dieses kaiserfeindliche Tendenzen vertretende Werk, welches seinerseits ältere Flugblätter benutzt und überarbeitet haben dürfte, an der Wende vom 2. zum 3. Jahrh., möglicherweise zur Zeit des Aufstands unter Caracalla (um 215) entstanden sei¹, wird auch weiterhin durch den paläographischen Charakter der neu hinzugekommenen Fragmente, die gleich den schon früher bekannten (meine Alex. MA 1 f.; 65) an der Wende vom 2. zum 3. Jahrh. n. Chr. niedergeschrieben zu sein scheinen, wahrscheinlich. Dies gilt ebenso von den zwei neuen Bruchstücken der Isidoros-Akten in dem von H. I. Bell herausgegebenen Londoner (s. o. S. 66) und in dem von W. Graf Uxkull² veröffentlichten Berliner Papyrus wie von dem hier behandelten Gießener Stück³. — An sachlichen Indizien für die Zeit der Abfassung kann man in einem Werk, das Vorgänge der Vergangenheit behandelt, nicht allzuviel erwarten. Immerhin weist uns das als Appianos-Akten bezeichnete Bruchstück auf die Zeit nach Commodus hin; die Bezeichnung Ὀλύμπιε Καί[σαρ], wie sie in den Londoner Isidoros-Akten Kol. I 25 (S. 7f. bei Bell) dem Commodus gegeben wird, kommt erst unter Hadrian (seit 129) und dann wieder unter Commodus in Gebrauch, worauf ich Hermes LXVII (1932) 175 A. 1 hingewiesen habe. Unser Gießener Fragment *a + b* scheint, wenn meine Ergänzung von Z. 6f. zutrifft, das Amt des Gardepräfecten als ἡγεμ]ονίαν [στρατι]ᾶς schlechthin zu bezeichnen, entsprechend dem auch bei Herodian auftretenden Sprachgebrauch, der sachlich erst seit Anfang des 3. Jahrh. gerechtfertigt ist.

Der neue Gießener Text bestätigt gleich den anderen seit 1923 gemachten Neufunden in allem Wesentlichen das, was ich seinerzeit in meinen Alex. MA 46 ff. über die literarische Stellung dieser Texte bzw. des Sammelwerks, dem die meisten von ihnen angehörten, und die darin benutzten Quellen dargelegt habe⁴. Die tatsächlichen Angaben, soweit sie sich auf die Zustände in Alexan-

¹ Alex. MA 64 ff., bes. 74 ff.; Herm. LVII (1922) 305; ebd. LXVII (1932) 175, 1. Zustimmung Ed. Meyer, Urspr. und Anfänge des Christentums III (1923) 541, 1 (vgl. 564 mit A. 1); F. Bilabel, Philol. Wochenschr XLVII (1927) 839 [und A. Körte, Archiv XIII (1938) 114. K.]; im wesentlichen auch M. Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich (übersetzt von Wickert) I 283 f., der die Sammlung um das Ende des 2. Jahrh. setzen möchte. Zweifel machen geltend Th. Reinach, *Revue des ét. juives* LXXIX (1924) 138, 2 und H. I. Bell, *Juden u. Griechen* 16; Archiv X (1932) 5f.

² Sitzungsber. Akad. Berlin, phil.-hist. Kl. 1930, 664 ff.; dazu meine Bespr. Gnomon VIII (1932) 201 ff.; Herm. LXVII (1932) 174 ff., wo S. 174, 2 weitere Literatur angegeben wird; A. Neppi Modona, *Aegyptus* XII (1932) 17 f.

³ [Welles macht in den *Transactions and Proceedings* LXVII 1936 S. 15⁴¹ wahrscheinlich, daß Oxy. 33 + Yale Inv. 1536 (Appianos-Akten, s. o. S. 14¹) cannot have been produced before the thirties of the third century, fügt aber hinzu: Of course that does not affect in any way Premerstein's theory that the great recension of the Alexandrine Acta was prepared under Caracalla, twenty years earlier (about A. D. 215). K.]

⁴ Mit meinen Ausführungen setzte sich kritisch auseinander A. Neppi Modona in der *Raccolta Lumbroso*, Mailand 1925, 431 ff., der allerdings die Zeit für eine sichere Entscheidung der einschlägigen Fragen noch nicht für gekommen erachtete.

drea, die dortigen führenden Persönlichkeiten, die nach Rom gesandten Abordnungen, den Gegenstand und die Hauptmomente ihrer Verhandlungen mit dem Kaiser beziehen, halten auch in **G**, wie wir sahen, durchaus einer eindringenden Sachkritik stand und dürfen als historisch glaubhaft betrachtet werden. Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere von der alexandrinischen Bürgerversammlung der 180 000 (o. Abschn. VI), dem Plan einer Gerusie von 173 (o. Abschn. VII) und den dadurch entfachten inneren Wirren, den Reisen der gegnerisch eingestellten Demagogen Dionysios und Isidoros wie der Geronten-Abordnung nach Rom und ihrem Auftreten vor Caligula, der unter dem Einfluß der eben genannten zwei Führer die Abgeordneten, die für die neue, schon gewählte Gerusie eintreten sollen, schroff abfertigt und die Gerusie als solche verbietet. Das entschiedene Durchgreifen des Kaisers in dieser Frage, das in erster Reihe der Aufrechterhaltung der wiederholt gestörten inneren Ruhe in Alexandria selbst dienen soll, also einen tiefen politischen Grund hat, steht — wie man leicht erkennt — durchaus nicht im Widerspruch zu seiner sonst mehrfach bekundeten, von seinem Vater Germanicus ererbten Vorliebe für die ägyptische Hauptstadt¹. Auch die Zulassung eines Anklägers in Sachen der Gerusie durch den Kaiser entbehrt nicht ganz der Wahrscheinlichkeit; desgleichen die Tatsache, daß die Anklage wieder fallen gelassen wurde. Daß dies infolge der Entlarvung des „falschen Anklägers“ als Nicht-Alexandrinier geschah, und daß Gaius diesen zur Strafe „brennen“ ließ, mag immerhin als romanhaftes Element gelten und vom Verfasser frei erfunden sein, wobei zuzugeben ist, daß er sich bemüht hat, eine juristisch mögliche Konstruktion des Falls zu geben (o. S. 62 ff.). Historisch echt sind in den verwandten Texten auch die Namen der jeweiligen alexandrinischen Gesandten (Alex. MA 61 mit A. 1); dies wird wohl auch auf den in **G** Kol. II 33 redend eingeführten Ἀρειος zutreffen (o. S. 22), während zwei oder drei andere Namen in den Lücken verlorengegangen sind. Dagegen ist bei dem Namen Εὐλαλος „Wohlberedt“ (II 3; 26) für den die Abordnung wohl als συνήγορος (Redeanwalt) begleitenden Mann die Vermutung der Fiktion nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß Eulalos nicht sein eigentlicher Name, sondern ein von Gleichnamigen ihn unterscheidender Rufname sein soll (o. S. 17¹).

¹ Bei der geheuchelten Annäherung der alexandrinischen Demagogen Dionysios, Isidoros und Lampon an den Präфекten Flaccus, der sich seiner bisherigen Stützen, des Prinzen Tiberius Gemellus und des Gardepräфекten Macro, beraubt sieht (etwa Mitte des J. 38), berufen sich erstere auf diese kaiserlichen Sympathien: ἡ πόλις Ἀλεξανδρέων . . . ἦν τετιμηκε μὲν ἔξ ἀρχῆς ἅπας ὁ Σεβαστῶς οἶκος, διαφερόντως δ' ὁ νόν ἡμῶν δεσπότης (Philon in *Fl.* 4, 23. VI S. 124 C.-R.). Isidoros und Dionysios waren, wie wir jetzt aus **G** ersehen, um die Jahreswende 37/38 selbst in Rom beim Kaiser gewesen (o. S. 39); ihr Stimmungsbericht mochte also auf den Präфекten einen gewissen Eindruck machen. Von einem baldigen Besuch des Gaius in Alexandria war schon im Winter 38/39 die Rede (Philon *leg. ad Gaium* 26, 172. VI S. 187; 43, 338. S. 217), wo es von Gaius heißt: ἀλεκτος γὰρ τις αὐτὸν ἔρωσ κατείχε. τῆς Ἀλεξανδρείας, εἰς ἣν ἐπόθει σπουδῆ πάση παραγενέσθαι καὶ ἀφικόμενος πλείστον χρόνον ἐνδιατηθῆναι usw. Kurz vor seiner Ermordung bereitete Gaius tatsächlich eine Reise nach Alexandria und Ägypten vor, Sueton *Calig.* 49, 2; Josephus *ant.* XIX 12 § 81. Über die Sympathien des Germanicus, Gaius und Claudius für Alexandria vgl. im allgemeinen H. I. Bell, *Jews and Christians* 31; Juden und Griechen 16 § 3 (dazu Anm. S. 51).

Zuverlässig erscheint auch die durch den Tod des Tiberius Gemellus (II 8 ff.) gegebene chronologische Fixierung der Ankunft der Gesandten in Rom (im zweiten Monat vorher) und ihres erst nach jenem tragischen Ende erfolgenden Empfangs durch den Kaiser (o. S. 19). Endlich erscheinen auch die in Fragm. *a + b* enthaltenen Mitteilungen über die beim Kaiser schwebenden Anklagen gegen den Präfekten Flaccus und über seine seinerzeitige Empfehlung durch den ihm befreundeten Gardepräfekten Naevius Sertorius Macro als durchaus zuverlässig (o. S. 29 ff.); dies gilt im Gegensatz zu **O**, wo die Schilderung der geheimnisvollen Zusammenkunft des Flaccus mit Dionysios und Isidoros im Sarapis-Tempel und der dabei gegen ihn sich ergebende Vorwurf der Bestechlichkeit, wie ich schon seinerzeit hervorhob (Alex. MA 13 f.; 62; 63), durchaus das Gepräge des historischen Romans tragen. Angesichts der immer wieder hervortretenden Glaubwürdigkeit des auf Alexandria und die Alexandriner bezüglichen Tatsachenmaterials, das ein sachlich und auch chronologisch tragfähiges Gerüst für die Darstellung der Vorgänge bildet, habe ich seinerzeit zwar die bisherige Annahme abgelehnt, daß amtliche Protokolle der kaiserlichen Kanzlei oder Gesandtschaftsberichte unmittelbar benutzt seien (Alex. MA 46 ff.), dagegen die Vermutung zu begründen versucht (ebd. 62 f.), daß dem Verfasser Schriften zur Stadtgeschichte Alexandrias zur Hand waren. Einen neuen Anhaltspunkt dafür könnte die in die Rede des Eulalos eingeflochtene Behauptung von dem 630 jährigen Bestand einer griechischen Siedlung auf dem Boden des späteren Alexandria darbieten (II 16 ff.), die höchstwahrscheinlich einer Stadtchronik entnommen ist (o. Abschn. V).

Für die Charakterzeichnung der einzelnen in den MA den Alexandrinern entgegentretenden Kaiser mochten die Aufzeichnungen der Stadtgeschichte wenig oder gar kein Material bieten; hier sah sich der Verfasser auf die Vulgata der Kaisergeschichte angewiesen (Alex. MA 61 f.; 63), was denn auch in **G** bei der Gestalt des Caligula noch deutlich erkennbar ist. Dabei hat er sich bemüht, nicht etwa bloß den Typus des brutal grausamen Tyrannen im allgemeinen herauszuarbeiten, sondern ihn aus der ihm vorliegenden Überlieferung mit einzelnen individuellen Zügen auszustatten. In diese Gruppe dürften gehören die richtige allgemeine Auffassung, daß seit der Genesung des Gaius von der schweren Krankheit, die ihn im Oktober 37 befallen hatte, und der anschließenden Beseitigung des Tiberius Gemellus der grausame Grundzug im Charakter des Kaisers immer deutlicher hervortrat und sein rücksichtsloses Verhalten, wie es auch Philon darstellt, immer mehr von dem Fürstenideal des σωτήρ και εὐεργετής sich entfernte (vgl. II 35 ff.; o. S. 23 f.); ferner der Mißbrauch der Prätorianergarde zu Schergendiensten (II 23 ff.; o. S. 20 ff.) und die Anwendung der Strafe des „Brennens“ (καήναι III 24 f.), wofür Gaius eine gewisse Vorliebe gezeigt haben soll (o. S. 64). Ebenso waren dem Verfasser aus der kaisergeschichtlichen Vulgata der Name des Prätorianertribuns Cassius Chaerea, des Mörders des Caligula, und dessen (uns durch Josephus überlieferte) Entrüstung über die wenig ehrenvolle Verwendung der Garde (o. S. 22) bekannt; wenn er nun gerade diesen Chaerea zum Führer der den Eulalos verhaftenden Wacheabteilung macht (II 25; o. S. 20), ist dies sicherlich ein auf Effekt berechneter Zug freier Erfindung.

Daß Caligula kein Consilium von der Art, wie es seine Vorgänger und sein Nachfolger Claudius hatten, sich beilegte, scheint auch der Verfasser seinen Quellen entnommen zu haben; jedenfalls spielt sich die Beratung in I — anders als jene der Isidoros-Akten unter Claudius — anscheinend nicht im Rahmen eines solchen kaiserlichen Beirats ab (o. S. 15). An ihr nimmt auch der unglückliche Tiberius Caesar, der sog. Gemellus, mit einer freilich nichtsagenden Äußerung teil (I 7 ff.; o. S. 15); in II 5 ff. erscheint dann — wie schon gesagt, an chronologisch zutreffender Stelle — die Nachricht von seinem durch Gaius erzwungenen Selbstmord. Freie Erfindung ist freilich wieder die Art und Weise, wie die Kunde davon den alexandrinischen Gesandten durch einen *cubicularius* des toten Prinzen zukommt, der zugleich Arzt zu sein scheint; der Verfasser wußte wohl aus seiner Quelle von dem wenig günstigen Gesundheitszustand des jungen Prinzen (o. S. 18 f.).

So verbinden sich auch in dem neuen Text **G** — wie in den anderen Bruchstücken der Alex. MA — aufs engste historisch glaubwürdige Tatsachen und aus verschiedenen Anhaltspunkten der Überlieferung herausgesponnene Fiktionen des Verfassers. Literarische Fiktion sind die eingeleiteten Reden, die — abgesehen etwa von der Anzeige des Anklägers (I 12 ff.) — es durchaus vermeiden, auf das Tatsächliche einzugehen, und so zumeist in ein leeres Wortgeplänkel ausarten; in den Äußerungen der Alexandriner gegenüber dem Kaiser offenbart sich, wie auch sonst in den MA, das Bestreben, den unbeugsamen Stolz und Freimut dieser Männer selbst in gefährlichster Lage leuchtend hervortreten zu lassen. Erfunden ist natürlich — wenigstens in seinem Wortlaut — der Brief des Kaisers an die Alexandriner (III 27 ff.). Von einer Benutzung amtlicher Protokolle kann auch hier nicht die Rede sein; alles spricht vielmehr mit Entschiedenheit dagegen.

Die von mir seinerzeit (Alex. MA 73) dargelegte allgemeine Tendenz des Werkes ist auch in **G** leicht erkennbar. Die von A. Bauer zuerst angewandte und seitdem in der Wissenschaft eingebürgerte Bezeichnung als „alexandrinische“ oder „heidnische Märtyrerakten“, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit beibehalten werden mag, erweist sich in dieser wie in mancher anderen Hinsicht als leicht irreführend. Nicht um Verherrlichung einer bestimmten Richtung im alexandrinischen Parteiwesen in ihren führenden Vertretern, die mit dem Glorienschein politischer Märtyrer verklärt werden sollen, handelt es sich dem Verfasser, sondern in erster Reihe um Aufreizung gegen das römische Kaiserregiment. Dabei ist es nicht etwa bloß die Judenfrage, die zu Reibungen zwischen Alexandria und Rom führt, wie in den sog. Isidoros-Akten, den Hermaiskos- und den Paulos- und Antoninos-Akten; in **O**, wie man jetzt erkennt, und **G** kommen — ebenso wie in den Appianos-Akten — Interessengegensätze anderer Art, die mit dem Antisemitismus nichts zu tun haben, in einer für die römischen Machthaber bloßstellenden Weise zum Austrag. Trotzdem wird in **O** und **G** der innere Streit in der alexandrinischen Bürgerschaft keineswegs bemäntelt; insbesondere tritt die Gegnerschaft des Isidoros und Dionysios gegen den Gerusie-Plan der Mehrheit ihrer Mitbürger klar hervor. In eigentümlicher Beleuchtung erscheint in **O** und **G** der Parteiführer Isidoros. In **O** sehen wir ihn im Verein mit Dionysios bemüht, möglichst rasch die Erlaubnis zur Reise nach

Rom von Flaccus zu erwirken, offenbar in der Absicht, den Gegnern beim Kaiser zuvorzukommen; in der Beratung bei Gaius spricht er sich anscheinend in ungünstigem Sinn gegen den Plan der Gervsie aus und schwärzt seine Mitbürger als jederzeit zu inneren Wirren bereit an (I 1-7; vgl. III 33f.; o. S. 15; 25f.). In dem einen der nach ihm als Isidoros-Akten bezeichneten Bruchstücke (A III 5, bei Wilcken, Antisem. 802), dessen Handlung unter Claudius ins J. 53 fällt, gibt er selbst ohne weiteres zu, auf Befehl des früheren Kaisers (Gaius) durch seine Anklagen viele zum Tode befördert zu haben, und erklärt sich bereit, auf Wunsch des Claudius für diesen ein gleiches zu tun (dazu Alex. MA 69, A. 2; 72; 73). Trotz seiner und seines Genossen Lampon Verurteilung durch Claudius erscheint er also keinesfalls als politischer Märtyrer, sondern lediglich als politischer Ränkeschmied und Angeber im Dienste des römischen Herrschers, auf welch letzterem der Vorwurf sitzenbleibt, Machenschaften dieser Art begünstigt zu haben.



Nachträge

- Zu I 4 (S. 5): [Für συνήθεις εἶσιν ἐ]ν reicht der Raum nicht aus, aber εἰσιν ist entbehrlich. K.]
- Zu S. 32, 2 eine bisher unbekannte ... Einzelheit: [s. jedoch Philon in *F7*. 3, 11. VI S. 122 C.-R.: ἡ πρὸς Μάκρωνα φιλία ... πλείστην μοῖραν ὡς λόγος εἰσενεγκόμενον αὐτῷ (dem Flaccus) πρὸς τὸ τυχεῖν τῆς ἡγεμονίας. K.]

Gzd